

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1881)

**Rubrik:** Staats-Rechnung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Staats-Rechnung

des

## Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1880.



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

Bern.

Buchdruckerei Lang & Comp.

1881.



I.

# Rechnung

## der laufenden Verwaltung.

Detail des Conto K, 1, der allgemeinen Staatsrechnung.

1880.

## Übersicht

der  
Abweichungen der Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1880 vom Voranschlag  
und von den Nachkrediten.

Verwaltungszweige.	Vergleichung mit dem Voranschlag.				Vergleichung mit den Nachkrediten.			
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.		Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mindereinnahmen.	
	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	—	—	23,750	53	—	—	25,750	53
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	—	—	20,385	69	—	—	28,302	69
III. Justiz und Polizei . . . . .	—	—	27,052	69	—	—	29,858	70
IV. Militär . . . . .	—	—	129,843	94	—	—	129,843	94
V. Kirchenwesen . . . . .	—	—	39,065	74	—	—	39,065	74
VI. Erziehung . . . . .	—	—	12,569	80	—	—	23,376	20
VII. Gemeindewesen . . . . .	—	—	89	55	—	—	89	55
VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	—	—	553	79	—	—	2,553	79
VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons . . . . .	—	—	1,513	18	—	—	3,513	18
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . . . .	—	—	13,334	78	—	—	17,034	78
X. Bauwesen . . . . .	—	—	20,594	87	—	—	86,154	87
XI. Eisenbahnwesen . . . . .	53,837	35	—	—	53,837	35	—	—
XII. Finanzwesen . . . . .	—	—	8,946	12	—	—	8,946	12
XIII. Vermessungswesen und Entzumpfungen . . . . .	—	—	387	65	—	—	387	65
XIV. Forstwesen . . . . .	—	—	82	37	—	—	2,582	37
XV. Staatswaldungen . . . . .	—	—	1,188	90	—	—	1,188	90
XVI. Domänen . . . . .	—	—	240,481	15	—	—	240,481	15
XVII. Eisenbahnkapital . . . . .	18,500	07	—	—	18,500	07	—	—
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	23,546	07	—	—	23,546	07	—	—
XIX. Hypothekarkasse . . . . .	—	—	31,568	78	—	—	31,568	78
XX. Kantonalbank . . . . .	72,500	—	—	—	72,500	—	—	—
XXI. Staatskasse . . . . .	—	—	10,551	39	—	—	10,551	39
XXII. Bußen und Konfiskationen . . . . .	—	—	55,479	77	—	—	55,479	77
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	5,289	55	—	—	5,289	55	—	—
XXIV. Salzhandlung . . . . .	3,953	77	—	—	3,953	77	—	—
XXV. Stempelgebühr . . . . .	—	—	44,315	47	—	—	44,315	47
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrierungsgebühren . . . . .	—	—	170,075	20	—	—	170,075	20
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe . . . . .	—	—	170,289	18	—	—	170,289	18
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Brauntweinfabrikation und Verkauf . . . . .	—	—	58,096	10	—	—	58,096	10
XXIX. Ohngeld . . . . .	202,636	78	—	—	202,636	78	—	—
XXX. Militärsteuer . . . . .	—	—	29,410	95	—	—	29,410	95
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . . .	—	—	33,546	76	—	—	33,546	76
XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . . .	—	—	58,288	70	—	—	61,888	70
XXXIII. Bundesstiftleistungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	380,263	59	1,201,463	05	380,263	59	1,304,352	46
Mehrausgaben . . . . .	77,383	42	—	—	77,383	42	—	—
Mindereinnahmen . . . . .	302,880	17	—	—	302,880	17	—	—
Mehreinnahmen . . . . .	—	—	892,740	96	—	—	892,740	96
Minderausgaben . . . . .	—	—	308,722	09	—	—	411,611	50
	380,263	59	1,201,463	05	380,263	59	1,304,352	46
Mehrausgaben . . . . .	77,383	42	—	—	77,383	42	—	—
Minderausgaben . . . . .	308,722	09	—	—	308,722	09	—	—
Nachkredite . . . . .			231,338	67			231,338	67
							102,889	41
							334,228	08
Mehreinnahmen . . . . .	892,740	96	—	—	892,740	96	—	—
Mindereinnahmen . . . . .	302,880	17	—	—	302,880	17	—	—
	589,860	79	—	—	589,860	79	—	—
Besseres Rechnungs-Ergebnis . . . . .	—	—	821,199	46	—	—	924,088	87

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Übersicht.</b>									
—	513,600	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	130,210	51	620,059	98	—	489,849 47	
—	629,800	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	68,572	53	677,986	84	—	609,414 31	
—	876,700	III. Justiz und Polizei . . . . .	792,152	20	1,641,799	51	—	849,647 31	
—	357,200	IV. Militär . . . . .	525,845	60	753,201	66	—	227,356 06	
—	1,020,600	V. Kirchenwesen . . . . .	1,973	07	983,507	33	—	981,534 26	
—	1,865,000	VI. Erziehung . . . . .	96,690	76	1,949,120	96	—	1,852,430 20	
—	6,500	VII. Gemeindewesen . . . . .	—	—	6,410	45	—	6,410 45	
—	145,500	VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons	149,950	—	294,896	21	—	144,946 21	
—	552,500	VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons .	171,119	55	722,106	37	—	550,986 82	
—	357,700	IX. Volkswirtschaft und Gesundheits- wesen . . . . .	333,242	67	677,607	89	—	344,365 22	
—	1,578,000	X. Bauwesen . . . . .	19,486	76	1,576,891	89	—	1,557,405 13	
—	207,800	XI. Eisenbahnwesen . . . . .	11,688	40	273,325	75	—	261,637 35	
—	113,600	XII. Finanzwesen . . . . .	990	40	105,644	28	—	104,653 88	
—	351,800	XIII. Vermessungswesen und Entnahmef- ungen . . . . .	1,237	50	352,649	85	—	351,412 35	
—	84,400	XIV. Forstwesen . . . . .	12,567	66	96,885	29	—	84,317 63	
398,500	—	XV. Staatswaldungen . . . . .	914,644	57	514,955	67	399,688	90	
732,800	—	XVI. Domänen . . . . .	1,081,277	93	107,996	78	973,281	15	
56,300	—	XVII. Eisenbahngesellschaften . . . . .	1,077,916	96	1,040,117	03	37,799	93	
—	2,134,900	XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	12	50	2,158,458	57	—	2,158,446 07	
440,000	—	XIX. Hypothekarkasse . . . . .	2,764,401	32	2,292,832	54	471,568	78	
350,000	—	XX. Kantonalbank . . . . .	480,000	—	202,500	—	277,500	—	
—	280,000	XXI. Staatskasse . . . . .	425,777	75	695,226	36	—	269,448 61	
25,000	—	XXII. Bußgeld und Konfiskationen . . .	110,562	69	30,082	91	80,479	78	
32,000	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	47,392	92	20,682	47	26,710	45	
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . . . .	1,777,781	65	781,735	42	996,046	23	
500,000	—	XXV. Stempelgebühr . . . . .	575,794	70	31,479	23	544,315	47	
767,500	—	XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren . . . . .	1,038,612	84	101,037	64	937,575	20	
287,000	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe .	517,358	87	60,069	69	457,289	18	
946,800	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Ge- bühren für Branntweinfabrikation und Verkauf . . . . .	1,124,586	20	119,690	10	1,004,896	10	
1,400,000	—	XXIX. Ölhengeld . . . . .	1,349,720	99	152,357	77	1,197,363	22	
125,000	—	XXX. Militärsteuer . . . . .	397,852	12	243,441	17	154,410	95	
2,670,800	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton .	2,889,076	18	184,729	42	2,704,346	76	
623,400	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . . .	745,583	10	63,894	40	681,688	70	
—	50,000	XXXIII. Bundesstiftleistungen . . . . .	—	—	50,000	—	—	50,000	
10,355,100	—	Summa Einnahmen . . . . .	19,634,080	90	—	—	10,944,960	80	
—	11,125,600	Summa Ausgaben . . . . .	—	—	19,583,381	43	—	10,894,261 33	
770,500	—	Überschuss der Einnahmen . . . . .	—	—	50,699	47	—	50,699 47	
11,125,600	11,125,600	Überschuss der Ausgaben . . . . .	19,634,080	90	19,634,080	90	10,944,960	80	
Das Ergebnis der Rechnung ist um Fr. 821,199. 46 günstiger als im Boranschlag vorgesehen worden, nämlich: Mehrereinnahmen . . . . . Fr. 589,860. 79 Minderausgaben . . . . . " 231,338. 67 Besseres Rechnungs-Ergebnis Fr. 821,199. 46									

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.		Roh- Einnahmen.		Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>											
<b>A. Großer Rath.</b>											
—	46,000	1.	Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten . . . . .	—	34,736	40	—	—	34,736	40	
—	46,000	—	34,736	40	—	—	—	—	34,736	40	
<b>B. Regierungsrath.</b>											
—	46,000	1.	Besoldungen der Regierungsräthe . . . . .	—	46,000	—	—	—	46,000	—	
—	46,000	—	46,000	—	—	—	—	—	46,000	—	
<b>C. Rathskredit.</b>											
—	12,000	1.	Rathskosten, Bibliothek . . . . .	—	3,279	75	—	—	3,279	75	
—	12,000	2.	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	—	2,198	60	—	—	2,198	60	
—	12,000	3.	Förderung von Wissenschaft und Kunst	—	5,209	50	—	—	5,209	50	
—	12,000	4.	Unterstützungen und Hülfeleistungen . . . . .	—	789	—	—	—	789	—	
—	12,000	—	11,476	85	—	—	—	—	11,476	85	
<b>D. Ständeräthe und Kommissäre.</b>											
—	2,500	1.	Ständeräthe . . . . .	—	2,360	—	—	—	2,360	—	
—	500	2.	Kommissäre . . . . .	—	503	95	—	—	503	95	
—	3,000	—	2,863	95	—	—	—	—	2,863	95	
<b>E. Staatskanzlei.</b>											
—	18,100	1.	Besoldungen der Beamten . . . . .	—	18,100	—	—	—	18,100	—	
—	26,000	2.	Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	20,828	75	—	—	20,828	75	
—	7,500	3.	Büreaukosten . . . . .	—	7,502	05	—	—	7,502	05	
—	30,000	4.	Druckkosten . . . . .	1,881	32	23,967	55	—	—	22,086	23
—	7,000	5.	Bedienung des Rathauses . . . . .	—	7,052	15	—	—	7,052	15	
—	7,600	6.	Mietzins . . . . .	—	7,600	—	—	—	7,600	—	
—	96,200	—	1,881	32	85,050	50	—	—	83,169	18	
<b>F. Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.</b>											
31,500	—	1.	Deutsches Amtsblatt.	—	25,060	85	—	—	25,060	85	—
—	—	a.	Pachtzins . . . . .	—	8,757	55	8,555	25	202	30	—
—	—	b.	Abonnementsgebühren . . . . .	—	19,424	34	108	20	19,316	14	—
—	—	c.	Einrückungsgebühren . . . . .	—	—	—	4,539	25	—	—	4,539
—	—	d.	Verwaltungs- und Redaktionskosten . . . . .	—	—	—	14,936	50	—	—	14,936
8,500	—	2.	Französisches Amtsblatt.	—	6,915	95	—	—	6,915	95	—
—	—	a.	Pachtzins . . . . .	—	—	—	1,500	—	—	—	1,500
—	—	b.	Redaktionskosten . . . . .	—	—	—	2,989	60	—	—	2,989
20,000	—	c.	Druck- und Speditionskosten . . . . .	—	26,590	—	—	—	26,590	—	—
60,000	—	3.	Abonnementsgebühren der Wirths . . . . .	—	86,748	69	32,628	80	54,119	89	—
<b>G. Papierhandlung.</b>											
—	22,000	1.	Papiervorrath auf 1. Januar . . . . .	—	—	—	12,335	70	—	—	12,335
—	2,000	2.	Papierankauf . . . . .	—	—	—	1,782	15	—	—	1,782
25,500	—	3.	Papierverkauf . . . . .	—	14,986	—	19	50	14,966	50	—
—	—	4.	Papiervorrath am 31. Dezember . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
—	500	5.	Betriebskosten . . . . .	—	—	—	58	70	—	—	58
—	200	6.	Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	—	—	200	—	—	—	200
800	—	—	14,986	—	14,396	05	—	—	589	95	—

Boranschlag für 1880.		S t a a t s - R e c h n u n g		R o h -		R e i n -				
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1880.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>										
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>										
—	95,800	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . . . . .	—	95,800	—	95,800	—			
—	2,500	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	3,576	35	3,576	35			
—	20,000	3. Büreaufosten . . . . .	—	16,511	08	16,511	08			
—	17,700	4. Miethzinse . . . . .	—	17,830	—	17,830	—			
—	<b>136,000</b>		—	<b>133,717</b>	<b>43</b>	<b>133,717</b>	<b>43</b>			
<b>J. Amtsschreiber.</b>										
—	100,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . . . .	—	100,200	—	100,200	—			
—	145,000	2. Entschädigung für Angestellte und Bürou- kosten . . . . .	—	143,100	—	143,100	—			
—	15,000	3. Miethzinse für Kanzleilokale . . . . .	—	15,670	—	15,670	—			
—	<b>260,200</b>		—	<b>258,970</b>	—	<b>258,970</b>	—			
<b>K. Kanzleigebühren.</b>										
15,000	—	1. Emolumente und Patentgebühren der Staats- kanzlei . . . . .	14,394	50	220	14,174	50			
10,000	—	2. Naturalisationsgebühren . . . . .	12,200	—	—	12,200	—			
<b>25,000</b>	—		<b>26,594</b>	<b>50</b>	<b>220</b>	<b>26,374</b>	<b>50</b>			
—	46,000	<b>A. Großer Rath</b> . . . . .	—	34,736	40	—	34,736	40		
—	46,000	<b>B. Regierungsrath</b> . . . . .	—	46,000	—	—	46,000	—		
—	12,000	<b>C. Rathskredit</b> . . . . .	—	11,476	85	—	11,476	85		
—	3,000	<b>D. Ständeräthe und Kommissäre</b> . . . . .	—	2,863	95	—	2,863	95		
—	96,200	<b>E. Staatskanzlei</b> . . . . .	1,881	32	85,050	50	—	83,169	18	
60,000	—	<b>F. Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung</b> . . . . .	86,748	69	32,628	80	54,119	89		
800	—	<b>G. Papierhandlung</b> . . . . .	14,986	—	14,396	05	589	95		
—	136,000	<b>H. Regierungsstatthalter</b> . . . . .	—	—	133,717	43	—	133,717	43	
—	260,200	<b>J. Amtsschreibereien</b> . . . . .	—	—	258,970	—	—	258,970	—	
25,000	—	<b>K. Kanzleigebühren</b> . . . . .	—	26,594	50	220	26,374	50		
—	<b>513,600</b>		—	<b>130,210</b>	<b>51</b>	<b>620,059</b>	<b>98</b>	—	<b>489,849</b>	<b>47</b>
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 23,750. 53 Nachkredite . . . . . " 2,000. — Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 25,750. 53										
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>										
<b>A. Obergericht.</b>										
—	90,500	1. Besoldungen der Oberrichter . . . . .	—	84,500	—	—	84,500	—		
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	1,806	—	—	1,806	—		
—	<b>91,500</b>		—	<b>86,306</b>	—	—	<b>86,306</b>	—		
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>										
—	13,600	1. Besoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels . . . . .	—	13,330	—	—	13,330	—		
—	26,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	26,433	—	—	26,433	—		
—	3,000	3. Büreaufosten . . . . .	—	2,676	50	—	2,676	50		
—	5,000	4. Miethzinse . . . . .	—	5,000	—	—	5,000	—		
—	300	5. Bibliothek . . . . .	—	291	15	—	291	15		
—	<b>47,900</b>		—	<b>47,730</b>	<b>65</b>	—	<b>47,730</b>	<b>65</b>		

Boranschlag für 1880.		S t a t s - R e c h n u n g		R o h -		R e i n -	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1880.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>							
<b>C. Amtsgerichte.</b>							
—	95,800	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten .	—	95,800	—	95,800	—
—	18,300	2. Besoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs, des Untersuchungsrichters von Brunnen und seines Sekretärs . . . . .	—	18,000	—	18,000	—
—	2,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,540	76	2,540	76
—	45,000	4. Entschädigungen der Mitglieder und Sypplanten . . . . .	—	48,196	24	48,196	24
—	20,000	5. Büreaukosten . . . . .	—	17,299	27	17,299	27
—	20,000	6. Mietzinsen . . . . .	—	19,750	—	19,750	—
—	2,000	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . . . .	—	1,914	75	1,914	75
—	203,100		—	203,501	02	203,501	02
<b>D. Amtsgerichtsschreibereien.</b>							
—	100,200	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber .	—	100,200	—	100,200	—
—	143,800	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten . . . . .	—	138,500	—	138,500	—
—	16,500	3. Mietzinsen für Kanzleilokale . . . . .	—	16,690	—	16,690	—
—	260,500		—	255,390	—	255,390	—
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>							
—	26,300	1. Besoldung des Generalprok�rators und der Bezirksprok�raturen . . . . .	—	26,300	—	26,300	—
—	2,000	2. Büreaukosten des Generalprok�rators . .	—	1,935	—	1,935	—
—	5,000	3. Büreaukosten der Bezirksprok�raturen . .	—	4,694	42	4,694	42
—	33,300		—	32,929	42	32,929	42
<b>F. Geschworengerichte.</b>							
—	25,000	1. Entschädigungen der Geschworenen . . . . .	—	27,266	—	27,266	—
—	9,200	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . .	—	8,080	—	8,080	—
—	3,000	3. Entschädigungen der Geschworenen, Dolmetscher und Weibel . . . . .	—	2,472	50	2,472	50
—	5,000	4. Büreaukosten . . . . .	—	5,671	55	5,671	55
—	6,100	5. Mietzinsen . . . . .	—	6,100	—	6,100	—
—	48,300		—	49,590	05	49,590	05
<b>G. Gerichtsgebühren.</b>							
500	—	1. Gebühren der Obergerichtskanzlei :	—	800	—	800	—
11,000	—	a. Emolumente und Patentgebühren .	—	16,405	45	14,339	60
3,000	—	b. Gebühren in Civilsachen . . . . .	—	4,524	35	313	20
40,000	—	c. Gebühren in Strafsachen . . . . .	—	46,842	73	160	65
54,500	—	2. Gebühren der Bezirksbehörden :	—	68,572	53	2,539	70
		a. Gebühren in Strafsachen . . . . .	—	46,682	08	66,032	83

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh:		Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>											
—	91,500	<b>A. Obergericht</b>	—	86,306	—	—	—	86,306	—		
—	47,600	<b>B. Obergerichtskanzlei</b>	—	47,730	65	—	—	47,730	65		
—	203,100	<b>C. Amtsgerichte</b>	—	203,501	02	—	—	203,501	02		
—	260,500	<b>D. Amtsgerichtsschreibereien</b>	—	255,390	—	—	—	255,390	—		
—	33,300	<b>E. Staatsanwaltschaft</b>	—	32,929	42	—	—	32,929	42		
—	48,300	<b>F. Geschworenengerichte</b>	—	49,590	05	—	—	49,590	05		
54,500	—	<b>G. Gerichtsgebühren.</b>	68,572	53	2,539	70	66,032	83	—		
—	629,800		68,572	53	677,986	84	—	—	609,414	31	
Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 20,385. 69											
Nachkredite . . . . . " 7,917. —											
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 28,392. 69											
<b>III. Justiz und Polizei.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>											
—	8,600	1. Besoldungen der Sekretäre	—	8,600	—	—	—	8,600	—		
—	12,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	10,705	—	—	—	10,705	—		
—	4,000	3. Büreauaufosten	180	3,039	18	—	—	2,859	18		
—	1,000	4. Mietzinsen	—	1,000	—	—	—	1,000	—		
—	25,600		180	23,344	18	—	—	23,164	18		
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.</b>											
—	6,000	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	2,623	90	—	—	2,623	90		
—	2,000	2. Druckkosten	—	—	—	—	—	—	—		
—	8,000		—	2,623	90	—	—	2,623	90		
<b>C. Centralpolizei.</b>											
—	7,700	1. Besoldungen der Beamten	—	5,250	—	—	—	5,250	—		
—	11,800	2. Besoldungen der Angestellten	—	11,800	—	—	—	11,800	—		
—	3,000	3. Büreauaufosten	—	2,706	90	—	—	2,706	90		
—	900	4. Mietzinsen	—	900	—	—	—	900	—		
—	1,500	5. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,306	05	—	—	1,306	05		
—	1,000	6. Markt- und Haufopolizei	—	656	25	—	—	656	25		
—	7,800	7. Fahndungs- und Einbringungskosten	168	46	8,819	30	—	—	8,650	84	
—	10,000	8. Transport- und Armenfuhrkosten	—	4,264	35	16,220	22	—	—	11,955	87
—	43,700		—	4,432	81	47,658	72	—	—	43,225	91
<b>D. Landjäger-Corps.</b>											
—	9,300	1. Besoldungen der Offiziere	—	9,300	—	—	—	9,300	—		
—	332,000	2. Sold der Landjäger	2,858	70	331,631	—	—	328,772	30		
—	3,500	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse	—	—	3,500	—	—	3,500	—		
—	19,800	4. Bekleidung	—	—	19,269	90	—	19,269	90		
—	9,000	5. Bewaffnung und Ausrüstung	—	—	179	65	—	179	65		
—	21,000	6. Einquartierung	186	20	19,858	15	—	19,671	95		
—	1,600	7. Büreauaufosten	—	—	1,596	85	—	1,596	85		
—	42,000	8. Mietzinsen	400	—	41,907	85	—	41,507	85		
—	2,000	9. Musterungs- und Inspektionskosten	—	—	1,253	80	—	1,253	80		
—	500	10. Kredit des Kommandanten	—	—	500	—	—	500	—		
30,000	—	11. Grenzbewachung, Vergütung der Endgenossenschaft	—	30,000	—	—	30,000	—	—		
—	410,700		—	33,444	90	428,997	20	—	395,552	30	

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.													
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.												
—	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>																							
<b>III. Justiz und Polizei.</b>																									
<b>E. Gefängnisse.</b>																									
—	20,000	1. In der Hauptstadt:		1,247	45	19,365	75	—	—	18,118	30														
—	9,000	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .		30	20	7,455	55	—	—	7,425	35														
—	6,300	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .		—	—	6,250	—	—	—	6,250	—														
—	85,000	c. Miethzins . . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—														
—	7,000	2. In den Bezirken:		3,392	24	88,854	45	—	—	85,462	21														
—	19,300	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .		—	—	5,259	05	—	—	5,259	05														
—	146,600	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .		—	—	19,300	—	—	—	19,300	—														
		c. Miethzins . . . . .		4,669	89	146,484	80	—	—	141,814	91														
<b>F. Strafanstalten.</b>																									
—	61,000	1. Strafanstalt Bern:		224	45	61,620	20	—	—	61,395	75														
—	2,000	a. Verwaltung . . . . .		300	39	2,050	62	—	—	1,750	23														
—	181,000	b. Unterricht . . . . .		8,921	05	184,523	32	—	—	175,602	27														
100,000	—	c. Verpflegung . . . . .		704	—	—	—	704	—	—	—														
40,000	—	d. Kostgelder . . . . .		292,344	83	194,540	91	97,803	92	—	—														
—	32,000	e. Gewerbe . . . . .		117,501	11	78,790	53	38,710	58	—	—														
—	—	f. Landwirthschaft . . . . .		—	—	32,000	—	—	—	32,000	—														
—	136,000	g. Miethzins . . . . .		4,902	66	17,934	02	—	—	13,031	36														
		h. Inventar . . . . .		424,898	49	571,459	60	—	—	146,561	11														
—	13,000	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:		270	95	14,149	46	—	—	13,878	51														
—	1,500	a. Verwaltung . . . . .		51	35	1,765	50	—	—	1,714	15														
1,500	—	b. Unterricht . . . . .		7,294	33	75,331	38	—	—	68,037	05														
25,000	—	c. Verpflegung . . . . .		2,345	—	142	70	2,202	30	—	—														
30,000	—	d. Kostgelder . . . . .		95,874	98	65,478	71	30,396	27	—	—														
—	7,400	e. Gewerbe . . . . .		126,924	15	92,825	29	34,098	86	—	—														
—	—	f. Landwirthschaft . . . . .		—	—	7,430	—	—	—	7,430	—														
—	30,000	g. Miethzins . . . . .		434	32	9,163	99	—	—	8,729	67														
		h. Inventar . . . . .		233,195	08	266,287	03	—	—	33,091	95														
—	136,000	1. Strafanstalt Bern . . . . .		424,898	49	571,459	60	—	—	146,561	11														
—	30,000	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg . . . . .		233,195	08	266,287	03	—	—	33,091	95														
—	166,000			658,093	57	837,746	63	—	—	179,653	06														
<b>G. Justiz- und Polizeikosten.</b>																									
—	70,000	1. Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten . . . . .		5,362	75	73,406	58	—	—	68,043	83														
—	7,000	2. Polizeikosten der Regierungsstatthalter . . . . .		251	98	3,138	60	—	—	2,886	62														
—	1,600	3. Inspektion der Löschanstalten . . . . .		—	—	1,590	70	—	—	1,590	70														
—	5,000	4. Beiträge an die Löschanstalten . . . . .		—	—	4,998	60	—	—	4,998	60														
—	83,600			5,614	73	83,134	48	—	—	77,519	75														

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. Justiz und Polizei.</b>									
<b>H. Kanzleigebühren.</b>									
500	—	1. Gebühren der Justizkanzlei:		605	10	—	—	605	10
3,000	—	a. Emolumente und Patentgebühren		—	—	—	—	—	—
		b. Gebühren für Wirtschafts- und							
		Tanzbewilligungen							
		c. Gebühren für Spielbewilligungen		2,971	10	27 40	2,943 70	—	—
3,500	—	2. Gebühren der Centralpolizei:							
5,000	—	a. Gebühren in Niederlassungs- und		5,148	80	2 55	5,146 25	—	—
		Fremdenpolizeisachen		206	20	97 50	108 70	—	—
200	—	b. Gebühren in Wirtschaftspolizeisachen		38,932	45	54 50	38,877 95	—	—
45,000	—	c. Gebühren in Marktpolizeisachen							
20,000	—	3. Gebühren der Regierungsstatthalter:		34,878	20	148	34,730 20	—	—
		a. Gebühren für Wirtschafts- und Tanz-		2,555	20	5	2,550 20	—	—
		bewilligungen		419	25	301	118 25	—	—
2,500	—	b. Gebühren für Spielbewilligungen							
—	200	4. Bezugskosten . . . . .		85,716	30	635 95	85,080 35	—	—
79,500	—								
<b>J. Civilstand.</b>									
—	70,000	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten		—	—	69,718 80	—	69,718 80	
—	2,000	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		—	—	1,454 85	—	1,454 85	
—	72,000			—	—	71,173 65	—	71,173 65	
—	25,600	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion</b>		180	—	23,344 18	—	23,164 18	
—	8,000	<b>B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision</b>		—	—	2,623 90	—	2,623 90	
—	43,700	<b>C. Centralpolizei</b>		4,432	81	47,658 72	—	43,225 91	
—	410,700	<b>D. Landjägerkorps</b>		33,444	90	428,997 20	—	395,552 30	
—	146,600	<b>E. Gefängnisse</b>		4,669	89	146,484 80	—	141,814 91	
—	166,000	<b>F. Strafanstalten</b>		658,093	57	837,746 63	—	179,653 06	
—	83,600	<b>G. Justiz- und Polizeikosten</b>		5,614	73	83,134 48	—	77,519 75	
795,00	—	<b>H. Kanzleigebühren</b>		85,716	30	635 95	85,080 35	—	
—	72,000	<b>J. Civilstand</b>		—	—	71,173 65	—	71,173 65	
—	876,700			792,152	20	1,641,799 51	—	849,647 31	
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 27,052. 69									
Nachkredite . . . . . " 2,806. 01									
Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 29,858. 70									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
—	8,000	1. Befoldung des Sekretärs		—	—	8,000	—	8,000	
—	12,000	3. Befoldungen der Angestellten		—	—	11,476	—	11,476	
—	7,000	4. Büreaukosten		—	—	6,318 12	—	6,318 12	
—	1,600	5. Miethzinse		—	—	1,600	—	1,600	
—	28,600			—	—	27,394 12	—	27,394 12	

Boranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>									
—	5,000	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs .		—	5,000	—		5,000	
—	16,000	2. Besoldung der Angestellten . . . . .		—	15,440	—		15,440	
—	5,000	3. Büreaukosten . . . . .		44 20	4,280 54	—		4,236 34	
—	6,000	4. Miethzins . . . . .		—	6,000	—		6,000	
—	<b>32,000</b>			<b>44 20</b>	<b>30,720 54</b>	—		<b>30,676 34</b>	
<b>C. Zeughausverwaltung.</b>									
—	5,000	1. Besoldung des Verwalters . . . . .		—	5,000	—		5,000	
—	14,600	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		183	14,449	—		14,266	
—	3,000	3. Büreaukosten . . . . .		488 15	2,507 91	—		2,019 76	
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .		60	869 02	—		809 02	
—	100	5. Antiquitäten . . . . .		—	100 65	—		100 65	
—	6,000	6. Miethzinse . . . . .		—	6,000	—		6,000	
—	<b>29,700</b>			<b>731 15</b>	<b>28,926 58</b>	—		<b>28,195 43</b>	
<b>D. Zeughaus-Werkstätten.</b>									
—	70,000	1. Arbeitslöhne . . . . .		—	55,546 17	—		55,546 17	
—	14,000	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material . . .		1 70	13,576 83	—		13,575 13	
—	4,500	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .		—	4,500	—		4,500	
—	2,000	4. Miethzins . . . . .		—	2,000	—		2,000	
90,500	—	5. Lieferungen . . . . .		72,430 51	— 02	72,430 49	—	—	
—	—			<b>72,432 21</b>	<b>75,623 02</b>	—		<b>3,190 81</b>	
<b>E. Kaserne-Verwaltung.</b>									
—	3,000	1. Besoldung des Verwalters . . . . .		—	3,000	—		3,000	
—	2,600	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	1,137	—		1,137	
—	21,000	3. Betriebskosten . . . . .		2,465 14	23,547 52	—		21,082 38	
—	25,000	4. Möblierung der neuen Kaserne . . . . .		—	25,000	—		25,000	
—	72,500	5. Miethzinse . . . . .		6,400	80,870	—		74,470	
40,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .		41,760 08	4,729 72	37,030 36	—	—	
—	<b>84,100</b>			<b>50,625 22</b>	<b>138,284 24</b>	—		<b>87,659 02</b>	
<b>F. Kreisverwaltung.</b>									
—	30,000	1. Besoldungen der Kreiskommandanten . . .		—	28,146 80	—		28,146 80	
—	2,000	2. Büreaukosten der Kreiskommandanten . . .		—	1,590 20	—		1,589 35	
—	35,000	3. Besoldungen der Sektionschefs . . . . .		—	34,728	—		34,728	
—	2,000	4. Rekrutenaushebung . . . . .		—	1,916	—		1,916	
—	<b>69,000</b>			<b>85</b>	<b>66,381</b>	—		<b>66,380 15</b>	
<b>G. Kantonaler Militärdienst.</b>									
—	1,000	1. Waffenchefs . . . . .		—	478 40	—		478 40	
—	6,000	2. Sold, Verpflegung, Besammlung und Entlassung . . . . .		97 05	5,684 15	—		5,587 10	
—	—	3. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .		1,344 25	—	1,344 25	—	—	
—	<b>7,000</b>			<b>1,441 30</b>	<b>6,162 55</b>	—		<b>4,721 25</b>	

Voranschlag für 1880. Einnahmen.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1880.				Vor- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.					
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
—	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>				—	—	—	—				
<b>IV. Militär.</b>													
<b>H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.</b>													
—	400,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	21,153 10	214,088 70	—	—	—	192,935 60					
—	36,000	2. Zins des Betriebskapitals . . .	—	36,000	—	—	—	36,000					
—	1,000	3. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	—	—	1,000					
437,000	—	4. Lieferungen . . . . .	345,971 10	—	—	345,971 10	—	—					
—	—		367,124 20	251,088 70	116,035 50	—	—	—					
<b>I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>													
1. Kriegskommissariat:													
—	6,500	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	3 60	4,705 74	—	—	—	4,702 14					
—	500	b. Sanitätsmaterial . . . . .	781 80	2,099 54	—	—	—	1,317 74					
2,000	—	c. Erlös von Kleidern . . . . .	6,039 74	139 40	5,900 34	—	—	—					
—	30,000	2. Zeughaus:	7,854 05	32,586 05	—	—	—	24,732 00					
—	34,000	a. Persönliche Bewaffnung . . . . .	6,380 19	31,589 48	—	—	—	25,209 29					
—	5,000	b. Körpersausrüstung . . . . .	512 —	4,126 10	—	—	—	3,614 10					
22,000	—	c. Munition . . . . .	7,553 39	1,459 70	6,093 69	—	—	—					
—	7,000	d. Erlös von Kriegsmaterial . . . . .	314 70	5,929 95	—	—	—	5,615 25					
—	3,900	3. Transporte . . . . .	—	3,783 85	—	—	—	3,783 85					
—	25,900	4. Aufführung . . . . .	4,000 —	30,760	—	—	—	26,760					
—	88,800	5. Mietzinsen . . . . .	33,439 47	117,179 81	—	—	—	83,740 34					
<b>K. Verschiedene Militärausgaben.</b>													
—	15,000	1. Schützenwesen . . . . .	—	9,718 40	—	—	—	9,718 40					
—	3,000	2. Kriegsgerichte . . . . .	7 —	1,722 70	—	—	—	1,715 70					
—	18,000		7 —	11,441 10	—	—	—	11,434 10					
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>													
—	28,600	<b>B. Kantonskriegskommissariat . . . . .</b>	—	27,394 12	—	—	—	27,394 12					
—	32,000	<b>C. Zeughausverwaltung . . . . .</b>	44 20	30,720 54	—	—	—	30,676 34					
—	29,700	<b>D. Zeughaus-Werkstätten . . . . .</b>	731 15	28,926 58	—	—	—	28,195 43					
—	—	<b>E. Kaserne-Verwaltung . . . . .</b>	72,432 21	75,623 02	—	—	—	3,190 81					
—	84,100	<b>F. Kreisverwaltung . . . . .</b>	50,625 22	138,284 24	—	—	—	87,659 02					
—	69,000	<b>G. Kantonaler Militärdienst . . . . .</b>	— 85	66,381	—	—	—	66,380 15					
—	7,000	<b>H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .</b>	1,441 30	6,162 55	—	—	—	4,721 25					
—	88,800	<b>I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .</b>	367,124 20	251,088 70	116,035 50	—	—	—					
—	18,000	<b>K. Verschiedene Militärausgaben . . . . .</b>	33,439 47	117,179 81	—	—	—	83,740 34					
—	357,200		7 —	11,441 10	—	—	—	11,434 10					
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 129,843. 94													
<b>V. Kirchenwesen.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>													
—	300	1. Sekretariats- und Bürounkosten . . . . .	—	163 30	—	—	—	163 30					
—	200	2. Mietzinsen . . . . .	—	200 —	—	—	—	200 —					
—	500		—	363 30	—	—	—	363 30					

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh:		Rein:	
Einnahmen. Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>V. Kirchenwesen.</b>									
<b>B. Protestantische Kirche.</b>									
—	580,000	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .		266 66	563,076 76	—	—	562,810 10	
—	4,500	2. Besoldungszulagen . . . . .		—	3,381 35	—	—	3,381 35	
—	9,900	3. Wohnungsentschädigungen . . . . .		—	8,333 30	—	—	8,333 30	
—	41,500	4. Beholzungskosten . . . . .		—	38,397 36	—	—	38,397 36	
—	40,000	5. Leibgedinge . . . . .		42 70	32,061 35	—	—	32,018 65	
—	6,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . .		—	—	4,552 26	—	4,552 26	
—	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn . . . . .		—	—	580 —	—	580 —	
—	100	8. Beitrag an die Predigerbibliothek . . . . .		—	—	100 —	—	100 —	
1,500	—	9. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . . . .		1,565 11	—	—	1,565 11	—	—
—	900	10. Theologische Prüfungskommission . . . . .		—	—	1,047 60	—	1,047 60	
—	213,200	11. Miethzinsen . . . . .		—	—	213,200 —	—	213,200 —	
—	894,600			1,874 47	864,729 98	—	—	862,855 51	
<b>C. Katholische Kirche.</b>									
—	115,800	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .		98 60	108,770 85	—	—	108,672 25	
—	600	2. Besoldungszulagen . . . . .		—	600 —	—	—	600 —	
—	2,500	3. Leibgedinge . . . . .		—	2,380 —	—	—	2,380 —	
—	1,500	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken . . . . .		—	—	1,500 —	—	1,500 —	
—	1,800	5. Wohnungsentschädigungen . . . . .		—	—	1,898 60	—	1,898 60	
—	2,700	6. Beitrag an die Besoldung des. Bischofs . . . . .		—	—	2,750 —	—	2,750 —	
—	600	7. Theologische Prüfungskommission . . . . .		—	—	514 60	—	514 60	
—	125,500			98 60	118,414 05	—	—	118,315 45	
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
—	500	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b> . . . . .		—	—	363 30	—	363 30	
—	894,600	<b>B. Protestantische Kirche</b> . . . . .		1,874 47	864,729 98	—	—	862,855 51	
—	125,500	<b>C. Katholische Kirche</b> . . . . .		98 60	118,414 05	—	—	118,315 45	
—	1,020,600	Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 39,065. 74		1,973 07	983,507 33	—	—	981,534 26	
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>									
—	4,000	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .		—	—	4,000 —	—	4,000 —	
—	6,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	—	6,000 —	—	6,000 —	
—	6,000	3. Büreaukosten . . . . .		—	—	5,944 53	—	5,944 53	
—	900	4. Miethzinsen . . . . .		—	—	900 —	—	900 —	
—	6,000	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten . . . . .		2,649 —	8,665 90	—	—	6,016 90	
—	2,500	6. Synodalosten . . . . .		—	—	2,496 70	—	2,496 70	
—	25,400			2,649 —	28,007 13	—	—	25,358 13	

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>VI. Erziehung.</b>													
<b>B. Hochschule und Thierarzneischule.</b>													
—	224,000	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	—	—	221,948	30	—	—	—	221,948	30	—	—
—	16,000	2. Pensionen . . . . .	—	—	16,000	—	—	—	—	16,000	—	—	—
—	13,300	3. Besoldungen der Assistenten . . . . .	—	—	11,470	—	—	—	—	11,470	—	—	—
—	10,900	4. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	10,678	45	—	—	—	10,678	45	—	—
—	20,000	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung u. s. w.) . . . . .	142	45	20,035	85	—	—	—	19,893	40	—	—
—	26,200	6. Miethzinse . . . . .	—	—	26,650	—	—	—	—	26,650	—	—	—
—	4,800	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten: a. Bibliotheken . . . . .	7	80	4,575	90	—	—	—	4,568	10	—	—
—	5,800	b. Kunsthochschule und Kunstsammlungen . . . . .	—	—	5,860	—	—	—	—	5,800	—	—	—
—	4,500	c. Poliklinische Anstalt . . . . .	—	—	7,541	50	—	—	—	7,541	50	—	—
—	1,500	d. Kliniken, Instrumente . . . . .	—	—	1,908	30	—	—	—	1,908	30	—	—
—	2,500	e. Anatomisches Institut . . . . .	—	—	2,506	83	—	—	—	2,506	83	—	—
—	1,800	f. Physiologie . . . . .	—	—	1,709	97	—	—	—	1,709	97	—	—
—	1,200	g. Augenheilkunde . . . . .	—	—	1,571	92	—	—	—	1,571	92	—	—
—	—	h. Öffentliche Gesundheitspflege . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,600	i. Pathologische Anstalt . . . . .	—	—	1,603	85	—	—	—	1,603	85	—	—
—	2,700	k. Medizinisch-chemische Anstalt . . . . .	—	—	2,716	35	—	—	—	2,716	35	—	—
—	3,200	l. Chemisches Laboratorium . . . . .	—	—	3,198	65	—	—	—	3,198	65	—	—
—	6,500	m. Physikalische Kabinett und tellurisches Observatorium . . . . .	—	—	6,485	88	—	—	—	6,485	88	—	—
—	1,200	n. Naturhistorische Sammlungen . . . . .	—	—	1,285	20	—	—	—	1,285	20	—	—
—	800	o. Pharmakogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapotheke . . . . .	—	—	220	10	—	—	—	220	10	—	—
—	6,800	p. Thierarzneischule . . . . .	—	—	6,830	95	—	—	—	6,830	95	—	—
—	9,000	8. Botanischer Garten: a. Betriebsrechnung . . . . .	1,083	65	9,703	54	—	—	—	8,619	89	—	—
—	5,400	b. Pachtzins . . . . .	—	—	5,400	—	—	—	—	5,400	—	—	—
1,000	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern . . . . .	1,000	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—
1,500	—	9. Matrikelgelder . . . . .	2,492	50	—	—	—	—	—	2,492	50	—	—
1,200	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule . . . . .	1,076	70	—	—	—	—	—	1,076	70	—	—
1,500	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde von Bern an die poliklinische Anstalt . . . . .	1,500	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—
—	5,800	12. Stipendien . . . . .	—	—	5,967	50	—	—	—	5,967	50	—	—
—	370,300		7,303	10	375,809	04	—	—	—	368,505	94	—	—
<b>C. Kantonschulen.</b>													
B e r n .													
—	26,500	1. Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . . . .	—	—	26,080	—	—	—	—	26,080	—	—	—
—	16,900	2. Pensionen . . . . .	—	—	16,925	—	—	—	—	16,925	—	—	—
—	800	3. Kommission und Verwaltungspersonal . . . . .	—	—	700	—	—	—	—	700	—	—	—
—	600	4. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	374	85	—	—	—	374	85	—	—
—	3,500	5. Verwaltungskosten (Beheizung, Beleuchtung, Möbiliar u. s. w.) . . . . .	56	67	3,215	48	—	—	—	3,158	81	—	—
—	3,300	6. Miethzinse . . . . .	—	—	3,275	—	—	—	—	3,275	—	—	—
—	300	7. Lehrmittel (Bibliotheken, Sammlungen, Apparate, Materialien u. s. w.) . . . . .	—	—	87	80	—	—	—	87	80	—	—
3,000	—	8. Schulgelder . . . . .	2,984	50	—	—	—	—	—	2,984	50	—	—
300	—	9. Beitrag des Muschafensfonds . . . . .	360	—	—	—	—	—	—	360	—	—	—
—	300	10. Beiträge für das Schülerkorps . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	42,500	11. Beiträge für die Turn- und Badanstalten Pruntrut . . . . .	1,281	45	—	—	—	—	—	1,281	45	—	—
—	2,000	12. Beitrag des Staates . . . . .	—	—	42,500	—	—	—	—	42,500	—	—	—
—	2,500	13. Stipendien . . . . .	—	—	2,000	—	—	—	—	2,000	—	—	—
—	95,300	14. Pensionen . . . . .	—	—	2,500	—	—	—	—	2,500	—	—	—
—			4,682	62	97,658	13	—	—	—	20	92,975	51	—

Boranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.				Rein- Einnahmen. Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>VI. Erziehung.</b>													
<b>D. Sekundarschulen.</b>													
—	112,000	1. Staatsbeiträge an Progymnasien . . . . .	—	—	110,068	15	—	—	—	110,068	15		
—	229,000	2. Staatsbeiträge an Sekundarschulen . . . . .	—	—	224,902	15	—	—	—	224,902	15		
—	6,400	3. Inspektion . . . . .	—	—	6,400	—	—	—	—	6,400	—		
—	5,500	4. Pensionen für Sekundarlehrer . . . . .	—	—	4,900	—	—	—	—	4,900	—		
—	6,800	5. Stipendien . . . . .	—	—	2,640	—	—	—	—	2,640	—		
—	359,700		—	—	348,910	30	—	—	—	348,910	30		
<b>E. Primarschulen.</b>													
—	625,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen . . . . .	108	30	626,888	60	—	—	—	626,780	30		
—	35,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden . . . . .	—	—	33,295	—	—	—	—	33,295	—		
—	32,000	3. Leibgedinge . . . . .	—	—	35,511	65	—	—	—	35,511	65		
—	4,000	4. Beiträge an Gemeindeober Schulen . . . . .	—	—	3,600	—	—	—	—	3,600	—		
—	5,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .	—	—	4,189	40	—	—	—	4,189	40		
—	40,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	—	—	40,000	—	—	—	—	40,000	—		
—	78,700	7. Mädchendarbeitsschulen u. Kleinkinderschulen . . . . .	80	—	80,390	85	—	—	—	80,310	85		
—	2,500	8. Turnunterricht . . . . .	—	—	1,523	—	—	—	—	1,523	—		
—	35,900	9. Schulinspektoren . . . . .	—	—	36,233	30	—	—	—	36,233	30		
—	858,100		—	—	188	30	861,631	80	—	861,443	50		
<b>F. Lehrerbildungsanstalten.</b>													
1. Seminar Münchenbuchsee.													
—	5,500	a. Verwaltung . . . . .	14	20	5,456	09	—	—	—	5,441	89		
—	21,700	b. Unterricht . . . . .	3,540	—	25,872	10	—	—	—	22,332	10		
—	45,300	c. Verpflegung . . . . .	4,032	39	47,842	94	—	—	—	43,810	55		
20,000	—	d. Kostgelder . . . . .	20,250	—	—	—	20,250	—	—	—	—		
500	—	e. Landwirtschaft . . . . .	6,724	11	6,166	48	557	63	—	—	—		
—	—	f. Inventar . . . . .	518	04	1,883	45	—	—	—	1,365	41		
—	52,000		—	—	35,078	74	87,221	06	—	52,142	32		
2. Seminar Bruntrut.													
—	4,500	a. Verwaltung . . . . .	8	25	4,253	90	—	—	—	4,245	65		
—	16,000	b. Unterricht . . . . .	1,498	60	17,588	44	—	—	—	16,089	84		
—	24,000	c. Verpflegung . . . . .	831	50	20,460	04	—	—	—	19,628	54		
4,000	—	d. Kostgelder und Stipendien . . . . .	9,872	50	7,768	08	2,104	42	—	—	—		
500	—	e. Landwirtschaft . . . . .	952	55	869	30	83	25	—	—	—		
—	—	f. Inventar . . . . .	452	15	1,704	40	—	—	—	1,252	25		
—	40,000		—	—	13,615	55	52,644	16	—	39,028	61		
3. Seminar Hindelbank.													
—	200	a. Verwaltung . . . . .	—	—	144	70	—	—	—	144	70		
—	7,100	b. Unterricht . . . . .	14	—	7,192	52	—	—	—	7,178	52		
—	13,500	c. Verpflegung . . . . .	6	—	12,969	37	—	—	—	12,963	37		
5,800	—	d. Kostgelder . . . . .	5,490	—	—	—	5,490	—	—	—	—		
—	—	e. Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	600	f. Inventar . . . . .	102	—	20	—	82	—	—	600	—		
—	15,600	g. Miethzins . . . . .	—	—	600	—	—	—	—	600	—		
—	—		—	—	5,612	—	20,926	59	—	15,314	59		
4. Seminar Delsberg.													
—	500	a. Verwaltung . . . . .	2	50	2,930	35	—	—	—	2,927	85		
—	6,800	b. Unterricht . . . . .	276	—	4,030	92	—	—	—	3,754	92		
—	15,200	c. Verpflegung . . . . .	—	—	16,055	95	—	—	—	16,055	95		
4,700	—	d. Kostgelder . . . . .	4,730	60	—	—	4,730	60	—	—	—		
—	—	e. Landwirtschaft . . . . .	—	—	33	50	—	—	—	33	50		
—	2,500	f. Inventar . . . . .	545	15	278	50	266	65	—	2,450	—		
—	20,300	g. Miethzins . . . . .	—	—	2,450	—	—	—	—	2,450	—		
—	—		—	—	5,554	25	25,779	22	—	20,224	97		

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>F. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
—	1,000	5. Wiederholungskurse . . . . .	—	989	80	—	989 80		
—	1,000		—	989	80	—	989 80		
—	52,000	1. Seminar Münchenbuchsee . . . . .	35,078	74	87,221	06	—	52,142 32	
—	40,000	2. Seminar Pruntrut . . . . .	13,615	55	52,644	16	—	39,028 61	
—	15,600	3. Seminar Hindelbank . . . . .	5,612	—	20,926	59	—	15,314 59	
—	20,300	4. Seminar Delsberg . . . . .	5,554	25	25,779	22	—	20,224 97	
—	1,000	5. Wiederholungskurse . . . . .	—	—	989	80	—	989 80	
—	128,900		59,860	54	187,560	83	—	127,700 29	
<b>G. Taubstummenanstalten.</b>									
—	3,300	1. Taubstummenanstalt Friesenberg.	—	—	3,241	60	—	3,241 60	
—	4,000	a. Verwaltung . . . . .	—	—	4,132	37	—	4,132 37	
—	24,200	b. Unterricht . . . . .	1,258	36	24,416	54	—	23,158 18	
7,000	—	c. Verpflegung . . . . .	—	—	—	—	—	—	
2,500	—	d. Postgelder . . . . .	7,034	85	—	7,034	85	—	
2,000	—	e. Gewerbe . . . . .	9,605	37	7,323	08	2,282	29	
—	—	f. Landwirthschaft . . . . .	2,900	55	1,846	20	1,054	35	
—	3,800	g. Inventar . . . . .	1,208	07	1,283	94	—	75 87	
—	23,800	h. Miethzins . . . . .	—	—	3,800	—	—	3,800 —	
—	23,800		22,007	20	46,043	73	—	24,036 53	
—	3,500	2. Taubstummenanstalt Bern.	—	—	3,500	—	—	3,500 —	
—	3,500	a. Beitrag des Staates . . . . .	—	—	3,500	—	—	3,500 —	
—	23,800		22,007	20	46,043	73	—	24,036 53	
—	3,500	1. Taubstummenanstalt Friesenberg	—	—	3,500	—	—	3,500 —	
—	27,300	2. Taubstummenanstalt Bern . . .	—	—	22,007	20	49,543	73	
—	27,300		22,007	20	49,543	73	—	27,536 53	
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode</b>									
—	25,400	B. Hochschule und Thierarzneischule . . . . .	2,649	—	28,007	13	—	25,358 13	
—	370,300	C. Kantonsschulen . . . . .	7,303	10	375,809	04	—	368,505 94	
—	95,300	D. Sekundarschulen . . . . .	4,682	62	97,658	13	—	92,975 51	
—	359,700	E. Primarschulen . . . . .	—	—	348,910	30	—	348,910 30	
—	858,100	F. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	188	30	861,631	80	—	861,443 50	
—	128,900	G. Taubstummenanstalten . . . . .	59,860	54	187,560	83	—	127,700 29	
—	27,300	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 12,569. 80	22,007	20	49,543	73	—	27,536 53	
—	1,865,000	Nachkredite . . . . .	—	—	—	—	—	—	
—	1,865,000	Weniger Ausgaben als die Kredite . . Fr. 23,376. 20	96,690	76	1,949,120	96	—	1,852,430 20	
<b>VII. Gemeindewesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.</b>									
—	4,000	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	4,000	—	—	4,000 —	
—	2,200	2. Büreaukosten . . . . .	—	—	2,110	45	—	2,110 45	
—	300	3. Miethzinsen . . . . .	—	—	300	—	—	300 —	
—	6,500	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 89. 55	—	—	6,410	45	—	6,410 45	

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				R o h -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direction des Armenwesens.</b>									
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	4,500	—	—	—	4,500
—	6,600	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	6,710	—	—	—	6,710
—	4,500	3. Büreaukosten . . . . .	—	—	3,124	05	—	—	3,124
—	900	4. Mietzinsen . . . . .	—	—	900	—	—	—	900
—	<b>16,500</b>		—	—	<b>15,234</b>	<b>05</b>	—	—	<b>15,234</b>
<b>B. Rettungsanstalten.</b>									
1. Rettungsanstalt Landorf.									
—	2,850	a. Verwaltung . . . . .	—	—	3,242	10	—	—	3,242
—	2,900	b. Unterricht . . . . .	—	—	2,005	—	—	—	2,005
—	17,900	c. Verpflegung . . . . .	—	—	3,938	70	21,097	68	17,158
4,800	—	d. Kostgelder . . . . .	—	—	5,856	50	1,040	—	98
—	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	98	40	—	—	40
4,850	—	f. Landwirthschaft . . . . .	—	—	16,085	22	11,755	48	4,329
—	—	g. Inventar . . . . .	—	—	417	26	892	—	474
—	<b>14,000</b>		—	—	<b>26,396</b>	<b>08</b>	<b>40,032</b>	<b>26</b>	<b>13,636</b>
2. Rettungsanstalt Aarwangen.									
—	3,000	a. Verwaltung . . . . .	—	—	3,247	91	—	—	3,247
—	3,000	b. Unterricht . . . . .	—	—	3,128	71	—	—	3,128
—	22,700	c. Verpflegung . . . . .	—	—	1,721	—	26,360	06	24,639
6,500	—	d. Kostgelder . . . . .	—	—	8,195	—	1,320	—	—
200	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	78	—	—	—	78
8,000	—	f. Landwirthschaft . . . . .	—	—	23,189	87	16,169	86	7,020
—	—	g. Inventar . . . . .	—	—	2,478	50	211	—	2,267
—	<b>14,000</b>		—	—	<b>35,662</b>	<b>37</b>	<b>50,437</b>	<b>54</b>	<b>14,775</b>
3. Rettungsanstalt Erlach.									
—	2,900	a. Verwaltung . . . . .	—	—	15	—	2,598	53	2,583
—	3,200	b. Unterricht . . . . .	—	—	54	—	2,783	24	2,729
—	18,200	c. Verpflegung . . . . .	—	—	1,513	30	21,272	72	19,759
4,800	—	d. Kostgelder . . . . .	—	—	7,305	—	1,170	—	42
—	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	—	—	46	20	—
3,500	—	f. Landwirthschaft . . . . .	—	—	18,929	60	17,475	31	1,454
—	—	g. Inventar . . . . .	—	—	934	—	204	—	730
—	<b>16,000</b>		—	—	<b>28,750</b>	<b>90</b>	<b>45,550</b>	—	<b>16,799</b>
4. Rettungsanstalt Köniz.									
—	2,500	a. Verwaltung . . . . .	—	—	—	—	2,689	94	2,689
—	2,500	b. Unterricht . . . . .	—	—	—	—	2,642	51	2,642
—	13,400	c. Verpflegung . . . . .	—	—	789	—	13,924	84	13,135
3,900	—	d. Kostgelder . . . . .	—	—	5,760	—	909	—	84
200	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	305	—	—	—	305
1,300	—	f. Landwirthschaft . . . . .	—	—	1,224	—	939	52	284
—	—	g. Inventar . . . . .	—	—	231	—	631	50	400
—	<b>13,000</b>		—	—	<b>8,309</b>	<b>—</b>	<b>21,737</b>	<b>31</b>	<b>13,428</b>
1. Rettungsanstalt Landorf . . . . .									
—	14,000	26,396	08	40,032	26	—	—	13,636	18
—	14,000	35,662	37	50,437	54	—	—	14,775	17
—	16,000	28,750	90	45,550	—	—	—	16,799	10
—	13,000	8,309	—	21,737	31	—	—	13,428	31
—	<b>57,000</b>	<b>99,118</b>	<b>35</b>	<b>157,757</b>	<b>11</b>	—	—	<b>58,638</b>	<b>76</b>

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1880.				Noth-		Rein-		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Landende Verwaltung.</b>										
<b>VIII.<sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons.</b>										
<b>C. Bezirksarmenanstalten.</b>										
—	3,000	1.	Orphelinat in Saignelégier	3,000	—	—	—	3,000	—	
—	4,000	2.	Hospice des pauvres in Bruntrut	4,000	—	—	—	4,000	—	
—	4,500	3.	Armenanstalt von Courteulary	3,735	05	—	—	3,735	05	
—	2,500	4.	Armenanstalt in Wangen	2,247	50	—	—	2,247	50	
—	2,500	5.	Armenanstalt von Konolfingen	2,701	25	—	—	2,701	25	
—	2,500	6.	Armenanstalt im Steinhölzli	2,266	40	—	—	2,266	40	
—	19,000			17,950	20	—	—	17,950	20	
<b>D. Verschiedene Unterstützungen.</b>										
—	10,000	1.	Handwerksstipendien	1,504	50	10,349	—	8,844	50	
—	38,000	2.	Spenden an Irre und Gebrechliche	49,327	15	89,234	25	39,907	10	
—	3,000	3.	Spenden an Unheilbare	—	—	2,771	60	—	2,771	60
—	2,000	4.	Beiträge an Hülfsgesellschaften	—	—	1,600	—	—	1,600	—
—	53,000			50,831	65	103,954	85	53,123	20	
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.</b>										
—	16,500			—	—	15,234	05	—	15,234	05
—	57,000	B.	Nettungsanstalten	99,118	35	157,757	11	—	58,638	76
—	19,000	C.	Bezirksarmenanstalten	—	—	17,950	20	—	17,950	20
—	53,000	D.	Verschiedene Unterstützungen	50,831	65	103,954	85	—	53,123	20
—	145,500	Weniger Ausgaben als veranschlagt	Fr. 553. 79	149,950	—	294,896	21	—	144,946	21
—		Nachkredite	Fr. 2,000. —							
—		Weniger Ausgaben als die Kredite.	Fr. 2,553. 79							
<b>VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.</b>										
<b>A. Notharmenpflege.</b>										
—	425,000	1.	Beiträge an die Gemeinden	—	—	424,183	18	—	424,183	18
—	78,000	2.	Unterstützung auswärtiger Nothärmer	1,186	80	81,220	60	—	80,033	80
—	4,500	3.	Armeninspektoren	8	50	3,425	85	—	3,417	35
—	507,500			1,195	30	508,829	63	—	507,634	33
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>										
—	4,500	1.	Verpflegungsanstalt Bärnau.	61	85	4,652	20	—	4,590	35
—	100	a.	Verwaltung	—	—	15	—	—	15	—
—	61,000	b.	Unterricht	3,312	25	66,198	—	—	62,885	75
38,000	—	c.	Verpflegung	42,810	—	350	—	42,460	—	
3,600	—	d.	Kostgelder	6,615	80	2,427	45	4,188	35	
8,000	—	e.	Gewerbe	41,383	40	37,187	20	4,196	20	
—	—	f.	Landwirtschaft	3,300	30	1,232	15	2,068	15	
—	16,000	g.	Inventar	97,483	60	112,062	—	—	14,578	40

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				V o h :		Rein:		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.</b>										
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>										
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.										
—	3,800	a. Verwaltung	3,666	70	—	—	—	3,666	70	
—	100	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	
—	56,500	c. Verpflegung	1,463	60	58,653	88	—	—	57,190	28
36,500	—	d. Kostgelder	37,683	25	40	—	37,643	25	—	
4,200	—	e. Gewerbe	5,002	55	1,961	20	3,041	35	—	
5,700	—	f. Landwirthschaft	26,360	25	20,210	86	6,149	39	—	
—	—	g. Inventar	1,931	—	1,992	10	—	61	10	
—	14,000		72,440	65	86,524	74	—	—	14,084	09
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.										
—	15,000	{ a. Oberländische Verpflegungsanstalt Užigen	—	—	10,785	—	—	—	10,785	—
—	—		—	—	3,905	—	—	—	3,905	—
—	15,000	b. Seeländische Verpflegungsanstalt Worben	—	—	14,690	—	—	—	14,690	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
—	16,000	1. Verpflegungsanstalt Bärau	97,483	60	112,062	—	—	—	14,578	40
—	14,000	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	72,440	65	86,524	74	—	—	14,084	09
—	15,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	14,690	—	—	—	14,690	—
—	45,000		169,924	25	213,276	74	—	—	43,352	49
—	507,500	A. Notharmentpflege								
—	45,000		—	—	1,195	30	508,829	63	—	
—	552,500	B. Verpflegungsanstalten	169,924	25	213,276	74	—	—	507,634	33
		Beniger Ausgaben als veranschlagt	—	—	171,119	55	722,106	37	—	
		Nachkredite	—	—		—	—	—	43,352	49
		Beniger Ausgaben als die Kredite	—	—		—	—	—	550,986	82
<b>IX. Volkswirthschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>										
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>										
—	3,500	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	—	4,500	—	—	—	3,500	—
—	8,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	8,090	—	—	—	8,090	—
—	3,300	3. Büroaufkosten	—	—	2,798	83	—	—	2,798	83
—	2,100	4. Miethzinse	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	16,900		1,000	—	17,488	83	—	—	16,488	83
<b>B. Statistik.</b>										
—	5,500	1. Besoldungen	—	—	4,490	75	—	—	4,490	75
—	1,000	2. Büroaufkosten und Druckkosten	—	—	747	55	—	—	747	55
—	6,500		—	—	5,238	30	—	—	5,238	30
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>										
—	5,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	150	—	3,536	35	—	—	3,386	35
—	22,000	2. Handwerker- und Gewerbeschulen	—	—	18,592	65	—	—	18,592	65
—	7,000	3. Muster- und Modellsammlung	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
—	34,000		150	—	29,129	—	—	—	28,979	—

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Noth:		Rein:	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirthschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>D. Landwirthschaft.</b>									
—	6,000	1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen . . . . .	—	5,867	82	—	5,867 82		
—	15,000	2. Pferdezucht:	—	—	—	—	—		
—	6,000	a. Prämien . . . . .	80	16,835	—	—	16,755		
—	1,500	b. Buchthengstankäufe . . . . .	23,199	15	29,592	55	6,393 40		
—	1,500	c. Schaukosten . . . . .	—	—	1,104	—	1,104		
—	1,100	d. Allgemeine Kosten . . . . .	—	—	1,416	65	1,416 65		
—	26,000	e. Hufbeschlaganstalt . . . . .	—	—	737	85	737 85		
—	2,500	3. Rindviehzucht:	—	—	—	—	—		
—	1,500	a. Prämien . . . . .	981	—	25,965	—	24,984		
30,000	—	b. Schaukosten . . . . .	—	—	2,225	10	2,225 10		
—	—	c. Allgemeine Kosten . . . . .	—	—	1,431	60	1,431 60		
—	31,100	4. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse .	30,000	—	—	30,000	—		
			54,260	15	85,175	57	30,915 42		
<b>E. Ackerbauschule.</b>									
—	10,000	1. Kosten der Schule:	—	—	—	—	—		
—	11,000	a. Verwaltung . . . . .	2,616	—	12,858	64	10,242 64		
—	29,000	b. Unterricht . . . . .	742	10	13,454	75	12,712 65		
18,000	—	c. Verpflegung . . . . .	7,706	80	34,415	69	26,708 89		
4,800	—	d. Postgelder . . . . .	26,785	—	817	—	—		
—	—	e. Arbeit der Böblinge . . . . .	5,119	50	—	5,119	50		
—	—	f. Inventar . . . . .	11,335	20	14,900	40	3,565 20		
—	18,000	2. Ertrag der Wirthschaft:	—	—	—	—	—		
—	—	a. Viehstand . . . . .	36,483	02	35,516	13	966 89		
5,000	—	b. Ackerbau . . . . .	49,281	90	40,461	05	8,820 85		
4,200	—	c. Verschiedene Wirtschaftszweige . . . . .	49,458	42	55,108	40	—		
—	—	3. Hülfsconti . . . . .	22,215	50	22,215	50	—		
—	18,000		211,743	44	229,747	56	18,004 12		
<b>F. Gesundheitswesen.</b>									
—	5,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen . . . . .	—	—	4,955	25	4,955 25		
—	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . . .	1,189	90	8,826	55	7,636 65		
—	3,000	3. Armenimpfungen . . . . .	—	—	2,417	50	2,417 50		
—	1,800	4. Wartgelder an Ärzte . . . . .	—	—	1,460	—	1,460		
—	13,800		1,189	90	17,659	30	16,469 40		
<b>G. Krankenanstalten.</b>									
—	70,000	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten) . . . . .	—	—	70,034	22	70,034 22		
—	25,000	2. Beitrag des Staates an den Inselspital . . . . .	—	—	25,000	—	25,000		
—	70,000	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau . . . . .	—	—	70,000	—	70,000		
—	1,400	4. Miethzinse . . . . .	—	—	1,400	—	1,400		
—	166,400		—	—	166,434	22	166,434 22		

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.				
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
<b>Laufende Verwaltung.</b>												
<b>IX. Volkswirthschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>												
<b>H. Entbindungs- und Frauenkranenkunst und Hebammenchule.</b>												
—	11,300	11,300	1. Verwaltung . . . . .	—	10,985	65	—	—	10,985	65		
—	1,000	1,000	2. Unterricht . . . . .	18 60	1,631	18	—	—	1,612	58		
—	30,600	30,600	3. Nahrung . . . . .	1,877 20	31,585	14	—	—	29,707	94		
—	40,600	40,600	4. Verpflegung . . . . .	2,064 97	42,752	11	—	—	40,687	14		
4,000	—	—	5. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .	8,417 50	—	—	8,417	50	—	—		
3,500	—	—	6. Kostgelder von Hebammenchülerinnen . . . . .	3,960 —	203	70	3,756	30	—	—		
—	—	—	7. Inventar . . . . .	102 —	925	90	—	—	823	90		
—	76,000	76,000		16,440 27	88,083	68	—	—	71,643	41		
<b>I. Staatsapotheke.</b>												
—	4,000	4,000	1. Besoldung des Staatsapothekers . . . . .	—	4,000	—	—	—	4,000	—		
—	6,500	6,500	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,412	—	—	—	6,412	—		
—	2,900	2,900	3. Mietzins . . . . .	—	1,150	—	—	—	1,150	—		
—	3,800	3,800	4. Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . .	180 80	4,357	86	—	—	4,177	06		
—	800	800	5. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	—	—	—	—	—	—		
—	18,000	18,000	6. Waarenkauf . . . . .	—	15,050	93	—	—	15,050	93		
36,000	—	—	7. Waarenverkauf . . . . .	33,465 60	1,366	66	32,098	94	—	—		
—	—	—	8. Zinse in Conto-Corrent . . . . .	—	160	30	—	—	160	30		
—	—	—	9. Verschiedene Einnahmen . . . . .	—	51	35	—	—	51	35		
—	—	—		33,697 75	32,497	75	1,200	—	—	—		
<b>K. Kanzleigebühren.</b>												
—	1,000	1,000	1. Konzessionsgebühren . . . . .	6,902 69	10	08	6,892	61	—	—		
—	1,300	1,300	2. Bau- und Einrichtungsbewilligungen . . . . .	612 —	—	—	612	—	—	—		
—	3,500	3,500	3. Gewerbescheine . . . . .	4,591 97	220	60	4,371	37	—	—		
—	500	500	4. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . .	1,298 —	15	90	1,282	10	—	—		
—	6,300	6,300		13,404 66	246	58	13,158	08	—	—		
<b>L. Maß und Gewicht.</b>												
5,000	—	—	1. Besoldung des Inspektors . . . . .	—	1,000	—	—	—	1,000	—		
500	—	—	2. Büro und Reisekosten desselben . . . . .	—	1,298	60	—	—	1,298	60		
5,000	—	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	3,519	50	—	—	3,519	50		
800	—	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	1,356 50	89	—	1,267	50	—	—		
11,300	—	—		1,356 50	5,907	10	—	—	4,550	60		
—	16,900	16,900	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>									
—	6,500	6,500	—	1,000	—	17,488	83	—	—	16,488	83	
—	34,000	34,000	—	—	—	5,238	30	—	—	5,238	30	
—	31,100	31,100	—	150	—	29,129	—	—	—	28,979	—	
—	18,000	18,000	—	54,260	15	85,175	57	—	—	30,915	42	
—	13,800	13,800	—	211,743	44	229,747	56	—	—	18,004	12	
—	166,400	166,400	—	1,189	90	17,659	30	—	—	16,469	40	
—	76,000	76,000	—	—	—	166,434	22	—	—	166,434	22	
—	—	—	<b>B. Statistik . . . . .</b>									
—	6,300	6,300	—	16,440	27	88,083	68	—	—	71,643	41	
—	11,300	11,300	—	33,697	75	32,497	75	1,200	—	—	—	
—	357,700	357,700	—	13,404	66	246	58	13,158	08	—	—	
—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . . .	Fr. 13,334. 78	—	1,356	50	5,907	10	—	—	4,550	60	
—	Nachkredite . . . . .	Fr. 3,700. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Weniger Ausgaben als die Kredite . . . . .	Fr. 17,084. 78	—	333,242	67	677,607	89	—	—	344,365	22	

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh-				Rein-			
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>X. Bauwesen.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.</b>													
—	10,500	—	—	—	—	11,333	30	—	—	11,333	30		
—	15,600	—	—	—	—	13,289	30	—	—	13,289	30		
—	7,000	—	—	—	—	6,738	35	—	—	6,738	35		
—	2,600	—	—	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—		
—	<b>35,700</b>	—	—	—	—	<b>33,860</b>	<b>95</b>	—	—	<b>33,860</b>	<b>95</b>		
<b>B. Bezirksbehörden.</b>													
—	27,000	—	—	—	—	26,700	—	—	—	26,700	—		
—	7,000	—	—	—	—	8,560	—	—	—	8,560	—		
—	8,000	—	—	—	—	7,567	85	—	—	7,567	85		
—	<b>42,000</b>	—	—	—	—	<b>42,827</b>	<b>85</b>	—	—	<b>42,827</b>	<b>85</b>		
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>													
—	60,000	—	—	—	—	798	05	60,807	10	—	60,009	05	
—	40,000	—	—	—	—	10	—	40,011	35	—	40,001	35	
—	4,500	—	—	—	—	100	—	3,454	38	—	3,354	38	
—	1,500	—	—	—	—	20	—	1,238	27	—	1,218	27	
—	22,000	—	—	—	—	—	—	18,346	93	—	18,346	93	
—	<b>128,000</b>	—	—	—	—	<b>928</b>	<b>05</b>	<b>123,858</b>	<b>03</b>	—	<b>122,929</b>	<b>98</b>	
<b>D. Neue Hochbauten.</b>													
—	65,000	—	—	—	—	—	—	2,974	90	—	2,974	90	
—	2. Vorarbeiten, Aufsicht . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,991	75	—	2,991	75	
—	2. Bern, Kloakenanlage . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—	1,200	—	
—	3. Münigen, Schloß . . . . .	—	—	—	—	—	—	243	60	—	243	60	
—	4. Bern, Amtsschreiberei . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,132	—	—	1,132	—	
—	5. Frienisberg, Anstalt . . . . .	—	—	—	—	—	—	11,000	—	—	11,000	—	
—	6. Lenz, Kirche . . . . .	—	—	—	—	—	—	80	60	—	80	60	
—	7. Bihlbrücke, Landjägerposten . . . . .	—	—	—	—	—	—	648	35	—	648	35	
—	8. Thorberg, Anstalt . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,600	—	—	1,600	—	
—	9. Därstetten, Pfrunddomaine . . . . .	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	2,500	—	
—	10. Tägertschi, Munitionsmagazin . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	980	—	
—	11. Walperswyl, Pfarrhaus . . . . .	—	20	—	—	—	—	2,122	75	—	2,122	75	
—	12. Bern, Hochschule und Kantonsschule . . . . .	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	1,000	—	
—	13. Bern, Munitionsmagazine . . . . .	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	
—	14. Bern, Kavalleriekaserne . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	<b>65,000</b>	—	—	—	—	<b>20</b>	<b>—</b>	<b>28,993</b>	<b>95</b>	—	<b>28,973</b>	<b>95</b>	
<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>													
—	290,000	—	—	—	—	6	—	284,268	20	—	284,262	20	
—	320,000	—	—	—	—	2,193	04	322,179	50	—	319,986	46	
—	5,000	—	—	—	—	—	—	1,804	—	—	1,804	—	
—	50,000	—	—	—	—	2,419	67	80,412	38	—	77,992	71	
—	60,000	—	—	—	—	10	—	96,039	03	—	96,029	03	
—	4,000	—	—	—	—	130	—	2,534	19	—	2,404	19	
2,500	—	—	—	—	—	2,687	15	20	70	2,666	45		
—	<b>726,500</b>	—	—	—	—	<b>7,445</b>	<b>86</b>	<b>787,258</b>	<b>—</b>	—	<b>779,812</b>	<b>14</b>	

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Vorh.- Einnahmen.		Vorh.- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.													
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.												
—	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>																							
<b>X. Bauwesen.</b>																									
<b>F. Neue Straßenbauten.</b>																									
—	14,390	1. Korrektion bestehender Staatsstraßen.	a. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . . .	—	14,383	70	—	—	—	—	14,383	70													
—	20,000	b. Grimsel-Straße . . . . .	—	19,912	97	—	—	—	—	—	19,912	97													
—	9,220	c. Hof-Gadmen . . . . .	—	9,158	90	—	—	—	—	—	9,158	90													
—	8,000	d. Zweilütschinen-Grindelwald . . . . .	—	7,980	19	—	—	—	—	—	7,980	19													
—	4,900	e. Zweilütschinen-Lauterbrunnen . . . . .	—	4,811	15	—	—	—	—	—	4,811	15													
—	6,400	f. Almühle-Zweilütschinen . . . . .	—	6,399	93	—	—	—	—	—	6,399	93													
—	20,000	g. Frutigen-Adelboden, Spitalbrücke . . . . .	—	20,000	—	—	—	—	—	—	20,000	—													
—	8,000	h. Frutigen-Adelboden, Frutigen . . . . .	—	8,000	—	—	—	—	—	—	8,000	—													
—	10,500	i. Gstaad Lauenen . . . . .	—	10,500	—	—	—	—	—	—	10,500	—													
—	18,110	k. Steffisburg-Schwarzenegg . . . . .	—	18,110	—	—	—	—	—	—	18,110	—													
—	9,000	l. Diesbach-Linden . . . . .	—	9,000	—	—	—	—	—	—	9,000	—													
—	1,200	m. Dietwyl-Rohrbach . . . . .	—	1,200	—	—	—	—	—	—	1,200	—													
—	8,000	n. Bern-Bolligen . . . . .	5,000	13,000	—	—	—	—	—	—	8,000	—													
—	20,000	o. Schwarzenburg-Guggisberg . . . . .	—	20,000	—	—	—	—	—	—	20,000	—													
—	1,000	p. Siselen-Zihlbrücke . . . . .	—	1,000	—	—	—	—	—	—	1,000	—													
—	18,000	q. Lavannes-Bellelay . . . . .	—	17,981	45	—	—	—	—	—	17,981	45													
—	8,230	r. Saignelégier-Embois . . . . .	—	8,221	15	—	—	—	—	—	8,221	15													
—	10,000	s. Montignez-Grandgourt . . . . .	—	10,000	—	—	—	—	—	—	10,000	—													
—	194,950	5,000	199,659	44	—	—	—	—	—	—	194,659	44													
—	4,000	2. Staatsbeiträge an neue Straßen.	a. Leibigen-Krattingen . . . . .	—	4,000	—	—	—	—	—	4,000	—													
—	21,150	b. Gonten-Merligen . . . . .	—	21,150	—	—	—	—	—	—	21,150	—													
—	22,600	c. Eggisholz-Schagnau . . . . .	—	22,600	—	—	—	—	—	—	22,600	—													
—	20,000	d. Graben-Gambach . . . . .	—	20,000	—	—	—	—	—	—	20,000	—													
—	15,000	e. Hagned-Zins . . . . .	—	15,000	—	—	—	—	—	—	15,000	—													
—	8,000	f. Vinelz-Hagned . . . . .	—	8,000	—	—	—	—	—	—	8,000	—													
—	5,000	g. Bicques-Bermes . . . . .	—	5,000	—	—	—	—	—	—	5,000	—													
—	7,000	h. Grellingen-Seewen . . . . .	—	7,000	—	—	—	—	—	—	7,000	—													
—	102,750	—	—	102,750	—	—	—	—	—	—	102,750	—													
—	1,500	3. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Kl.	a. Adelboden-Kilchföhren . . . . .	—	1,500	—	—	—	—	—	1,500	—													
—	4,000	b. Affoltern-Weier . . . . .	—	4,000	—	—	—	—	—	—	4,000	—													
—	6,000	c. Ochlenberg-Straße . . . . .	—	6,000	—	—	—	—	—	—	6,000	—													
—	8,000	d. Thalgraben-Straße . . . . .	—	8,000	—	—	—	—	—	—	8,000	—													
—	12,000	e. Riggisberg-Nütti . . . . .	—	12,000	—	—	—	—	—	—	12,000	—													
—	1,030	f. Frienisberg-Ziegelried . . . . .	2,357	50	1,215	10	1,142	40	—	—	—	—													
—	5,000	g. Arch-Biberen . . . . .	—	5,000	—	—	—	—	—	—	5,000	—													
—	2,500	h. Orwil-Orvin . . . . .	—	2,500	—	—	—	—	—	—	2,500	—													
—	28,770	i. Laferrière-LesBreuleux . . . . .	—	28,770	—	—	—	—	—	—	28,770	—													
—	23,000	k. LesBois-LesBreuleux . . . . .	—	23,000	—	—	—	—	—	—	23,000	—													
—	2,500	l. LesBacheries-LesBreuleux . . . . .	—	2,500	—	—	—	—	—	—	2,500	—													
—	4,000	m. Genevez-LeCernil . . . . .	—	4,000	—	—	—	—	—	—	4,000	—													
—	4,000	n. Corcelles-Clay . . . . .	—	4,000	—	—	—	—	—	—	4,000	—													
—	102,300	2,357	50	102,485	10	—	—	—	—	—	100,127	60													
—	194,950	5,000	199,659	44	—	—	—	—	—	—	194,659	44													
—	102,750	—	—	102,750	—	—	—	—	—	—	102,750	—													
—	102,300	2,357	50	102,485	10	—	—	—	—	—	100,127	60													
—	400,000	7,357	50	404,894	54	—	—	—	—	—	397,537	04													
—	3,000	1. Korrektionen bestehender Staatsstraßen . . . . .	—	—	2,921	50	—	—	—	—	2,921	50													
—	129,800	2. Staatsbeiträge an neue Straßen . . . . .	3,735	35	104,277	07	—	—	—	—	100,541	72													
—	132,800	3. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Kl. . . . .	3,735	35	107,198	57	—	—	—	—	103,463	22													

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	R.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>X. Bauwesen.</b>													
<b>Außerordentliche Bauten.</b>													
Militäranstalten . . . . .		—	48,000			—		48,000		—	48,000		
—	48,000					—		48,000		—	48,000		
—	35,700					—		33,860	95	—	33,860	95	
—	42,000					—		42,827	85	—	42,827	85	
—	128,000					928	05	123,858	03	—	122,929	98	
—	65,000					20	—	28,993	95	—	28,973	95	
—	726,500					7,445	86	787,258	—	—	779,812	14	
—	400,000					7,357	50	404,894	54	—	397,537	04	
—	132,800					3,735	35	107,198	57	—	103,463	22	
—	48,000					—		48,000	—	—	48,000	—	
—	1,578,000					19,486	76	1,576,891	89	—	1,557,405	13	
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 20,594. 87													
Nachkredite . . . . . " 65,560. —													
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 86,154. 87													
<b>XI. Eisenbahnwesen.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>													
1. Besoldungen . . . . .		—	2,500			—		2,180	—	—	2,180	—	
2. Büreauaufkosten . . . . .		—	1,000			8		650	—	—	642	—	
3. Mietzinsen . . . . .		—	300			—		100	—	—	100	—	
—	3,800					8		2,930	—	—	2,922	—	
<b>B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.</b>													
1. Aufsichtskosten . . . . .		—	4,000			—		773	60	—	773	60	
2. Beitrag an den Gotthardbahnbau . . . . .		—	200,000			11,680	40	269,622	15	—	257,941	75	
—	204,000					11,680	40	270,395	75	—	258,715	35	
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>													
11,680	40	8	—	2,930	—	—		—	2,922	—			
<b>B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens . . . . .</b>													
11,680	40	11,680	40	270,395	75	—		—	258,715	35	—		
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 53,837. 35		—	11,688	40	273,325	75	—	—	261,637	35	—		
<b>XII. Finanzwesen.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion.</b>													
1. Besoldung des Sekretärs . . . . .		—	4,000			—		4,000	—	—	4,000	—	
2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	4,600			—		4,600	—	—	4,600	—	
3. Büreau- und Reisekosten . . . . .		—	4,000			188	25	2,963	20	—	2,774	95	
4. Mietzinsen . . . . .		—	700			—		700	—	—	700	—	
—	13,300					188	25	12,263	20	—	12,074	95	
<b>B. Kantonsbuchhalterei.</b>													
1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	9,500			—		9,500	—	—	9,500	—	
2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	24,800			—		20,699	05	—	20,699	05	
3. Büreauaufkosten . . . . .		—	3,000			622	75	3,638	73	—	3,015	98	
4. Druckkosten und Buchbinderkosten . . . . .		—	3,000			48	—	1,884	70	—	1,836	70	
5. Mietzinsen . . . . .		—	1,200			—		1,200	—	—	1,200	—	
—	41,500					670	75	36,922	48	—	36,251	73	



Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.		R o h -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIV. Forstwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänen-Verwaltung.</b>							
—	8,500	1. Besoldungen der Beamten (Sekretär und Kantonsforstmeister) . . . . .	—	8,500	—	—	8,500
—	20,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	18,945	—	—	18,945
—	3,000	3. Büreau- und Reisekosten . . . . .	5,183 18	8,275 53	—	—	3,092 35
—	2,400	4. Mietzinsen . . . . .	—	2,400	—	—	2,400
—	<b>33,900</b>		<b>5,183 18</b>	<b>38,120 53</b>	—	—	<b>32,937 35</b>
<b>B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.</b>							
—	5,000	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen . . . . .	—	2,991 85	—	—	2,991 85
—	2,000	2. Bannwartenkurse . . . . .	400 —	1,407 20	—	—	1,007 20
—	8,000	3. Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . . . . .	1,499 69	9,318 87	—	—	7,819 18
—	19,500	4. Allgemeine Forstpolizei :					
—	17,000	a. Revierförster, Entschädigung . . . . .	—	18,511 04	—	—	18,511 04
—	8,000	b. Unterförster und Brigadiers forestiers, . . . . .	—	15,937 10	—	—	15,937 10
—	<b>59,500</b>	c. Forstamtsgehülfen . . . . .	—	10,451 85	—	—	10,451 85
—			<b>1,899 69</b>	<b>58,617 91</b>	—	—	<b>56,718 22</b>
<b>C. Forstpolizeigebühren.</b>							
4,000	—	1. Waldausreutungsgebühren . . . . .	1,903 55	63	1,840 55	—	—
5,000	—	2. Frevelbußen . . . . .	3,581 24	83 85	3,497 39	—	—
<b>9,000</b>	—		<b>5,484 79</b>	<b>146 85</b>	<b>5,337 94</b>	—	—
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänenverwaltung</b>							
—	<b>33,900</b>	<b>B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens</b>	<b>5,183 18</b>	<b>38,120 53</b>	—	—	<b>32,937 35</b>
—	<b>59,500</b>	<b>C. Forstpolizeigebühren und Frevelbußen</b>	<b>1,899 69</b>	<b>58,617 91</b>	—	—	<b>56,718 22</b>
—	<b>9,000</b>		<b>5,484 79</b>	<b>146 85</b>	<b>5,337 94</b>	—	—
—	<b>84,400</b>	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . . .	<b>12,567 66</b>	<b>96,885 29</b>	—	—	<b>84,317 63</b>
		Nachkredite . . . . .					
		" 2,500. —					
		Weniger Ausgaben als die Kredite . . . . .					
		Fr. 2,582. 37					
<b>XV. Staatswaldungen.</b>							
<b>A. Hauptnutzungen.</b>							
750,000	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen (incl. Steigerungsvorbehälte) . . . . .	869,612 52	152,355 06	717,277 46	—	—
—	—	2. Ertrag der Rechtsamen . . . . .	—	—	—	—	—
<b>750,000</b>	—		<b>869,612 52</b>	<b>152,335 06</b>	<b>717,277 46</b>	—	—
<b>B. Nebennutzungen.</b>							
500	—	1. Lohrinde . . . . .	—	—	—	—	—
2,000	—	2. Stocklosungen . . . . .	2,328 25	1,701 60	626 65	—	—
1,500	—	3. Grubenlosungen, Torf . . . . .	1,331 90	—	1,331 90	—	—
20,000	—	4. Weid- und Lehenginse . . . . .	18,451 70	—	18,451 70	—	—
<b>24,000</b>	—		<b>22,111 85</b>	<b>1,701 60</b>	<b>20,410 25</b>	—	—

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.					
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
—	—												
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>XV. Staatswaldungen.</b>													
<b>C. Verwaltungskosten.</b>													
—	28,000	1.	Besoldungen der Kreisoberförster . . . . .	—	28,000	—	—	28,000	—				
—	6,000	2.	Büreaukosten der Förster . . . . .	—	3,715	03	—	3,715	03				
—	12,000	3.	Reisekosten derselben . . . . .	—	11,684	20	—	11,684	20				
—	46,000			—	43,399	23	—	43,399	23				
<b>D. Wirthschaftskosten.</b>													
—	18,000	1.	Waldkulturen . . . . .	12,895	94	26,132	47	—	13,236	53			
—	28,000	2.	Weganlagen . . . . .	20	—	27,946	97	—	27,926	97			
—	45,000	3.	Hüttlöhne (Bannwartenlöhne) . . . . .	—	—	44,120	—	—	44,120	—			
—	140,000	4.	Rüstlöhne und Stocklöhne . . . . .	1,222	45	123,968	90	—	122,746	45			
—	3,000	5.	Marchungen, Vermessungen . . . . .	11	—	2,949	35	—	2,938	35			
—	10,000	6.	Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . .	—	—	6,037	99	—	6,037	99			
—	1,000	7.	Sconti für Baarzahlungen . . . . .	—	—	1,185	64	—	1,185	64			
8,000	—	8.	Verpätungszinse . . . . .	7,591	62	38	40	7,553	22	—			
—	1,500	9.	Rechtskosten . . . . .	50	—	—	50	—	—	—			
—	238,500			21,791	01	232,379	72	—	210,588	71			
<b>E. Beschwerden.</b>													
—	18,000	1.	Lieferungen an Berechtigte und Arme . . . . .	436	62	19,067	03	—	18,630	41			
—	30,000	2.	Staatssteuern . . . . .	288	85	27,923	60	—	27,634	75			
—	43,000	3.	Gemeindesteuern . . . . .	403	72	38,149	43	—	37,745	71			
—	91,000			1,129	19	85,140	06	—	84,010	87			
750,000	—	<b>A. Hauptnuhungen.</b>				869,612	52	152,335	06				
24,000	—	<b>B. Nebennuhungen.</b>				22,111	85	1,701	60				
—	46,000	<b>C. Verwaltungskosten.</b>				—	—	43,399	23				
—	238,500	<b>D. Wirthschaftskosten.</b>				21,791	01	232,379	72				
—	91,000	<b>E. Beschwerden.</b>				1,129	19	85,140	06				
398,500	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt. . . Fr. 1,188. 90				914,644	57	514,955	67				
						914,644	57	514,955	67				
						914,644	57	514,955	67				
<b>XVI. Domänen.</b>													
<b>A. Hauptnuhungen.</b>													
120,000	—	1.	Pachtzinse von Civildomänen . . . . .	125,557	47	4,244	53	121,312	94				
50,000	—	2.	Pachtzinse von Pfrunddomänen . . . . .	45,236	47	1,368	40	43,868	07				
52,400	—	3.	Pachtzinse von Kirchengebäuden . . . . .	52,350	—	—	—	52,350	—				
429,700	—	4.	Pachtzinse von Amtsgebäuden . . . . .	418,905	—	—	—	418,905	—				
122,700	—	5.	Pachtzinse von Militärgebäuden . . . . .	132,380	—	—	—	132,380	—				
774,800	—			774,428	94	5,612	93	768,816	01				
<b>B. Nebennuhungen.</b>													
2,000	—	1.	Erlös von Produkten . . . . .	2,838	90	—	—	2,838	90				
100	—	2.	Verschiedene Einnahmen . . . . .	362	—	—	—	362	—				
2,100	—			3,200	90	—	—	3,200	90				

Boranschlag für 1880. Einnahmen.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				P o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVI. Domänen.</b>									
<b>C. Domänen-Liquidation.</b>									
50,000	—	1. Mehrerlös von verkauften Domänen . . . . .	285,333	57	—	—	285,333	57	—
<b>50,000</b>	<b>—</b>		<b>285,333</b>	<b>57</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>285,333</b>	<b>57</b>	<b>—</b>
<b>D. Wirthschaftskosten.</b>									
—	10,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .	508	40	5,467	71	—	—	4,959 31
—	1,200	2. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	—	196	50	—	—	196 50
—	1,000	3. Aufsichtskosten . . . . .	—	—	597	85	—	—	597 85
—	8,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . . .	23	20	5,018	49	—	—	4,995 29
—	55,000	5. Brandversicherungskosten . . . . .	—	—	60,767	73	—	—	60,767 73
3,000	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . .	7,654	50	36	—	7,618	50	—
100	—	7. Verjährungszinse . . . . .	651	—	—	651	—	—	—
—	<b>72,100</b>		<b>8,837</b>	<b>10</b>	<b>72,084</b>	<b>28</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>63,247 18</b>
<b>E. Beschwerden.</b>									
—	11,000	1. Staatssteuern . . . . .	2,087	88	11,780	88	—	—	9,693 —
—	11,000	2. Gemeindesteuern . . . . .	7,389	54	18,518	69	—	—	11,129 15
—	<b>22,000</b>		<b>9,477</b>	<b>42</b>	<b>30,299</b>	<b>57</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>20,822 15</b>
<b>A. Hauptnutzungen</b>									
774,800	—	<b>A. Hauptnutzungen</b>	<b>774,428</b>	<b>94</b>	<b>5,612</b>	<b>93</b>	<b>768,816</b>	<b>01</b>	<b>—</b>
2,100	—	<b>B. Nebennutzungen</b>	<b>3,200</b>	<b>90</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>3,200</b>	<b>90</b>	<b>—</b>
50,000	—	<b>C. Domänen-Liquidation</b>	<b>285,333</b>	<b>57</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>285,333</b>	<b>57</b>	<b>—</b>
—	72,100	<b>D. Wirthschaftskosten</b>	<b>8,837</b>	<b>10</b>	<b>72,084</b>	<b>28</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>63,247 18</b>
—	22,000	<b>E. Beschwerden</b>	<b>9,477</b>	<b>42</b>	<b>30,299</b>	<b>57</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>20,822 15</b>
<b>732,800</b>	<b>—</b>	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 240,481. 15	<b>1,081,277</b>	<b>93</b>	<b>107,996</b>	<b>78</b>	<b>973,281</b>	<b>15</b>	<b>—</b>
<b>XVII. Eisenbahnkapital.</b>									
<b>A. Staatsbahn.</b>									
1,052,200	—	1. Transporttaxen . . . . .	1,058,624	72	—	—	1,058,624	72	—
16,500	—	2. Verschiedene Einnahmen . . . . .	18,426	34	—	—	18,426	34	—
—	603,000	3. Betriebsentschädigung an die Jurabahn . . . . .	—	—	603,515	60	—	—	603,515 60
—	180,000	4. Bahnaufficht und Unterhaltung . . . . .	—	—	180,010	99	—	—	180,010 99
—	229,000	5. Miete für Bahnhöfe und Bahnstrecken . . . . .	—	—	226,296	60	—	—	226,296 60
—	700	6. Verschiedene Kosten . . . . .	—	—	732	81	—	—	732 81
—	—	7. Vollendungsbauten . . . . .	865	90	29,561	03	—	—	28,695 13
<b>56,000</b>	<b>—</b>		<b>1,077,916</b>	<b>96</b>	<b>1,040,117</b>	<b>03</b>	<b>37,799</b>	<b>93</b>	<b>—</b>
<b>B. Eisenbahn-Aktien.</b>									
—	—	1. Jurabahn-Aktien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
300	—	2. Centralbahn-Aktien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>300</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>



Voranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.				Rein- Einnahmen. Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>XIX. Hypothekarkasse.</b>													
<b>A. Hypothekarkasse.</b>													
2,252,000	—	1. Zinse von Darlehn	60	2,614,993	60	5,791	60	2,609,202	—	—	—		
28,500	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	66	76,805	—	—	—	76,805	66	—	—		
18,000	—	3. Provisionen und Emolumente	10	22,343	10	124	30	22,218	80	—	—		
—	1,287,500	4. Zinse der Depositen auf Kassascheine	40	21	1,427,670	65	—	—	1,427,649	25	—		
—	1,000	5. Zinse der Depositen in Conto-Corrent	—	—	137,762	29	—	—	137,762	29	—		
—	23,000	6. Zinse der Depositen der Landesfremden und Auswanderungssagenten zu 3 %	—	—	—	1,122	65	—	—	1,122	65		
—	50,000	7. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	200,000	8. Staats- und Gemeindesteuern	—	—	—	56,903	56	—	—	56,903	56		
—	—	9. Zinse der Spareinlagen	25	1	273,624	69	—	—	273,623	44	—		
737,000	—	10. Verluste	75	1,682	75	27,125	06	—	—	25,442	31		
				2,715,847	76	1,930,124	80	785,722	96	—	—		
<b>B. Domänenkasse.</b>													
37,000	—	1. Zinse von Guthaben	26	41,617	—	—	—	41,617	26	—	—		
—	22,000	2. Zinse für Kaufschulden	—	—	36,851	09	—	—	36,851	09	—		
15,000	—			41,617	26	36,851	09	4,766	17	—	—		
<b>C. Verwaltungskosten.</b>													
—	4,500	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	—	—	5,757	—	—	—	5,757	—		
—	15,000	2. Besoldungen der Beamten	—	—	—	16,300	—	—	—	16,300	—		
—	35,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	41,316	80	—	—	41,316	80		
—	4,400	4. Miethzinse	—	800	—	5,142	75	—	—	4,342	75		
—	9,500	5. Büroaufkosten	—	3,507	30	11,256	—	—	—	7,748	70		
—	600	6. Rechts- und Betreibungskosten	—	2,629	—	3,084	10	—	—	455	10		
—	69,000			6,936	30	82,856	65	—	—	75,920	35		
<b>D. Anleihen.</b>													
—	243,000	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 1/2 %	—	—	243,000	—	—	—	—	243,000	—		
—	—	2. Amortisation der Anleihenkosten von 1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	243,000			—	243,000	—	—	—	—	243,000	—		
737,000	—	A. Hypothekarkasse	—	2,715,847	76	1,930,124	80	785,722	96	—	—		
15,000	—	B. Domänenkasse	—	41,617	26	36,851	09	4,766	17	—	—		
—	69,000	C. Verwaltungskosten	—	6,936	30	82,856	65	—	—	75,920	35		
—	243,000	D. Anleihen	—	—	243,000	—	—	—	—	243,000	—		
440,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 31,568. 78	2,764,401	32	2,292,832	54	471,568	78	—	—		
<b>XX. Kantonalbank.</b>													
<b>A. Zinse.</b>													
400,000	—	1. Zins des Kapitalfonds, Fr. 8,000,000 à 5 %	—	400,000	—	—	—	400,000	—	—	—		
—	202,500	2. Zins des Anleihens, Fr. 4,500,000 à 4 1/2 %	—	—	202,500	—	—	—	202,500	—	—		
—	—	3. Anleihenkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
197,500	—			400,000	—	202,500	—	197,500	—	—	—		



Boranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung. für das Jahr 1880.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXII. Bußen und Konfiskationen.</b>							
<b>A. Bußen.</b>							
26,000	—	110,263	58	334	85	109,928	73
		—	—	14,717	85	—	—
		—	—	500	50	—	500
		—	—	13,247	21	—	13,247
		299	11	—	—	299	11
26,000	—	110,562	69	28,800	41	81,762	28
<b>B. Bezugskosten.</b>							
—	1,000	—	—	1,282	50	—	—
—	1,000	—	—	1,282	50	—	—
26,000	—	110,562	69	28,800	41	81,762	28
—	1,000	—	—	1,282	50	—	—
25,000	—	110,562	69	30,082	91	80,479	78
<b>Mehr Einnahmen als veranschlagt. Fr. 55,479. 78</b>							
<b>XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.</b>							
<b>A. Jagd.</b>							
36,000	—	33,468	20	2,034	20	31,434	—
—	5,000	1,661	35	6,073	85	—	4,412
—	7,000	10	—	6,040	—	—	6,030
24,000	—	35,139	55	14,148	05	20,991	50
<b>B. Fischerei.</b>							
3,700	—	4,372	06	—	—	4,372	06
—	500	—	—	124	80	—	124
3,200	—	4,372	06	124	80	4,247	26
<b>C. Bergbau.</b>							
—	3,500	—	—	3,500	—	—	3,500
—	200	—	—	132	10	—	132
5,000	—	5,073	72	—	—	5,073	72
800	—	784	20	—	—	784	20
2,700	—	2,023	39	2,777	52	—	754
4,800	—	7,881	31	6,409	62	1,471	69
24,000	—	35,139	55	14,148	05	20,991	50
3,200	—	4,372	06	124	80	4,247	26
4,800	—	7,881	31	6,409	62	1,471	69
32,000	—	47,392	92	20,682	47	26,710	45
<b>Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 5,289. 55</b>							

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung				Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1880.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIV. Salzhandlung.</b>									
<b>A. Salzverkauf.</b>									
—	—	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner . . . . .	—	—	90,597 81	—	—	90,597 81	
—	446,600	2. Ankauf von Kochsalz . . . . .	—	—	438,486 —	—	—	438,486 —	
—	18,000	3. Ankauf von Düngsalz . . . . .	—	—	21,003 50	—	—	21,003 50	
1,680,000	—	4. Verkauf von Kochsalz . . . . .	1,659,341 98	—	—	1,659,341 98	—	—	
23,000	—	5. Verkauf von Düngsalz . . . . .	26,860 —	—	—	26,860 —	—	—	
—	—	6. Salzvorräthe auf 31. Dezember . . . . .	84,173 24	—	—	84,173 24	—	—	
1,238,400	—		1,770,375 22	550,087 31	—	1,220,287 91	—	—	
<b>B. Betriebskosten.</b>									
—	16,000	1. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	—	16,000 —	—	—	16,000 —	
—	8,000	2. Eingangszoll . . . . .	—	—	—	—	—	—	
—	80,000	3. Transportkosten . . . . .	—	—	75,143 56	—	—	75,143 56	
—	92,400	4. Auswägerlöhne . . . . .	—	—	90,509 76	—	—	90,509 76	
—	2,200	5. Magazinlöhne . . . . .	—	—	2,200 —	—	—	2,200 —	
—	12,000	6. Bergütungen für Baarzahlung . . . . .	—	—	11,901 28	—	—	11,901 28	
—	2,000	7. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	—	3,895 26	—	—	3,895 26	
—	4,500	8. Verschiedene Einnahmen . . . . .	657 60	—	—	657 60	—	—	
—	208,100	9. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn . . . . .	3,641 88	—	—	3,641 88	—	—	
			4,299 48	199,649 86	—	—	—	195,350 38	
<b>C. Verwaltungskosten.</b>									
—	15,600	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	—	15,600 —	—	—	15,600 —	
—	3,200	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	2,280 —	—	—	2,280 —	
—	1,000	3. Büreaukosten . . . . .	56 95	—	1,118 25	—	—	1,061 30	
—	10,500	4. Miethzinse . . . . .	3,050 —	—	13,000 —	—	—	9,950 —	
—	30,300		3,106 95	31,998 25	—	—	—	28,891 30	
1,238,400	—	<b>A. Salzverkauf</b> . . . . .	1,770,375 22	550,087 31	—	1,220,287 91	—	—	
—	208,100	<b>B. Betriebskosten</b> . . . . .	4,299 48	199,649 86	—	—	—	195,350 38	
—	30,300	<b>C. Verwaltungskosten</b> . . . . .	3,106 95	31,998 25	—	—	—	28,891 30	
1,000,000	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 3,953. 77	1,777,781 65	781,735 42	996,046 23	—	—	—	
<b>XXV. Stempelgebühr und Banknotensteuer.</b>									
<b>A. Stempelgebühren.</b>									
200,000	—	1. Stempelpapier . . . . .	250,058 43	827 03	249,231 40	—	—	—	
245,000	—	2. Stempelmarken . . . . .	243,273 45	—	243,273 45	—	—	—	
18,000	—	3. Spielkarten-Stempel . . . . .	24,141 57	—	24,141 57	—	—	—	
500	—	4. Stempelbücher . . . . .	309 75	—	309 75	—	—	—	
463,500	—		517,783 20	827 03	516,956 17	—	—	—	
<b>B. Banknotensteuer.</b>									
40,000	—	1. Kantonalbank . . . . .	40,000 —	—	40,000 —	—	—	—	
25,000	—	2. Eidgenössische Bank . . . . .	18,000 —	—	18,000 —	—	—	—	
65,000	—		58,000 —	—	58,000 —	—	—	—	

Voranschlag für 1880. Einnahmen.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.		Roh- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXV. Stempelgebühr und Banknoten- Steuer.</b>							
<b>C. Betriebskosten.</b>							
—	14,200	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.) .	11 50	17,902	37	—	—
—	100	2. Unterhalt der Geräthe . . . . .	—	62	50	—	62 50
—	3,000	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	2,071	23	—	2,071 23
—	17,300		11 50	20,036	10	—	20,024 60
<b>D. Verwaltungskosten.</b>							
—	3,500	1. Besoldung des Adjunkten der Stempelver- waltung . . . . .	—	3,500	—	—	3,500 —
—	4,500	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	3,791	—	—	3,791 —
—	2,500	3. Büroumkosten . . . . .	—	2,575	10	—	2,575 10
—	700	4. Büreauumthe . . . . .	—	750	—	—	750 —
—	11,200		—	10,616	10	—	10,616 10
463,500	—	<b>A. Stempelgebühren</b> . . . . .	517,783	20	827	03	516,956 17
65,000	—	<b>B. Banknotensteuer</b> . . . . .	58,000	—	—	—	58,000 —
—	17,300	<b>C. Betriebskosten</b> . . . . .	11 50	20,036	10	—	20,024 60
—	11,200	<b>D. Verwaltungskosten</b> . . . . .	—	10,616	10	—	10,616 10
500,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 44,315. 47	575,794	70	31,479	23	544,315 47
<b>XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichts- schreibereien und Einregistrierungs- Gebühren.</b>							
<b>A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichts- schreiber.</b>							
85,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	127,905	—	154	—	127,751 —
152,000	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber . .	177,360	—	20	70	177,339 30
—	1,500	3. Kosten der Gebührenmarken . . . . .	—	398	80	—	398 80
—	500	4. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	626	70	—	626 70
235,000	—		305,265	—	1,200	20	304,064 80
<b>B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichts- schreiber.</b>							
445,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	487,069	69	2,189	06	484,880 63
80,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber . .	139,701	27	—	—	139,701 27
—	500	3. Bezugskosten . . . . .	—	69	—	—	69
524,500	—		626,770	96	2,258	06	624,512 90
<b>C. Einregistrierungsgebühren.</b>							
83,000	—	1. Einregistrierungsgebühren . . . . .	106,576	88	25,911	70	80,665 18
—	65,000	2. Anteil der Gemeinden . . . . .	—	61,135	18	—	61,135 18
—	1,000	3. Bezugskosten:	—	1,000	—	—	1,000 —
—	7,300	a. Besoldung des Einregistr.-Direktors	—	7,300	—	—	7,300 —
—	1,700	b. Besoldungen der Einnehmer . . .	—	2,232	50	—	2,232 50
8,000	—	c. Bureau- und Druckkosten . . . .	106,576	88	97,579	38	8,997 50

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichts- schreibereien und Einregistrierungs- Gebühren.</b>													
235,000	—	A. Feste Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber		305,265	—	1,200	20	304,064	80	—	—	—	—
524,500	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber		626,770	96	2,258	06	624,512	90	—	—	—	—
8,000	—	C. Einregistrierungsgebühren		106,576	88	97,579	38	8,997	50	—	—	—	—
<b>767,500</b>	<b>—</b>	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 170,075. 20	<b>1,038,612</b>	<b>84</b>	<b>101,037</b>	<b>64</b>	<b>937,575</b>	<b>20</b>	—	—	—	—
<b>XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Abgaben.</b>													
<b>A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Abgaben.</b>													
294,000	—	1. Ordentliche Abgaben		511,364	42	46,118	81	465,245	61	—	—	—	—
—	—	2. Nachbezüge		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,000	—	3. Bußen		5,994	45	—	—	5,994	45	—	—	—	—
—	6,000	4. Einregistrierungsgebühren		—	—	3,320	97	—	—	3,320	97	—	—
<b>292,000</b>	<b>—</b>			<b>517,358</b>	<b>87</b>	<b>49,439</b>	<b>78</b>	<b>467,919</b>	<b>09</b>	—	—	—	—
<b>B. Bezugskosten.</b>													
—	4,500	1. Bezugsprovisionen		—	—	10,316	07	—	—	10,316	07	—	—
—	500	2. Verschiedene Bezugskosten		—	—	313	84	—	—	313	84	—	—
—	<b>5,000</b>			<b>—</b>	<b>—</b>	<b>10,629</b>	<b>91</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>10,629</b>	<b>91</b>	—	—
292,000	—	<b>A. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben</b>		<b>517,358</b>	<b>87</b>	<b>49,439</b>	<b>78</b>	<b>467,919</b>	<b>09</b>	—	—	—	—
—	5,000	<b>B. Bezugskosten</b>		—	—	10,629	91	—	—	10,629	91	—	—
<b>287,000</b>	<b>—</b>	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 170,289. 18	<b>517,358</b>	<b>87</b>	<b>60,069</b>	<b>69</b>	<b>457,289</b>	<b>18</b>	—	—	—	—
<b>XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.</b>													
<b>A. Wirthschaftspatentgebühren.</b>													
1,000,000	—	1. Patentgebühren		1,028,321	85	36,445	80	991,876	05	—	—	—	—
1,000	—	2. Patentübertragungen		1,293	20	—	—	1,293	20	—	—	—	—
—	2,000	3. Bezugskosten		—	—	1,614	55	—	—	1,614	55	—	—
—	100,000	4. Anteil der Gemeinden, 10 %, vom zweiten Semester 1879		5	—	50,980	—	—	—	50,975	—	—	—
—	6,000	5. Ausmittlung d. Konzessionsentschädigungen		—	—	5,668	—	—	—	5,668	—	—	—
<b>893,000</b>	<b>—</b>			<b>1,029,620</b>	<b>05</b>	<b>94,708</b>	<b>35</b>	<b>934,911</b>	<b>70</b>	—	—	—	—
<b>B. Verkaufsgebühren.</b>													
28,000	—	1. Patentgebühren		31,237	20	1,178	45	30,058	75	—	—	—	—
—	8,000	2. Untersuchungskosten		77	—	8,055	80	—	—	7,978	80	—	—
—	500	3. Bezugskosten		—	—	168	40	—	—	168	40	—	—
—	9,700	4. Anteil der Gemeinden, 50 %, vom zweiten Semester 1879		12	50	5,808	—	—	—	5,795	50	—	—
—	<b>9,800</b>			<b>31,326</b>	<b>70</b>	<b>15,210</b>	<b>65</b>	<b>16,116</b>	<b>05</b>	—	—	—	—

Voranschlag für 1880. Einnahmen.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Braunntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.</b>									
<b>C. Fabrikations-Gebühren.</b>									
50,000	—	1. Fabrikationsgebühren . . . . .	54,277	50	615	65	53,661	85	—
4,000	—	2. Emolumente und Formulare . . . . .	9,090	25	10	—	9,080	25	—
—	10,000	3. Inspektions- und Bezugskosten . . . . .	271	70	9,145	45	—	—	8,873
<b>44,000</b>	<b>—</b>		<b>63,639</b>	<b>45</b>	<b>9,771</b>	<b>10</b>	<b>53,868</b>	<b>35</b>	<b>—</b>
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .</b>									
893,000	—	B. Verkaufsgebühren . . . . .	1,029,620	05	94,708	35	934,911	70	—
9,800	—	C. Fabrikationsgebühren . . . . .	31,326	70	15,210	65	16,116	05	—
44,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . . .	63,639	45	9,771	10	53,868	35	—
<b>946,800</b>	<b>—</b>	Fr. 58,096. 10	<b>1,124,586</b>	<b>20</b>	<b>119,690</b>	<b>10</b>	<b>1,004,896</b>	<b>10</b>	<b>—</b>
<b>XXIX. Ohmgeld.</b>									
<b>A. Ertrag von fremden Getränken.</b>									
682,000	—	1. Von Wein . . . . .	771,943	18	42,662	47	729,280	71	—
425,000	—	2. Von Spirituosen und Liqueur . . . . .	350,435	58	15,212	94	335,222	64	—
13,000	—	3. Von Bier . . . . .	10,975	56	1,151	03	9,824	53	—
<b>1,120,000</b>	<b>—</b>		<b>1,133,354</b>	<b>32</b>	<b>59,026</b>	<b>44</b>	<b>1,074,327</b>	<b>88</b>	<b>—</b>
<b>B. Ertrag von schweizerischen Getränken.</b>									
261,000	—	1. Von Wein . . . . .	163,180	45	9,879	63	153,300	82	—
83,000	—	2. Von Spirituosen und Liqueur . . . . .	25,602	59	921	37	24,681	22	—
15,000	—	3. Von Bier . . . . .	18,119	96	104	66	18,015	30	—
<b>359,000</b>	<b>—</b>		<b>206,903</b>	<b>—</b>	<b>10,905</b>	<b>66</b>	<b>195,997</b>	<b>34</b>	<b>—</b>
<b>C. Verschiedene Einnahmen.</b>									
6,000	—	1. Ohmgeldbußen und Konfiskationen . . . . .	3,051	57	186	70	2,864	87	—
6,000	—	2. Verschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. s. w.) . . . . .	4,326	50	—	—	4,326	50	—
<b>12,000</b>	<b>—</b>		<b>7,378</b>	<b>07</b>	<b>186</b>	<b>70</b>	<b>7,191</b>	<b>37</b>	<b>—</b>
<b>D. Betriebskosten.</b>									
—	55,000	1. Befoldungen der Ohmgeldeinnehmer . . . . .	—	—	53,278	36	—	—	53,278
—	500	2. Auslagen derselben . . . . .	—	—	55	95	—	—	55
—	10,000	3. Bezugsgvergütung an die Eidgenossenschaft . . . . .	—	—	7,248	32	—	—	7,248
—	1,000	4. Bezugsgvergütung an Landjäger und Eisen- bahnangestellte . . . . .	—	—	649	75	—	—	649
—	2,500	5. Miethzinse . . . . .	2,040	—	2,180	—	—	—	140
—	5,000	6. Geräthe und verschiedene Betriebskosten . . . . .	45	60	2,769	54	—	—	2,723
—	<b>74,000</b>		<b>2,085</b>	<b>60</b>	<b>66,181</b>	<b>92</b>	—	—	<b>64,096</b>

Voranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Vor- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIX. Ohngeld.</b>									
<b>E. Verwaltungskosten.</b>									
—	7,500	1. Befoldungen der Centralbeamten . . .	—	—	7,400	—	—	7,400	—
—	5,800	2. Befoldungen der Angestellten . . .	—	—	4,972	50	—	4,972	50
—	3,000	3. Büreaukosten . . . . .	—	—	3,084	55	—	3,084	55
—	700	4. Mietzinsen . . . . .	—	—	600	—	—	600	—
—	17,000		—	—	16,057	05	—	16,057	05
1,120,000	—	A. Ertrag von fremden Getränken . . .	1,133,354	32	59,026	44	1,074,327	88	—
359,000	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken .	206,903	—	10,905	66	195,997	34	—
12,000	—	C. Verschiedene Einnahmen . . . . .	7,378	07	186	70	7,191	37	—
—	74,000	D. Betriebskosten . . . . .	2,085	60	66,181	92	—	64,096	32
—	17,000	E. Verwaltungskosten . . . . .	—	—	16,057	05	—	16,057	05
1,400,000	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 202,636. 78	1,349,720	99	152,357	77	1,197,363	22	—
<b>XXX. Militärsteuer.</b>									
<b>A. Militärsteuer.</b>									
a. Taxationen von 1880 für 1875 und später:									
236,000	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation . . .	342,040	20	—	—	342,040	20	—
20,000	—	2. Bezugssumme der Nachtaxationen . . .	28,892	10	15	—	28,877	10	—
—	—	3. Bezugsausfälle . . . . .	1,196	70	38,692	95	—	37,496	25
—	128,000	4. Anteil der Eidgenossenschaft . . . . .	18,748	12	185,458	65	—	166,710	53
b. Taxationen von 1880 für 1874 und früher:									
—	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation . . .	398	—	—	—	398	—	—
5,000	—	2. Bezugssumme der Nachtaxationen . . .	6,494	70	—	—	6,494	70	—
—	—	3. Bezugsausfälle . . . . .	47	—	6,021	90	—	5,974	90
133,000	—	397,816	82	230,188	50	167,628	32	—	—
<b>B. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
—	7,000	1. Centralkommision, Taxationskosten . . .	17	50	6,679	85	—	6,662	35
—	1,000	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten .	17	80	6,572	82	—	6,555	02
—	8,000	35	30	13,252	67	—	13,217	37	—
133,000	—	397,816	82	230,188	50	167,628	32	—	—
—	8,000	35	30	13,252	67	—	13,217	37	—
125,000	—	A. Militärsteuer . . . . .	397,816	82	230,188	50	167,628	32	—
B. Taxations- und Bezugskosten . . . . .									
Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 29,410. 95									
1,220,000	—	397,852	12	243,441	17	154,410	95	—	—
5,000	—								
10,000	—								
1,235,000	—								
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>									
<b>A. Grundsteuer.</b>									
1,220,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 599,986,850 zu 2 <sup>0/oo</sup>	1,199,973	77	1,836	74	1,198,137	03	—
5,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	12,432	52	42	98	12,389	54	—
10,000	—	3. Steuerbußen . . . . .	15,188	34	—	—	15,188	34	—
1,235,000	—	1,227,594	63	1,879	72	1,225,714	91	—	—

Boranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Po- h- Ginuahmen.		Rei- h- Ginuahmen.	
Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>									
<b>B. Kapitalsteuer.</b>									
720,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 371,314,378 zu 2 %	742,629	52	797	69	741,831	83	—
8,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	25,643	89	—	—	25,643	89	—
6,000	—	3. Steuerbußen . . . . .	19,272	74	—	—	19,272	74	—
<b>734,000</b>	<b>—</b>		<b>787,546</b>	<b>15</b>	<b>797</b>	<b>69</b>	<b>786,748</b>	<b>46</b>	<b>—</b>
<b>C. Einkommenssteuer I. Klasse.</b>									
490,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 17,703,800 zu 3 %	531,115	65	37,987	46	493,128	19	—
1,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	6	—	2,739	—	—	2,733	—
500	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>491,500</b>	<b>—</b>		<b>531,121</b>	<b>65</b>	<b>40,726</b>	<b>46</b>	<b>490,395</b>	<b>19</b>	<b>—</b>
<b>D. Einkommenssteuer II. Klasse.</b>									
14,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 359,800 zu 4 %	14,392	—	267	—	14,125	—	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .	24	—	—	—	24	—	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>14,000</b>	<b>—</b>		<b>14,416</b>	<b>—</b>	<b>267</b>	<b>—</b>	<b>14,149</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>E. Einkommenssteuer III. Klasse.</b>									
310,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,200,200, 5 %	310,010	—	4,765	—	305,245	—	—
5,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	13,016	75	—	—	13,016	75	—
2,500	—	3. Steuerbußen . . . . .	5,340	—	—	—	5,340	—	—
<b>317,500</b>	<b>—</b>		<b>328,366</b>	<b>75</b>	<b>4,765</b>	<b>—</b>	<b>323,601</b>	<b>75</b>	<b>—</b>
<b>F. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
—	38,800	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %	—	—	42,733	30	—	—	42,733 30
—	3,600	2. Entschädigungen an die Gemeinden . . .	—	—	3,433	35	—	—	3,433 35
—	5,500	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus . . .	—	—	5,477	45	—	—	5,477 45
—	24,700	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	—	—	32,539	81	—	—	32,539 81
—	4,000	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	—	—	8,327	09	—	—	8,327 09
—	900	6. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	3	65	1,578	32	—	—	1,574 67
—	6,000	7. Drucksachen . . . . .	27	35	6,300	—	—	—	6,272 65
—	500	8. Revisionskosten . . . . .	—	—	97	50	—	—	97 50
—	<b>84,000</b>		<b>31</b>	<b>—</b>	<b>100,486</b>	<b>82</b>	—	—	<b>100,455</b> 82
<b>G. Verwaltungskosten.</b>									
—	8,500	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	—	8,500	—	—	—	8,500 —
—	19,000	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	18,999	90	—	—	18,999 90
—	3,300	3. Büreau- und Reisekosten . . . . .	—	—	3,252	18	—	—	3,252 18
—	1,400	4. Mietzinsen . . . . .	—	—	1,500	—	—	—	1,500 —
—	5,000	5. Centralkommision . . . . .	—	—	3,554	65	—	—	3,554 65
—	<b>37,200</b>		<b>—</b>	<b>—</b>	<b>35,806</b>	<b>73</b>	—	—	<b>35,806</b> 73

Boranschlag für 1880. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>									
1,235,000	—	A. Grundsteuer . . . . .	1,227,594	63	1,879	72	1,225,714	91	—
734,000	—	B. Kapitalsteuer . . . . .	787,546	15	797	69	786,748	46	—
491,500	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .	531,121	65	40,726	46	490,395	19	—
14,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .	14,416	—	267	—	14,149	—	—
317,500	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse . . . . .	328,366	75	4,765	—	323,601	75	—
—	84,000	F. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	31	—	100,486	82	—	100,455	82
—	37,200	G. Verwaltungskosten . . . . .	—	—	35,806	73	—	35,806	73
<b>2,670,800</b>	<b>—</b>	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 33,546. 76	<b>2,889,076</b>	<b>18</b>	<b>184,729</b>	<b>42</b>	<b>2,704,346</b>	<b>76</b>	<b>—</b>
<b>XXXII. Direkte Steuern im Jura.</b>									
<b>A. Grundsteuer.</b>									
481,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 283,033,819 zu 1,70 %	481,157	50	—	—	481,157	50	—
<b>481,000</b>	<b>—</b>		<b>481,157</b>	<b>50</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>481,157</b>	<b>50</b>	<b>—</b>
<b>B. Einkommenssteuer I. Klasse.</b>									
159,700	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,954,900 zu 2,55 %	228,351	45	16,300	72	212,050	73	—
200	—	2. Nachbezüge . . . . .	6,500	—	—	—	6,500	—	—
100	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>160,000</b>	<b>—</b>		<b>234,851</b>	<b>45</b>	<b>16,300</b>	<b>72</b>	<b>218,550</b>	<b>73</b>	<b>—</b>
<b>C. Einkommenssteuer II. Klasse.</b>									
2,100	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 64,000 zu 3,40 %	2,176	—	—	—	2,176	—	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .	3 40	—	—	—	3 40	—	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>2,100</b>	<b>—</b>		<b>2,179</b>	<b>40</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2,179</b>	<b>40</b>	<b>—</b>
<b>D. Einkommenssteuer III. Klasse.</b>									
20,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 463,400 zu 4,25 %	19,694	50	191	25	19,503	25	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .	140	25	—	—	140	25	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .	12	75	—	—	12	75	—
<b>20,000</b>	<b>—</b>		<b>19,847</b>	<b>50</b>	<b>191</b>	<b>25</b>	<b>19,656</b>	<b>25</b>	<b>—</b>
<b>E. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
—	14,400	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	—	14,434	73	—	—	14,434 73
—	5,500	2. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer, 3 %	—	—	5,216	75	—	—	5,216 75
—	2,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus . . . . .	—	—	1,764	—	—	—	1,764 —
—	500	4. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	6	30	1,065	90	—	—	1,059 60
—	<b>22,400</b>		<b>6</b>	<b>30</b>	<b>22,481</b>	<b>38</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>22,475 08</b>

Voranschlag für 1880.		Staats-Rechnung für das Jahr 1880.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern im Jura.</b>									
<b>F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.</b>									
—	12,200	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	12,000	—	—	—	12,000	—
—	2,000	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	3,065	—	—	—	3,065	—
—	1,600	3. Büro- und Reisekosten . . . . .	—	1,415	10	—	—	1,415	10
—	900	4. Mietzinsen . . . . .	—	900	—	—	—	900	—
—	600	5. Vermessungsarbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse . . . . .	7,540 95	7,540 95	—	—	—	—	—
—	17,300			7,540 95	24,921 05	—	—	17,380	10
<b>A. Grundsteuer . . . . .</b>									
481,000	—	A. Grundsteuer . . . . .	481,157 50	—	—	481,157 50	—	—	—
160,000	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .	234,851 45	16,300	72	218,550 73	—	—	—
2,100	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .	2,179 40	—	—	2,179 40	—	—	—
20,000	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse . . . . .	19,847 50	191	25	19,656 25	—	—	—
—	22,400	E. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	6 30	22,481	38	—	—	22,475	08
—	17,300	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster . . . . .	7,540 95	24,921 05	—	—	—	17,380	10
623,400	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . . .	Fr. 58,288. 70						
		Nachkredite . . . . .	" 3,600. —						
		Mehr Einnahmen . . . . .	Fr. 61,888. 70						
<b>XXXIII. Bundesleistungen.</b>									
—	50,000	1. Beitrag an die Stadt Bern . . . . .	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	50,000			50,000	—	—	—	50,000	—



II.

Allgemeine

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr

1880.



# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.			
Verminderungen.			Rechnungsrubrik.		Aktiven.	Passiven.
Fr.	R.				Fr.	R.
			<b>Uebersicht.</b>			
			<b>I. Stammvermögen.</b>			
111	—	Verminderungen.	A. Waldungen . . . . .	16,340,581	55	—
606,078	59	"	B. Domänen . . . . .	21,778,745	35	—
25,508,242	64	"	C. Eisenbahnen . . . . .	38,986,440	—	38,960,000
54,100,421	55	"	D. Hypothekarkasse . . . . .	59,064,930	—	51,528,452
966,931	94	"	E. Domänenkasse . . . . .	1,210,105	28	972,108
837,828	97	"	F. Ohngeldvergabfonds . . . . .	—	—	54
6,500,000	—	"	G. Kantonalbank . . . . .	10,000,000	—	6,500,000
88,519,614	69	Summa Verminderungen.	Summa Aktiven und Passiven		147,380,802	18
			Reine Aktiven . . . . .		97,960,560	91
			Reine Passiven . . . . .		49,420,241	27
			<b>II. Betriebsvermögen.</b>			
			<b>H. Betriebskapital der Staatshasse.</b>			
6,313,257	67	Verminderungen.	A. Allgemeine Kassen . . . . .	—	—	—
147,260,007	26	"	B. Spezialverwaltungen . . . . .	8,758,713	41	6,304,551
21,063,189	13	"	C. Geldanlagen . . . . .	3,158,059	75	—
20,471,909	87	"	D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent . . . . .	3,933,956	58	—
3,148,259	59	"	E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen . . . . .	5,494,930	25	—
7,118,124	36	"	F. Depots bei der Staatshasse . . . . .	63,296	86	607,582
20,505,000	—	"	G. Geldaufnahmen . . . . .	—	—	14,425,000
225,879,747	88		—		21,408,956	85
316,160,239	56		H. Kasse . . . . .		676,482	38
632,021,220	97		J. Ausstände . . . . .		1,129,821	36
1,174,061,208	41		—		23,215,260	59
550,986	82		J. Rechnung des alten Kantons . . . . .		1,343,843	53
170,665	18		K. Rechnung der Laufenden Verwaltung . . . . .		—	—
5,414	30		L. Verwaltungsinventar . . . . .		2,953,154	35
1,174,788,274	71	Summa Verminderungen.	—		27,512,258	47
1,023,353	69	Reine Vermehrung.	Summa Aktiven und Passiven		121,050	23
			Reine Passiven . . . . .			
			<b>III. Vermögensbilanz.</b>			
			<b>M. Reines Vermögen . . . . .</b>			
			—		—	49,299,191
			04			
			<b>2. Vermehrung.</b>			
			a. durch Berichtigung: Mehrerlös von Waldungen.			
			Vermehrung des Verwaltungsinventars.			
			140,305 55 Summa Vermehrung.			
			b. Wirkliche Vermehrung: Amortisation der Eisenbahnanleihen.			
			888,528 44 Verminderung der Schuld der Laufenden Verwaltung.			
			932,732 26 Summa Vermehrung.			
			Reines Vermögen		—	—
			49,299,191		04	
			<b>Bilanz.</b>			
			(S. folgende Seite.)			

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.				Kapital:	
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	
Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Bilanz.</b>					
140,382,818	60	90,124,814	36	1. Stammvermögen.	
21,308,541	61	22,452,945	53	II. Betriebsvermögen.	
<b>161,691,360</b>	<b>21</b>	<b>112,577,759</b>	<b>89</b>	<b>III. Vermögensbilanz.</b>	
		49,113,600	32		
<b>161,691,360</b>	<b>21</b>	<b>161,691,360</b>	<b>21</b>		
<b>I. Stammvermögen.</b>					
16,312,348	55	—	—	A. Waldungen.	
<b>16,312,348</b>	<b>55</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	Summa Aktiven.	
22,078,113	86	—	—	B. Domänen.	
4,645	—	—	—	1. Gebäude und Liegenschaften.	
<b>22,082,758</b>	<b>86</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	2. Fischereirechte.	
				Summa Aktiven.	
19,994,203	82	—	—	C. Eisenbahnen.	
300,000	—	325	—	a. Staatsbahn.	
—	—	—	—	1. Bau-Conto.	
—	—	—	—	2. Bau-Kasse.	
—	—	—	—	3. Überbau-Erneuerungsfonds.	
—	—	483,713	82	4. Reservefonds.	
<b>20,294,203</b>	<b>82</b>	<b>484,038</b>	<b>82</b>	Summa Aktiven und Passiven.	
		19,810,165	—	Reine Aktiven.	
19,010,000	—	—	—	b. Eisenbahn-Wertpapiere.	
18,040	—	—	—	1. Jurabahn-Aktien.	
8,400	—	—	—	2. Centralbahn-Aktien.	
<b>19,036,440</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	3. Jurabahn-Obligationen.	
				Summa Aktiven.	
—	—	3,720,000	—	c. Eisenbahn-Schulden.	
—	—	10,680,000	—	1. Anleihen:	
—	—	3,500,000	—	a. 1861. Fr. 4,000,000, 4 %.	
—	—	600,000	—	b. 1861. " 12,000,000, 4½ %.	
—	—	8,700,000	—	c. 1864. " 3,500,000, 4½ %.	
—	—	500,000	—	d. 1865. " 600,000, 4½ %.	
—	—	10,000,000	—	e. 1874. " 8,700,000, 4½ %.	
—	—	—	—	f. 1875. " 500,000, 4½ %.	
—	—	1,120,165	—	g. 1877. " 10,000,000, 4½ %.	
—	—	<b>38,820,165</b>	<b>—</b>	h. Anleihen von 1880, 4 %.	
				2. Vorschuß der Staatskasse.	
				Summa Passiven.	

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.					
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.	Passiven.			
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.		
88,519,614	69	Berminderungen.					
1174,788,274	71	"					
<b>1,263,307,889</b>	<b>40</b>	<b>Bermehrung:</b>					
140,305	55	a. durch Berichtigung.					
932,732	26	b. wirkliche Vermehrung.					
<b>1,264,380,927</b>	<b>21</b>						
			<b>Bilanz.</b>				
			I. Stammvermögen . . . . .	147,380,802	18	97,960,560	91
			II. Betriebsvermögen . . . . .	27,512,258	47	27,633,308	70
			<b>III. Vermögensbilanz</b> . . . . .	<b>174,893,060</b>	<b>65</b>	<b>125,593,869</b>	<b>61</b>
						49,299,191	04
				<b>174,893,060</b>	<b>65</b>	<b>174,893,060</b>	<b>65</b>
			<b>I. Stammvermögen.</b>				
			A. Waldungen . . . . .	16,340,581	55	—	—
			Summa Aktiven	<b>16,340,581</b>	<b>55</b>	—	—
			B. Domänen.				
			1. Gebäude und Liegenschaften .	21,774,100	35	—	—
			2. Fischereirechte . . . . .	4,645	—	—	—
			Summa Aktiven	<b>21,778,745</b>	<b>35</b>	—	—
			<b>C. Eisenbahnen.</b>				
			a. Staatshahn.				
			1. Bau=Conto . . . . .	19,950,000	—	—	—
			2. Bau=Kasse . . . . .	—	—	—	—
			3. Oberbau=Erneuerungsfonds .	—	—	—	—
			4. Reservefonds . . . . .	—	—	—	—
			Summa Aktiven und Passiven	<b>19,950,000</b>	—	—	—
			Reine Aktiven . . . . .	—		<b>19,950,000</b>	—
			b. Eisenbahn=Werthäussern.				
			1. Jurabahn=Aktien . . . . .	19,010,000	—	—	—
			2. Centralbahn=Aktien . . . . .	18,040	—	—	—
			3. Jurabahn=Obligationen . . .	8,400	—	—	—
			Summa Aktiven	<b>19,036,440</b>	—	—	—
			c. Eisenbahn-Schulden.				
			1. Anleihen:				
			a. 1861. Fr. 4,000,000, 4 % .	—	—	<b>3,680,000</b>	—
			b. 1861. " 12,000,000, 4½ % .	—	—	—	—
			c. 1864. " 3,500,000, 4½ % .	—	—	—	—
			d. 1865. " 600,000, 4½ % .	—	—	—	—
			e. 1874. " 8,700,000, 4½ % .	—	—	—	—
			f. 1875. " 500,000, 4½ % .	—	—	—	—
			g. 1877. " 10,000,000, 4½ % .	—	—	<b>10,000,000</b>	—
			h. Anleihen von 1880, 4 % .	—	—	<b>25,280,000</b>	—
			2. Vorschuß der Staatstasse . .	—	—	—	—
			Summa Passiven	—	—	<b>38,960,000</b>	—
25,280,000	—	Neues Anleihen.					
184,038	82	Vorschuß=Übertragung.					
<b>25,464,038</b>	<b>82</b>	Bermehrung der Eisenbahn-Schulden.					

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.				Kapital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsstruktur.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
<b>I. Stammvermögen.</b>							
<b>C. Eisenbahnen.</b>							
20,294,203	82	484,038	82	a. Staatsbahn.		Vermehrungen . . . .	184,038
19,036,440	—	—	—	b. Eisenbahn-Werthäuser.		—	82
—	—	38,820,165	—	c. Eisenbahnschulden.		25,324,203	82
39,330,643	82	39,304,203	82	Summa Aktiven und Passiven.		25,508,242	64
		26,440	—	Reine Aktiven.			
<b>D. Hypothekarkasse.</b>							
<b>a. Hypothekarkasse.</b>							
45,746,995	32	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand:			
3,758,502	20	—	—	a. Allgemeine Hypothekarkasse.			
431,730	10	—	—	b. Überländer-Hypothekarkasse.			
—	—	29,642,895	—	2. Obligationen.			
—	—	3,209,276	33	3. Deposits gegen Schuldsscheine.			
—	—	6,999	42	4. Deposits in Conto-Corrent.			
—	—	20,000	—	5. Deposits der Landesfremden.			
2,031,083	15	—	—	6. Deposits der Auswanderungsagenten.			
—	—	757,587	60	7. Zinsen von Guthaben, Provisionen <i>et c.</i>			
412,895	80	—	—	8. Zinsen von Schulden, Abgaben, Unkosten.			
—	—	23,189	15	9. Domänenkasse, Conto-Corrent.			
—	—	266,697	79	10. Staatskasse, Conto-Corrent.			
—	—	5,903,428	79	11. Ertrags-Conto.			
239,498	30	—	—	12. Sparkasse-Einlagen.			
145,846	84	—	—	13. Kasse.			
—	—	—	—	14. Verschiedene Guthaben und Schulden.			
—	—	—	—	15. Immobilien.			
—	—	—	—	16. Amortisations-Conto.			
52,766,551	71	39,830,074	08	Summa Aktiven und Passiven.			
		12,936,477	63	Reine Aktiven.			
<b>b. Anleihen.</b>							
—	—	2,400,000	—	1. Anleihen von 1864/65, 4 $\frac{1}{2}$ %.			
—	—	3,000,000	—	2. Anleihen von 1875, 4 $\frac{1}{2}$ %.			
—	—	—	—	3. Anleihen von 1880. 4 %.			
—	—	5,400,000	—	Summa Passiven.			
52,766,551	71	39,830,074	08	a. Hypothekarkasse.			
—	—	5,400,000	—	b. Anleihen.			
52,766,551	71	45,230,074	08	Summa Aktiven und Passiven.			
		7,536,477	63	Reine Aktiven.			

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.				
Verminderungen.		Rechnungsbüro	Aktiven.	Passiven.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
<b>I. Stammvermögen.</b>						
<b>C. Eisenbahnen.</b>						
44,203	82	Berminderungen.	a. Staatsbahn . . . . .	19,950,000	—	—
—	—	—	b. Eisenbahn-Werthschriften . . . . .	19,036,440	—	—
25,464,038	82	Berminderungen.	c. Eisenbahn-Schulden . . . . .	—	38,960,000	—
25,508,242	64	Berminderungen.	Summa Aktiven und Passiven	38,986,440	—	38,960,000
			Reine Aktiven . . . . .	—	26,440	—
<b>D. Hypothekarkasse.</b>						
<b>a. Hypothekarkasse.</b>						
4,552,764	62	Darlehn=Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand:	53,465,111	69	—
31,039	90	Verkauf und Rückzahlungen.	a. Allgemeine Hypothekarkasse . . . . .	400,690	20	—
8,033,865	—	Neue Depots.	2. Obligationen . . . . .	—	34,429,945	—
361,170	32	" "	3. Depots gegen Schuldcheine . . . . .	—	3,189,825	60
—	—	" "	4. Depots in Conto=Corrent . . . . .	—	6,999	42
—	—	" "	5. Depots der Landesfremden . . . . .	—	20,000	—
2,493,405	93	Eingang von Zinsen <i>et c.</i>	6. Depots der Auswanderungsagenten . . . . .	2,265,227	45	—
2,255,981	45	Neue Passivzinsen <i>et c.</i>	7. Zinsen von Guthaben, Provisionen <i>et c.</i>	—	804,178	20
488,833	52	Neue Schulden.	8. Zinsen von Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	—
1,672,656	74		9. Domänenkasse, Conto=Corrent . . . . .	152,083	21	—
471,568	78	Neuer Ertrag.	10. Staatskasse, Conto=Corrent . . . . .	2,422,673	—	—
5,172,083	57	Neue Einlagen.	11. Ertrags-Conto . . . . .	—	471,568	78
23,001,634	06	Ausgaben.	12. Sparkasse-Einlagen . . . . .	—	7,205,915	40
165,417	66	Neue Schulden und Ab- zahlung von Guthaben.	13. Kasse . . . . .	215,144	45	—
—	—	—	14. Verschiedene Guthaben und Schulden . . . . .	—	—	19
—	—	Berminderungen.	15. Immobilien . . . . .	64,000	—	—
48,700,421	55		16. Amortisations-Conto . . . . .	80,000	—	—
			Summa Aktiven und Passiven	59,064,930	—	46,128,452
			Reine Aktiven . . . . .	—	12,936,477	63
<b>b. Anleihen.</b>						
—	—	—	1. Anleihen von 1864/65, 4 1/2 % . . . . .	—	—	—
5,400,000	—	Neues Anleihen.	2. Anleihen von 1875, 4 1/2 % . . . . .	—	—	—
5,400,000	—	Berminderungen.	3. Anleihen von 1880, 4 % . . . . .	—	5,400,000	—
			Summa Passiven	—	5,400,000	—
48,700,421	55	Berminderungen.	a. Hypothekarkasse . . . . .	59,064,930	—	46,128,452
5,400,000	—	Berminderungen.	b. Anleihen . . . . .	—	5,400,000	—
54,100,421	55	Summa Berminderungen.	Summa Aktiven und Passiven	59,064,930	—	51,528,452
			Reine Aktiven . . . . .	—	7,536,477	63

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.				Capital-			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
<b>I. Stammvermögen.</b>							
<b>E. Domänenkasse.</b>							
1,028,986	64	677,640	66	1. Kaufrestanzen.			
23,700	05	—	—	2. Kapitalanlagen.			
—	—	412,895	80	3. Kasse.			
1,052,686	69	1,090,536	46	Summa Aktiven und Passiven.			
37,849	77	—	—	Reine Passiven.			
<b>F. Öhmeldersatzfonds.</b>							
837,828	97	—	—				
837,828	97	—	—				
<b>G. Kantonalbank.</b>							
8,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates *).			
—	—	4,500,000	—	2. Anleihen.			
8,000,000	—	4,500,000	—	Summa Aktiven und Passiven.			
		3,500,000	—	Reine Aktiven.			
<b>*) Kapitalien und Verkehr der Bank.</b>							
419,283	26	—	—	1. Immobilien.			
15,000	—	—	—	2. Mobilien.			
13,000	—	—	—	3. Kosten der Banknoten.			
4,356,924	05	—	—	4. Kasse.			
16,278,361	17	—	—	5. Wechselportefeuille.			
950,644	70	—	—	6. Darlehn auf Haupfsand.			
4,514,303	65	—	—	7. Wertpapiere.			
36,341	90	382,600	75	8. Zinse, Provisionen, Spesen und Kosten.			
8,509,845	70	8,509,845	70	9. Hauptbank und Filialen, Conto=Corrent.			
10,431,066	49	1,302,992	60	10. Akkreditirte, Conto=Corrent.			
1,254,208	33	2,484,032	98	11. Auswärtige Korrespondenten, Conto=Corrent.			
—	—	5,983,083	25	12. Deponenten, Conto=Corrent.			
—	—	108,250	33	13. Acceptationen, Conto=Corrent.			
—	—	7,631,000	—	14. Kassascheine.			
—	—	8,000,000	—	15. Banknotenemission.			
—	—	4,000,000	—	16. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnantheil.			
—	—	8,000,000	—	17. Grundkapital (Staats einschuß, wie oben).			
—	—	365,200	—	18. Gewinn- und Verlust=Conto.			
—	—	111,973	64	18. Spezial=Reserve.			
46,778,979	25	46,778,979	25	Summa Aktiven und Passiven.			
<b>II. Betriebsvermögen.</b>							
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>							
<b>A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse.</b>							
—	—	—	—	1. Amtsschaffnereikassen.			
—	—	—	—	2. Kantonskasse.			
Summa Aktiven und Passiven.							
<b>Kassaspeisungen</b>							
						4,407,119	35
						1,906,138	32
						6,313,257	67

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.					
Verminderungen.				Rechnungsrubrik.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
447,082	10	Eingang von Guthaben. Neue Schulden: Waldankäufe.		1. Kaufrestanzen		1,188,047	28	820,025	33
28,278	—	Domänenankäufe.							
16,684	66	Mehrerlös.		2. Kapitalanlagen		22,058	—	—	
285,333	57	Ablösungen.		3. Kasse		—	—	152,083	21
1,642	05	Ausgaben.		Summa Aktiven und Passiven		1,210,105	28	972,108	54
187,911	56			Reine Aktiven				237,996	74
966,931	94	Verminderungen.							
275,846	51	Reine Vermehrung.							
837,828	97	Übertragung an die laufende Verwaltung.							
837,828	97	Verminderung.							
—	—								
6,500,000	—	Neues Anleihen.							
6,500,000	—	Verminderungen.							
9,800	26	Abschreibungen.							
4,304	90	"							
6,511	—								
167,511,210	69	Ausgaben.							
219,942,658	21	Verkauf und Einlösung.							
871,707	25	Rückzahlungen.							
7,819,483	82	Verkauf und Abzahlung.							
7,587,191	55	Neue Schulden und Eingang von Guthaben.							
85,758,108	08	Neue Schulden und Eingang von Guthaben.							
57,803,269	13	Neue Schulden und Eingang von Guthaben.							
155,232,029	12	Neue Schulden und Eingang von Guthaben.							
49,014,238	88	Neue Depots.							
448,814	56	Neue Schulden.							
914,000	—	Neue Kassascheine.							
400,000	—	Neue Banknoten-Ausgabe.							
2,000,000	—								
2,602,376	31	Aktivzinse, Provisionen <i>et c.</i>							
191,330	91	Einslage.							
758,117,034	67	Verminderungen.							
1,906,149	32	Kassaspeisungen.							
4,407,108	35	Verminderung.							
6,313,257	67								
				<b>I. Stammvermögen.</b>					
				<b>E. Domänenkasse.</b>					
				1. Kaufrestanzen		1,188,047		820,025	
				2. Kapitalanlagen		22,058		—	
				3. Kasse		—		152,083	
				Summa Aktiven und Passiven		1,210,105		972,108	
				Reine Aktiven				54	
				<b>F. Ohmgeldersatzfonds.</b>		—		—	
						—		—	
				<b>G. Kantonalbank.</b>					
				1. Kapitaleinschuß des Staates *)		10,000,000		—	
				2. Anleihen		—		6,500,000	
				Summa Aktiven und Passiven		10,000,000		6,500,000	
				Reine Aktiven				3,500,000	
				<b>*) Kapitalien und Verkehr der Bank.</b>					
				1. Immobilien		434,860		—	
				2. Mobiliar		15,000		—	
				3. Kosten der Banknoten		6,500		—	
				4. Kasse		5,543,710		73	
				5. Wechselportefeuille		16,697,902		45	
				6. Darlehn auf Haushalt		625,980		65	
				7. Werthchriften		4,435,710		—	
				8. Zinse, Provisionen, Spesen und Kosten		26,663		55	
				9. Hauptbank und Filialen, Conto=Corrent		5,843,855		10	
				10. Akkreditirte, Conto=Corrent		9,660,261		53	
				11. Auswärtige Korrespondenten, Conto=Corrent		1,374,645		09	
				12. Deponenten, Conto=Corrent		—		7,173,470	
				13. Acceptationen, Conto=Corrent		—		18,984	
				14. Kassascheine		—		7,730,000	
				15. Banknoten=Emission		—		8,000,000	
				16. Bankobligationen zu 4 % mit Gewinnanteil		—		468,000	
				17. Grundkapital (Staatsleinschuss, wie oben)		—		10,000,000	
				18. Gewinn- und Verlust-Conto		—		406,700	
				19. Spezial=Reserve		—		138,512	
				Summa Aktiven und Passiven		44,665,089		54	
				<b>II. Betriebsvermögen.</b>					
				<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>					
				<b>A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse.</b>					
				1. Umtschaffnereikassen		—		—	
				2. Kantonskasse		—		—	
				Summa Aktiven und Passiven		—		—	

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.				Capital-		
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsbürt.	Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
<b>II. Betriebsvermögen.</b>						
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>						
B. Spezialverwaltungen.						
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)						
81,925	70	—	—			36,000
43,800	—	—	—			—
73,472	18	—	—			192,169
29,892	73	—	—			538,302
15,121	29	—	—			164,293
90	—	8,049	12			91,150
25,555	66	426	14			194,058
2,706,759	82	1,547,890	02			146,192,460
106,631	06	113,464	99			891,246
1,069	40	—	—			—
<b>3,084,317</b>	<b>84</b>	<b>1,669,830</b>	<b>27</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>		<b>148,299,681</b>
		<b>1,414,487</b>	<b>57</b>	<b>Reine Aktiven.</b>		<b>34</b>
C. Geldanlagen.						
1,109,311	55	—	—	Neue Depots		21,108,937
—	—	—	—	Erwerbungen		2,003,000
<b>1,109,311</b>	<b>55</b>	—	—	<b>Vermehrungen</b>		<b>23,111,937</b>
D. laufende Verwaltung, Conto-Corrent.						
4,822,485	02	—	—	Neue Vorschüsse (Seite 5)		19,583,381
<b>4,822,485</b>	<b>02</b>	—	—	<b>Vermehrungen</b>		<b>19,583,381</b>
				<b>Reine Verminderung</b>		<b>888,528</b>
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.						
343,809	47	—	—			130,847
1,052,248	22	—	—			1,579,111
21,991	85	—	—			999
—	—	—	—			05
1,011,670	40	—	—	Neue Vorschüsse		—
132,752	70	—	—			51,481
1,127,791	69	—	—			5,973
3,000,000	—	—	—			184,512
<b>6,690,264</b>	<b>33</b>	—	—			—
				<b>Vermehrungen</b>		<b>1,952,925</b>
				<b>Reine Verminderung</b>		<b>1,195,334</b>
F. Depots bei der Staatskasse.						
—	—	508,811	26	Depot-Rückzahlungen		914,556
—	—	27,172	41			44,698
—	—	61,868	50			4,875,873
—	—	—	—			280,894
—	—	210,114	27			1,099,904
—	—	39,180	81			205,056
—	—	837,828	97			837,828
—	—	<b>1,684,976</b>	<b>22</b>	<b>Verminderungen der Depots</b>		<b>8,258,814</b>
G. Geldaufnahmen.						
—	—	4,000,000	—	Rückzahlungen		3,500,000
—	—	8,005,000	—	Einlösung		14,585,000
—	—	<b>12,005,000</b>	<b>—</b>	<b>Verminderungen der Geld-</b>		<b>18,085,000</b>
				<b>aufnahmen</b>		
				<b>Reine Vermehrung derselben</b>		<b>2,420,000</b>

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1830.	
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.
Fr.	R.	Fr.	R.
21,168	10		
7,670	—		
207,062	72		
544,795	55		
166,270	26	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	
87,301	25		
218,131	98		
145,135,598	10		
869,009	30		
3,000	—		
<b>147,260,007</b>	<b>26</b>	Berminderungen.	
1,039,674	08	Reine Vermehrung.	
21,063,189	13	Depot-Rückzüge.	
—	—	Verkauf.	
<b>21,063,189</b>	<b>13</b>	Berminderungen.	
2,048,748	20	Reine Vermehrung.	
19,634,080	90	Rückzahlungen (Seite 5).	
837,828	97	" ( " 51).	
<b>20,471,909</b>	<b>87</b>	Berminderungen.	
108,927	82		
1,790,299	80		
3,000	—		
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen.	
659,301	68		
—	—		
86,730	29		
500,000	—		
<b>3,148,259</b>	<b>59</b>	Berminderungen.	
852,598	61		
27,015	28		
4,896,717	30		
280,894	36	Neue Depots.	
826,493	80		
234,405	01		
—	—		
<b>7,118,124</b>	<b>36</b>	Bermehrungen der Depots.	
1,140,690	10	Reine Verminderung d. Depots	
13,820,000	—	Neues Anleihen.	
6,685,000	—	Neue Kassascheine.	
<b>20,505,000</b>	<b>—</b>	Bermehrungen der Geldaufnahmen.	
		<b>II. Betriebsvermögen.</b>	
		<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>	
		<b>B. Spezialverwaltungen.</b>	
		(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)	
		a. Allgemeine Verwaltung . . . . .	96,757
		b. Gerichtsverwaltung . . . . .	36,130
		c. Justiz und Polizei . . . . .	58,579
		d. Militärverwaltung . . . . .	23,399
		e. Erziehung . . . . .	13,144
		f. Armenwesen . . . . .	406
		g. Volkswirtschaft . . . . .	4,050
		h. Finanzwesen . . . . .	8,471,117
		i. Domänen- und Forstverwaltung . . .	54,058
		k. Bauwesen und Entstumpfungen . . .	1,069
		Summa Aktiven und Passiven	<b>8,758,713</b>
		Reine Aktiven	<b>41</b>
			<b>6,304,551</b>
			<b>2,454,161</b>
			<b>65</b>
		<b>C. Geldanlagen.</b>	
		1. Kantonalsbank, Depot . . . . .	1,155,059
		2. Werthchriften . . . . .	2,003,000
		Summa Aktiven	<b>3,158,059</b>
		<b>D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.</b>	
		1. Vorschuß . . . . .	3,933,956
		Summa Aktiven	<b>3,933,956</b>
			<b>58</b>
			<b>58</b>
		<b>E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.</b>	
		1. Katastervorschüsse . . . . .	365,729
		2. Brandversicherungsanstalt . . . . .	841,059
		3. Entstumpfungsgeellschaften:	
		a. Simmen-Korrektion . . . . .	19,990
		4. Gürbe-Korrektion:	
		a. Untere Abtheilung . . . . .	—
		b. Mittlere Abtheilung . . . . .	403,850
		c. Obere Abtheilung . . . . .	138,726
		5. Haslethal-Entstumpfung . . . . .	1,225,573
		6. Juragewässer-Korrektion . . . . .	2,500,000
		Summa Aktiven	<b>5,494,930</b>
			<b>25</b>
		<b>F. Depots bei der Staatskasse.</b>	
		1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . . .	—
		2. Hinterlagen bei d. Regierungsstatthaltern . . . . .	—
		3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn . . . . .	—
		4. Spezialfonds, Conto-Corrent . . . . .	—
		5. Juragewässer-Korrektion . . . . .	63,296
		6. Verschiedene Depots . . . . .	—
		7. Ohngeldersatzfonds . . . . .	—
		Summa Aktiven und Passiven	<b>63,296</b>
		Reine Passiven	<b>544,286</b>
			<b>12</b>
		<b>G. Geldannahmen.</b>	
		1. Anleihen . . . . .	—
		2. Kassascheine . . . . .	—
		Summa Passiven	<b>14,425,000</b>
			<b>—</b>

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1879.				Kapital- Vermehrungen.			
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.			
Fr.	R.	Fr.	R.				
<b>II. Betriebsvermögen.</b>							
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>							
<b>H. Kasse.</b>							
359,424	39	189,081	70	1. Amtsschaffnereikassen.	Kasse-Einnahmen.	18,030,372	
110,379	53	—	—	2. Kantonskasse.		9,533,851	
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse.		288,509,280	
469,803	92	189,081	70	Summa Aktiven und Passiven.	Einnahmen durch Abrechngn.	316,073,504	
		280,722	22	Reine Aktiven.		86,735	
						43	
<b>J. Ausstände.</b>							
1 146,214	85	*) 188,582	20	a. Aktivausstände:	Neue Bezugsanweisungen.	111	
				I. A. Waldungen		606,078	
				B. Domänen		25,508,242	
				C. Eisenbahnen		54,100,421	
				D. Hypothekarkasse		966,931	
				E. Domänenkasse		837,828	
				F. Ohmgeldersatzfonds		6,500,000	
				G. Kantonalbank		—	
				H. Betriebskapital der		225,879,747	
				Staatskasse		88	
				I. Rechnung des alten		550,986	
				Kantons		170,665	
				J. Rechnung des alten		5,414	
				Kantons		30	
				K. Laufende Verwaltung		—	
				L. Verwaltungsinventar		—	
				M. Gewinn und Verlust:		—	
				a. Vermehrung durch Berichtigung		140,305	
				b. Wirkliche Vermehrung		55	
						932,732	
						26	
				*) Eingänge auf Anweisungen für 1880.		—	
1,146,214	85	188,582	20	Summa Aktiven und Passiven.	Vermehr. der Aktivausstände	316,199,466	
		957,632	65	Reine Aktiven.		68	
<b>b. Passivausstände:</b>							
<b>Kasse</b>							
Seite 55							
*) Zahlungen auf Anweisungen für 1880.							
<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>							
<b>Vermind. der Passivausstände</b>							
17,636	65	719,811	77		316,160,239	56	
702,175	12						

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.											
Verminderungen.				Rechnungsrubrik.				Aktiven.		Passiven.					
Fr.	R.							Fr.	R.	Fr.	R.				
<b>II. Betriebsvermögen.</b>															
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>															
H. Kasse.															
18,244,986	61	Kasse-Ausgaben.		1. Amtsschaffnereikassen				438,224	04	482,495	29				
9,405,972	61			2. Kantonskasse				238,258	34	—	—				
288,509,280	34	Ausgaben durch Abrechng.		3. Gegenrechnungskasse				—	—	—	—				
<b>316,160,239</b>	<b>56</b>	Ausgaben.		Summa Aktiven und Passiven				<b>676,482</b>	<b>38</b>	<b>482,495</b>	<b>29</b>				
				Reine Aktiven						193,987	09				
J. Ausstände.															
a. Aktivausstände:															
								<b>1,101,420</b>	<b>11</b>	<b>*) 17,825</b>	<b>21</b>				
Kasse Seite 54															
				*) Eingänge auf Anweisungen für 1881.											
<b>316,073,504</b>	<b>43</b>	Kasse-Einnahmen.		Summa Aktiven und Passiven				<b>1,101,420</b>	<b>11</b>	<b>17,825</b>	<b>21</b>				
125,962	25	Vermind. der Aktivausstände.		Reine Aktiven						1,083,594	90				
b. Passivausstände:															
28,344	—							<b>*) 28,401</b>	<b>25</b>	<b>518,053</b>	<b>35</b>				
302,065	08														
25,508,242	64														
54,100,421	55														
1,242,778	45														
6,500,000	—														
<b>225,604,997</b>	<b>74</b>	Newe Zahlungsanweisungen.													
721,652	—														
888,528	44														
163,239	55														
49,618	12														
837,828	97														
<b>315,947,716</b>	<b>54</b>	Vermehr. der Passivausstände						<b>28,401</b>	<b>25</b>	<b>518,053</b>	<b>35</b>				
212,523	02	Reine Verminderung derselb.								489,652	10				

\*) Zahlungen auf Anweisungen für 1881.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1881.				Kapital- Bermehrungen.	
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	
Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>II. Betriebsvermögen.</b>					
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>					
J. Ausstände.					
1,146,214	85	188,582	20	a. Aktivausstände.	Seite 54 . . . . .
17,636	65	719,811	77	b. Passivausstände.	" 54 . . . . .
<b>1,163,851</b>	<b>50</b>	<b>908,393</b>	<b>97</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>316,199,466</b> 68
		255,457	53	Reine Aktiven.	" 316,160,239 56
					<b>Summa Vermehrungen</b> . <b>632,359,706</b> 24
J. Rechnung des alten Kantonstheils.					
(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)					
Summa Aktiven.					
<b>1,173,178</b>	<b>35</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		
K. Rechnung der laufenden Verwaltung.					
1. Rechnung mit der Staatskasse.					
—	—	4,822,485	02	Rückzahlungen .	{ Seite 5 50,699 47
—	—	1,173,178	35	" 51	837,828 97
—	—	<b>5,995,663</b>	<b>37</b>		—
2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil.					
Summa Passiven.					
L. Verwaltungsinventar.					
1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.					
496,577	25	—	—	} Inventarvermehrung . . . . .	97,265 95
1,072,029	30	—	—		65,862 —
1,226,722	55	—	—		111 60
<b>2,795,329</b>	<b>10</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>Inventarvermehrungen</b> . . . . .	<b>163,239</b> 55

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1880.			
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.		Aktiven.	Passiven.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>II. Betriebsvermögen.</b>					
<b>H. Betriebskapital der Staatskasse.</b>					
J. Ausstände.					
316,073,504	43	Seite 55.		1,101,420	11
315,947,716	54	" 55.		28,401	25
632,021,220	97	Summa Verminderungen.		1,129,821	36
338,485	27	Reine Vermehrung.			
				535,878	56
				593,942	80
<b>I. Rechnung des alten Kantonstheils.</b>					
(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)					
550,986	82	Verminderungen.		1,343,843	53
170,665	18	Reine Vermehrung.			
				—	—
550,986	82			1,343,843	53
170,665	18				
				—	—
170,665	18	Neue Schuld.			
170,665	18	Vermehrung der Schuld.			
717,863	26	Reine Verminderung derselb.			
				3,933,956	58
—	—			—	—
—	—			1,343,843	53
—	—				
—	—			5,277,800	11
<b>K. Rechnung der laufenden Verwaltung.</b>					
170,665	18				
5,414	30	Inventarverminderung.			
—	—			593,843	20
5,414	30	Inventarverminderungen.			
157,825	25	Reine Vermehrung.			
				1,132,477	—
				1,226,834	15
				2,953,154	35
<b>L. Verwaltungsinventar.</b>					
1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung					
2. Inventar der Staatsanstalten					
3. Kriegsinventar					
Summa Aktiven					



## Anhang.

### Rechnungen

der

### Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1880.



Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1879.				Vermögens- Vermehrungen.	
Aktiven.	Passiven.	Spezialfonds.		Fr.	Fr.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
349,378	70	—	—	1. Dienstzinskassa-Fonds.	
				Zinse . . . . .	14,848 55
				Vermehrungen . . . . .	14,848 55
1,191,278	58	—	—	2. Viehentschädigungskasse.	
				Zinse . . . . .	50,118 64
				Erlös von Viehscheinen . . . . .	40,740 —
				Bußen . . . . .	966 92
				Vermehrungen . . . . .	91,825 56
48,523	45	—	—	3. Pferdescheinkasse.	
				Zinse . . . . .	2,090 40
				Erlös von Pferdescheinen . . . . .	3,585 —
				Vermehrungen . . . . .	5,675 40
676,467	13	—	—	4. a Victoria-Stiftung.	
				Zinse . . . . .	19,997 50
				Legate . . . . .	500 —
				Vermehrungen . . . . .	20,497 50
				Reine Verminderung . . . . .	599 59
20,034	15	—	—	4. b Erziehungsfonds der Victoria-Stiftung.	
				Zinse . . . . .	330 15
				Kostgeldantheile . . . . .	2,106 25
				Vermehrungen . . . . .	2,436 40
7,194	10	—	—	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.	
				Zinse . . . . .	197 90
				Kostgeldantheile . . . . .	1,025 —
				Beiträge . . . . .	540 —
				Vermehrungen . . . . .	1,762 90
				Reine Verminderung . . . . .	369 40
4,321	40	—	—	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen.	
				Zinse . . . . .	225 —
				Kostgeldantheile . . . . .	1,320 —
				Beiträge . . . . .	1,711 25
				Vermehrungen . . . . .	3,256 25
2,869	25	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.	
				Zinse . . . . .	67 50
				Kostgeldantheile . . . . .	1,170 —
				Beiträge . . . . .	255 —
				Vermehrungen . . . . .	1,492 50
2,300,066	76	—	—	Übertrag	141,795 06

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Veränderung.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.			
Verminderungen.			Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.	
Fr.	M.		Fr.	M.	Fr.	M.
—	—		1. Dienstzinstafsa-Fonds . . . . .	364,227	25	—
—	—					
2,913	70	Kosten der Viehscheine.	2. Viehentschädigungskasse . . . . .	1,228,603	17	—
30,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.				
3,790	92	Viehgesundheitspolizei.				
17,796	35	Bergütungen für Viehverlust.				
54,500	97	Verminderungen.				
37,324	59	Reine Vermehrung.				
257	85	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinakasse . . . . .	53,841	—	—
100	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.				
357	85	Verminderungen.				
5,317	55	Reine Vermehrung.				
20,297	09	Kosten der Erziehungsanstalt.	4. a Viktoriastiftung . . . . .	675,867	54	—
800	—	Beschwerden.				
21,097	09	Verminderungen.				
2,236	40	Ausstattungen u. Lehrgelder.	4. b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung	20,034	15	—
200	—	Verwaltungskosten.				
2,436	40	Verminderungen.				
990	—	Lehrgelder.	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt			
1,142	30	Unterstützungen.	Landorf . . . . .	6,824	70	—
2,132	30	Verminderungen.				
1,160	—	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt			
1,206	85	Unterstützungen.	Marwangen . . . . .	5,210	80	—
2,366	85	Verminderungen.				
889	40	Reine Vermehrung.				
150	30	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt			
900	70	Unterstützungen.	Erlach . . . . .	3,310	75	—
1,051	—	Verminderungen.				
441	50	Reine Vermehrung.				
83,942	46		Uebertrag	2,357,919	36	—

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1879.				Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Bermehrungen.
Fr.	R.	Fr.	R.		
2,300,066	76	—	—	Nebentrag	
17,197	01	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz.	Zinse . . . . . 663 14 Rostgeldantheile . . . . . 909 — Beiträge . . . . . 115 — Bermehrungen . . . . . 1,687 14
148,845	90	—	—	9. Landjäger-Invalidenkasse.	Zinse . . . . . 6,881 35 Beitrag des Staates . . . . . 3,590 — Beiträge der Landjäger . . . . . 10,831 60 Geschenke . . . . . 100 — Verschiedene Einnahmen . . . . . 376 40 Bermehrungen . . . . . 21,689 35
797,607	05	—	—	10. Mühafen-Fonds.	Zinse . . . . . 35,567 — Bermehrungen . . . . . 35,567 —
105,047	80	—	—	11. Schulseckel-Fonds.	Zinse . . . . . 4,668 70 Beitrag aus d. Mühafenfonds . . . . . 7,219 —
50,114	30	—	—	12. Kantonschul-Fonds.	Bermehrungen . . . . . 11,887 70
54,083	65	—	—	13. Invalidenkasse des Instruktionskörps.	Zinse . . . . . 2,390 60 Bermehrungen . . . . . 2,390 60 Reine Verminderung . . . . . 5,559 40
50,924	20	—	—	14. Militärbußenkasse.	Militärbußen . . . . . 3,525 85 Zinse . . . . . 2,297 45 Bermehrungen . . . . . 5,823 30
3,523,886	67	—	—	Nebentrag	224,605 80

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Veränderung.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.		
Verminderungen.		Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	R.		Fr.	R.
83,942	46	Uebertrag	2,357,919	36
235	80	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		
345	05	Köniz . . . . .	18,303	30
580	85	9. Landjäger-Invalidenkasse . . . . .	155,064	90
1,106	29	10. Mühafen-Fonds . . . . .	799,960	45
14,833	75	11. Schulseckel-Fonds . . . . .	110,435	95
636	60	12. Kantonschul-Fonds . . . . .	53,879	95
15,470	35	13. Invalidenkasse des Instruktionskorps	48,524	25
6,219	—	14. Militärbusenkasse . . . . .	56,747	50
24,227	50	Uebertrag	3,600,835	66
1,755	—			
12	10			
7,219	—			
33,213	60			
2,353	40			
3,725	—			
2,250	—			
414	20			
75	—			
21	70			
13	65			
6,499	55			
5,388	15			
—	—			
3,765	65			
7,950	—			
7,950	—			
—	—			
147,656	81			

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1879.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,523,886	67	—	—	Uebertrag		224,605	80
— 23,334	43	—	—	15. Taubstummen-Substitutions-Fonds.		1,050	02
21,258	20	—	—	16. Müsslin'sches Legat.		848	05
3,950	—	—	—	17. Unterstützungs-fonds für arme Wöch- nerinnen der Entbindungsanstalt.		110	25
21,894	73	—	—	18. Unterstützungs-fonds der Taubstummen- anstalt Frienisberg.		1,000	—
3,549	20	—	—	19. Haller'sche Preismedaille.		1,110	25
4,183	10	—	—	20. Lücke-Stipendium.		1,204	80
2,624	90	—	—	21. Lazarus-Preis.		220	—
4,000	—	—	—	22. Guthnick-Stiftung.		300	—
5,880	30	—	—	23. Kinder-Legat.		7,469	18
6,482	—	—	—	24. Haller-Stiftung.		9,193	98
3,621,043	53	—	—	Summa Aktiven.		159	70
						159	70
						186	45
						186	45
						118	10
						118	10
						180	—
						180	—
						3,961	—
						382	15
						4,343	15
						546	15
						100	—
						646	15
						242,441	65

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Veränderung.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1880.			
Verminderungen.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
147,656	81						
—	—						
—	—						
300	—	Preise.					
300	—	Verminderungen.					
548	05	Reine Vermehrung.					
110	25	Unterstützung armer Wöchnerinnen.					
110	25	Verminderungen.					
1,000		Reine Vermehrung.					
751	95	Unterstützungen.					
163	59	Abgaben.					
74	10	Unkosten.					
989	64	Verminderungen.					
8,204	34	Reine Vermehrung.					
—	—	—					
—	—	—					
160	—	Stipendium.					
160	—	Verminderungen.					
26	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—					
—	—	—					
—	—	—					
2,125	—	Stipendien.					
2,125	—	Verminderungen.					
2,218	15	Reine Vermehrung.					
—	—	—					
—	—	—					
151,341	70	Summa Verminderungen.					
91,099	95	Reine Vermehrung.					
				Summa Aktiven	3,712,143	48	—
				—	—	—	—

B vorliegende Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1880 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit dem Hauptbuche des Staates dargestellt.

Bern, den 12. April 1881.

Der Kantonsbuchhalter:  
F. Hügli.

# Bericht

über die

## Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880.

Herr Finanzdirektor!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1880 verzeigt folgenden Stand des Staatsvermögens auf den 31. Dezember 1880:

Guthaben . . . . .	Fr. 174,893,060. 65
Schulden . . . . .	" 125,593,869. 61
Reines Vermögen . . . . .	<u>Fr. 49,299,191. 04</u>
Am 1. Jänner 1880 betrug das reine Vermögen . . . . .	" 49,113,600. 32
und dasselbe hat sich somit vermehrt um . . . . .	<u>Fr. 185,590. 72</u>

Die Guthaben und Schulden bestehen in folgenden Posten:

a. Aktiven des Stammbvermögens.

1. Waldungen und Domänen	Fr. 38,119,326. 90
2. Bern-Luzern-Bahn . . . . .	" 19,950,000. —
3. Jurabahn-Aktien . . . . .	" 19,010,000. —
4. Andere Eisenbahn-Werth-schriften . . . . .	" 26,440. —
5. Guthaben der Hypothekar-kasse und Domänenkasse . . . . .	" 60,275,035. 28
6. Kantonalsbank, Kapitalein-schuss des Staates, . . . . .	" 10,000,000. —
Summa der Aktiven des Stammbvermögens . . . . .	<u>Fr. 147,380,802. 18</u>

b. Aktiven des Betriebsvermögens.

1. Borschüsse an öffentliche Unternehmen . . . . .	Fr. 5,558,227. 11
2. Geldanlagen . . . . .	" 3,158,059. 75
3. Liquidation des Anleihens von 1880 . . . . .	" 6,616,984. 54
4. Spezialverwaltungen und Kassen . . . . .	" 2,818,211. 25
Übertrag	18,151,482. 65

5. Ausstände . . . . .	Fr. 18,151,482. 65
6. Guthaben der Staatskasse bei der Laufenden Verwaltung . . . . .	" 1,129,821. 36
Summa Aktiven der Staatskasse	<u>Fr. 23,215,260. 59</u>
7. Guthaben des Alten Kantons bei der Laufenden Verwaltung . . . . .	" 3,933,956. 58
8. Inventar . . . . .	" 1,843,843. 53
Summa Aktiven des Betriebsvermögens . . . . .	<u>Fr. 27,512,258. 47</u>

c. Passiven des Stammbvermögens.

1. Schulden der Hypothekarkasse	Fr. 47,100,560. 91
2. Anleihen . . . . .	" 50,860,000. —
Summa Passiven des Stammbvermögens . . . . .	<u>Fr. 97,960,560. 91</u>

d. Passiven des Betriebsvermögens.

1. Anleihen . . . . .	Fr. 14,320,000. —
2. Liquidation gekündeter Anleihen . . . . .	" 3,133,431. 25
3. Depot bei der Staatskasse . . . . .	" 3,428,770. 52
4. Kassascheine . . . . .	" 105,000. —
5. Spezialverwaltungen und Kassen . . . . .	" 832,428. 26
6. Ausstände . . . . .	" 535,878. 56
Summa Passiven der Staatskasse	<u>Fr. 22,355,508. 59</u>
7. Schuld der Laufenden Verwaltung:	
an die Staatskasse . . . . .	" 3,933,956. 58
an den Alten Kanton . . . . .	" 1,843,843. 53
Summa Passiven des Betriebsvermögens . . . . .	<u>Fr. 27,633,308. 70</u>

Im Laufe des Jahres hat das Staatsvermögen folgende Veränderungen erlitten:

a. Vermehrung der Guthaben.

A. Waldungen . . . . .	Fr. 28,233. —
D. Hypothekarkasse . . . . .	6,298,378. 29
E. Domänenkasse . . . . .	157,418. 59
G. Kantonalbank . . . . .	2,000,000. —
H. B. Spezialverwaltung . . . . .	5,674,395. 57
C. Geldanlagen . . . . .	2,048,748. 20
F. Depot bei der Staatskasse . . . . .	63,296. 86
H. Kasse . . . . .	206,678. 46
J. Rechnung des Alten Kantons . . . . .	170,665. 18
L. Inventar . . . . .	157,825. 25
Summa Vermehrung der Guthaben . . . . .	<u>Fr. 16,805,639. 40</u>

b. Verminderung der Guthaben.

B. Domänen . . . . .	Fr. 304,013. 51
C. Staatsbahn-Bau-Conto . . . . .	344,203. 82
F. Ohm geldersatzfonds . . . . .	837,828. 97
H. D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent . . . . .	888,528. 44
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen . . . . .	1,195,334. 08
J. Ausstände . . . . .	34,030. 14
Summa Verminderung der Guthaben . . . . .	<u>Fr. 3,603,938. 96</u>

c. Vermehrung der Schulden.

C. Eisenbahn-Schuld . . . . .	Fr. 139,835. —
D. Schulden der Hypothekarkasse . . . . .	6,298,378. 29
G. Kantonalbank-Anleihen . . . . .	2,000,000. —
H. B. Spezialverwaltungen . . . . .	4,634,721. 49
G. Geldaufnahmen . . . . .	2,420,000. —
H. Kasse . . . . .	293,413. 59
Summa Vermehrung der Schulden	<u>Fr. 15,786,348. 37</u>

d. Verminderung der Schulden.

C. Staatsbahn-Bau-Conto . . . . .	Fr. 484,038. 82
E. Domänenkasse . . . . .	118,427. 92
H. F. Depot bei der Staatskasse . . . . .	1,077,393. 24
J. Ausstände . . . . .	372,515. 41
K. Laufende Verwaltung . . . . .	717,863. 26
Summa Verminderung der Schulden	<u>Fr. 2,770,238. 65</u>

a. Vermehrung der Guthaben	Fr. 16,805,639. 40
b. Verminderung derselben . . . . .	" 3,603,938. 96
Reine Vermehrung der Guthaben	<u>Fr. 13,201,700. 44</u>
c. Vermehrung der Schulden	<u>Fr. 15,786,348. 37</u>
d. Verminderung derselben . . . . .	" 2,770,238. 65
Reine Vermehrung der Schulden . . . . .	" 13,016,109. 72
Reine Vermehrung des Vermögens, wie oben . . . . .	" 185,590. 72
Summa, gleich der reinen Vermehrung der Guthaben . . . . .	<u>Fr. 13,201,700. 44</u>

Die Ursachen dieser Veränderungen des Staatsvermögens werden, soweit es erforderlich ist, bei der Besprechung der einzelnen Abtheilungen derselben angegeben werden.

Die angeführte reine Vermehrung des Staatsvermögens ist aus folgenden Veränderungen derselben zusammengefasst:

1. Amortisation der Eisenbahnanleihen aus der Laufenden Verwaltung Fr. 44,203. 82
2. Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung . . . . . 50,699. 47
3. Vermehrung des Verwaltungsinventars . . . . . Fr. 134,825. 25
4. Mehrerlös von Domänen . . . . . 66. — Fr. 134,891. 25

5. Zurückschäzung der Staatsbahn " 44,203. 82

Bleibt " Vermehrung durch Berichtigung . . . . . " 90,687. 43

Summa Vermehrung, wie oben . . . . . Fr. 185,590. 72

Die Vermögensbewegung erreicht die hohe Totalsumme von Fr. 1,264,380,927. 21. Es ist jedoch zu beachten, daß bei dem für das Rechnungswesen des Staates Bern eingeführten Buchführungssystem, das, nebenbei bemerkt, sich vortrefflich bewährt hat, alle Verhandlungen, ohne Ausnahme, durch den Conto der Ausstände laufen, und daß dadurch die Summe der Mutationen, die ohnedieß schon zweimal, d. h. je in einem Verwaltungss-Conto und in einem Kasse-Conto, erscheinen, verdoppelt wird. Der einfache Verkehr beträgt demnach den vierten Theil jener Summe, oder rund Fr. 316,000,000.

## I. Stammmvermögen.

### A. Waldungen.

Das Kapital der Waldungen ist durch Ankauf um Fr. 28,278 vermehrt, und durch Verkauf um Fr. 45 vermindert worden, und beträgt am Ende des Jahres, Fr. 16,340,581. 55. Die Vermehrung besteht in einem Holzrechtloskauf, Fr. 21,000, in einem Entsumpfungsbeitrag für das Waldareal in Ins, Fr. 6278, und im Ankauf einer Parzelle auf dem Selhofenmoos, Fr. 1000. Verkauft wurde ein kleiner Waldabschnitt im SchätzungsWerthe von Fr. 45, um den Kaufpreis von Fr. 111.

### B. Domänen.

Der SchätzungsWerth der Domänen hat durch Ankauf um Fr. 16,684. 66 zugemommen, durch Verkauf um Fr. 320,698. 17 abgenommen, und beträgt am Ende des Jahres Fr. 21,774,100. 35. Hierzu kommt der im Laufe des Jahres unverändert gebliebene SchätzungsWerth der Fischereirechte des Staates, Fr. 4645.

Die Ankaufssumme fällt größtentheils auf die Erwerbung eines Hauses in Erlach; die Verkäufe betreffen fast ausschließlich Veräußerungen von Pfrunddomänen.

Der Erlös von den veräußerten Domänen beträgt Fr. 606,031. 74, und es ergiebt sich gegenüber dem Schätzungsvertheile derselben, Fr. 320,698. 17, ein Mehrerlös von Fr. 285,333. 57.

### C. Eisenbahnkapital.

Das reine Vermögen dieser Abtheilung, welches Fr. 26,440 beträgt, und in Fr. 18,040, Centralbahn-Aktien, und Fr. 8400, Jurabahn-Obligationen, besteht, ist unverändert geblieben.

Dagegen hat sich die Eisenbahnshuld um Fr. 139,835, und dieser Veränderung entsprechend, der Schätzungsvertheil der Staatsbahn um denselben Betrag vermehrt. Diese Vermehrung der Schuld auf der einen, und des Guthabens auf der andern Seite ist zusammengesetzt aus einer Vermehrung von Fr. 184,038. 82, und aus einer Verminderung von Fr. 44,203. 82, nämlich:

1) Nach dem Dekrete vom 17. März 1880 sind die Baukasse, der Oberbau-Erneuerungsfonds und der Reservefonds der Staatsbahn aufgehoben worden, und der Passiv-Saldo derselben wurde auf den Conto der Eisenbahnshuld übertragen. Damit ist der Schätzungsvertheil der Staatsbahn einerseits und die Eisenbahnshuld anderseits um den Betrag von Fr. 184,038. 32 vermehrt worden.

2) Diese Erhöhung der Eisenbahnshuld betraf speziell den Vorschuss der Staatskasse, der dadurch von Fr. 1,120,165 auf Fr. 1,304,203. 82 anstieg. Von diesem Vorschuss wurden nun Fr. 4,203. 82 und daneben Fr. 40,000 von dem 4 % Anleihen von 1861 zurückbezahlt. Um diesen Betrag von Fr. 44,203. 82, der aus der Laufenden Verwaltung abbezahlt wurde, hat sich die Eisenbahnshuld wieder vermindert, und dieser Verminderung entsprechend, ist der Schätzungsvertheil der Staatsbahn um Fr. 44,203. 82 herabgesetzt worden.

Der Rest des Vorschusses der Staatskasse, Fr. 1,300,000, wurde aus dem Anleihen von 1880 zurückbezahlt. Ebenso wurden aus diesem Anleihen zurückbezahlt: die 4 1/2 % Anleihen von 1861, 1864, 1865, 1874 und 1875 mit Fr. 23,980,000. Im Ganzen ist somit von dem Anleihen von 1880 ein Betrag von Fr. 25,280,000 zur Rückzahlung von Eisenbahnshulden verwendet worden. Am Ende des Jahres besteht die Eisenbahnshuld aus folgenden Posten:

1. Anleihen von 1861, 4 %, . . . . Fr. 3,680,000
2. Anleihen von 1877, 4 1/2 %, . . . . " 10,000,000
3. Anleihen von 1880, 4 %, . . . . " 25,280,000

Zusammen Fr. 38,960,000

Dieser Schuld entsprechen folgende Guthaben:

1. Bern-Luzern-Bahn . . . . . Fr. 19,950,000
2. Jurabahn-Aktien . . . . . " 19,010,000

Zusammen Fr. 38,960,000

### D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse hat keine Veränderung erlitten, und beträgt Fr. 12,936,477. 63. Dagegen haben sowol die Guthaben als die Schulden der Hypothekarkasse um Fr. 6,298,378. 29 zugenommen. Am Ende des Jahres betragen die ersten Fr. 59,064,930, die letztern Fr. 46,128,452. 37. Von den Guthaben bestehen Fr. 53,465,111. 69 in Darlehn auf Grundpfand

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1881.

und Fr. 2,422,673 in einem Depot in Conto-Current bei der Staatskasse, von den Schulden Fr. 34,429,945 in Depot gegen Schuldcheine der Hypothekarkasse, Fr. 3,189,825. 60 in Depot in Conto-Current und Fr. 7,205,915. 40 in Sparkassa-Einlagen. Von der Vermehrung der Guthaben fallen Fr. 3,959,614. 17 auf die Darlehn gegen Grundpfand und Fr. 2,445,862. 15 auf den Conto-Current bei der Staatskasse. Die Vermehrung der Schulden betrifft die Depot gegen Schuldcheine mit Fr. 4,787,050 und die Sparkassa-Einlagen mit Fr. 1,302,486. 61.

Die 4 1/2 % Anleihen für die Hypothekarkasse aus den Jahren 1864, 1865 und 1875, im Betrage von Fr. 5,400,000, sind aus dem 4 % Anleihen von 1880 zurückbezahlt worden.

### E. Domänenkasse.

Das Kapital der Domänenkasse hat sich um Fr. 275,846. 51 vermehrt. Diese Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen hervorgegangen:

Neue Guthaben:

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| für Waldverkauf . . . . .    | Fr. 111.—     |
| für Domänenverkauf . . . . . | " 606,031. 74 |

Fr. 606,142. 74

Neue Schulden:

- |  |               |
|--|---------------|
| für Waldankauf . . . . .                 | Fr. 28,278.—  |
| für Domänenankauf . . . . .              | " 16,684. 66  |
| für in die Laufende Verwaltung fallenden |               |
| Mehrerlös . . . . .                      | " 285,333. 57 |

" 330,296. 23

Vermehrung des Vermögens, wie oben, Fr. 275,846. 51

Der übrige Verkehr der Domänenkasse, in Eingängen von Guthaben und Abzahlungen von Schulden bestehend, ändert das reine Vermögen der Domänenkasse nicht. Im Ganzen haben sich die Guthaben derselben um Fr. 157,418. 59 vermehrt, die Schulden um Fr. 118,427. 92 vermindert, was der angegebenen Vermögensvermehrung von Fr. 275,846. 51 entspricht.

### F. Ohmgeldersatzfonds.

Der Ohmgeldersatzfonds ist nach § 13 des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 16. März 1880 aufgehoben, und der Betrag desselben der Laufenden Verwaltung zu gut geschrieben worden. Hierdurch hat sich das Stammbvermögen um Fr. 837,828. 97 vermindert, und das Betriebsvermögen um so viel vermehrt, indem die Schuld der Laufenden Verwaltung um denselben Betrag abgenommen hat.

### G. Kantonalkasse.

In Ausführung des Volksbeschlusses vom 2. Mai 1880 ist das Grundkapital der Kantonalkasse aus dem 4 % Anleihen von 1880 um Fr. 2,000,000 vermehrt worden. Dasselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 10,000,000. Ferner sind aus diesem Anleihen die 4 1/2 % Anleihen für die Kantonalkasse aus den Jahren 1869 und 1875 zurückbezahlt worden, und es wurde somit von dem genannten 4 % Anleihen eine Summe von Fr. 6,500,000 für die Kantonalkasse verwendet. Für

weitere Fr. 2,000,000 von diesem Anleihen, welche zur späteren Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank bestimmt sind, wurden die betreffenden Obligationen einstweilen nicht ausgegeben, sondern bei der Staatskasse deponirt, und dem Werthchriften-Conto derselben zur Last und dem Anleihen für die Staatskasse zu gut geschrieben.

Es ist der Staatsrechnung (Seite 49 und 50) eine Übersicht des Verkehrs und der Guthaben und Schulden der Kantonalbank beigefügt. Nach Abzug der Guthaben und Schulden der Hauptbank und ihrer Filialen unter sich betragen die Guthaben der Kantonalbank am Ende des Jahres Fr. 38,821,234, und die Schulden (ohne den Kapitaleinschuss des Staates von Fr. 10,000,000) Fr. 28,821,234.

Die Obligationen mit Gewinnantheil, im Betrage von Fr. 4,000,000, sind infolge des erwähnten Volksbeschlusses vom 2. Mai 1880 auf 31. Dezember 1880 gefündet, und bis zum Rechnungsschlusse bis an einen Rest von Fr. 468,000 zurückbezahlt worden. Die Kantonalbank ist nun reine Staatsbank.

## II. Betriebsvermögen.

Das Betriebsvermögen vermehrte sich um Fr. 1,023,353. 69. Am 1. Jänner haben die Schulden derselben die Guthaben um Fr. 1,144,403. 92 überstiegen; am 31. Dezember beträgt die reine Schuld noch Fr. 121,050. 23.

Die Vermehrung ist durch folgende Veränderungen bedingt:

1. Uebertragung des Obigelderschaftfonds aus dem Stammvermögen in das Betriebsvermögen, speziell in die Laufende Verwaltung . . . . .	Fr. 837,828. 97
2. Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung . . . . .	50,699. 47
3. Vermehrung des Verwaltungsinventars . . . . .	134,825. 25
Summa Vermehrung, wie oben, . . . . .	Fr. 1,023,353. 69

Am 31. Dezember hat das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

1. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	Fr. 859,752. —
2. Guthaben des alten Kantons . . . . .	Fr. 1,343,843. 53
3. Verwaltungsinventar . . . . .	Fr. 2,953,154. 35
4. Schuld der Laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 5,156,749. 88
Reine Schuld, wie oben, . . . . .	Fr. 5,277,800. 11

## III. Betriebskapital der Staatskasse.

Unter den Guthaben der Staatskasse befand sich ein Posten von Fr. 23,000, Betriebsvorschuss an die Staatsapotheke. Den Gegenwerth dieses Betriebsvorschusses repräsentirte das Inventar dieser Anstalt, welches deshalb bisher im Verwaltungsinventar nicht aufgeführt worden ist. Infolge eines bei Anlaß der Feststellung des Voranschlagess für das Jahr 1881 gefassten Beschlusses wird das Inventar der Staatsapotheke fortan, wie die Inventarien der übrigen Staatsanstalten, im

Berwaltungsinventar verzeigt werden, und es ist zu diesem Zwecke das genannte Guthaben der Staatskasse auf die Rechnung des Inventars der Staatsanstalten übertragen worden. Das letztere hat sich dadurch um den Betrag von Fr. 23,000 vermehrt, das Betriebskapital der Staatskasse dagegen um so viel vermindert. Das letztere beträgt am Ende des Jahres Fr. 859,752.

Die übrigen zahlreichen Veränderungen des Betriebskapitals der Staatskasse haben das reine Vermögen derselben nicht verändert. Dagegen sind durch diese Veränderungen sowohl die Aktiven als die Passiven des Betriebskapitals bedeutend vermehrt worden. Die Vermehrungen betragen Fr. 1,174,038,208. 41, die Verminderungen Fr. 1,174,061,208. 41, oder nach Abrechnung der oben angeführten Fr. 23,000, gleich viel, wie die Vermehrungen. Am Ende des Jahres zeigt der Stand der Guthaben und Schulden folgende Abweichungen von dem Stand derselben am Anfang des Jahres:

a. Vermehrung der Guthaben	Fr. 7,993,119. 09
b. Verminderung der Schulden . . . . .	Fr. 2,117,892. 66
	Fr. 5,875,226. 43
c. Vermehrung der Schulden . . . . .	Fr. 7,348,135. 08
d. Verminderung der Schulden . . . . .	Fr. 1,449,908. 65
Verminderung des Vermögens, wie oben, . . . . .	Fr. 23,000.

Die Veränderungen betreffen die einzelnen Bestandtheile des Betriebskapitals in folgender Weise:

a. Vermehrung der Guthaben	Fr. 5,674,395. 57
B. Spezialverwaltungen . . . . .	Fr. 2,048,748. 20
C. Geldanlagen . . . . .	Fr. 63,296. 86
D. Depot bei der Staatskasse . . . . .	Fr. 206,678. 46
H. Kasse . . . . .	Fr. 7,993,119. 09

b. Verminderung der Guthaben	Fr. 888,528. 44
D. Laufende Verwaltung, Conto Corrent	Fr. 1,195,334. 08
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen . . . . .	Fr. 34,030. 14
J. Ausstände . . . . .	Fr. 2,117,892. 66

c. Vermehrung der Schulden	Fr. 4,634,721. 49
B. Spezialverwaltungen . . . . .	Fr. 2,420,000. —
G. Geldaufnahmen . . . . .	Fr. 293,413. 59
H. Kasse . . . . .	Fr. 7,348,135. 08

d. Verminderung der Schulden	Fr. 1,449,908. 65
F. Depot bei der Staatskasse . . . . .	Fr. 372,515. 41
J. Ausstände . . . . .	Fr. 1,449,908. 65

Diese bedeutenden Vermehrungen der Guthaben und Schulden haben, wie aus dem Folgenden hervorgehen

wird, ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Liquidation des Anleihens von 1880 und die Rückzahlung der auf Ende 1880 gefundeten Anleihen beim Rechnungsschluß noch nicht vollständig durchgeführt war. Um Fr. 2,000,000 haben sich Guthaben und Schulden des Betriebskapitals durch die Reserve für spätere Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank vermehrt, indem die reservirten Obligationen vom Anleihen von 1880 unter den Guthaben im Werthschriften-Conto der Staatskasse, der betreffende Theil des Anleihens unter den Schulden im Anleihen-Conto derselben erscheinen, bis die Verwendung eintreten wird. Endlich haben auch die bedeutenden Einzahlungen der Hypothekarkasse in ihrem Conto-Current bei der Staatskasse zu der Vermehrung der Aktiven und Passiven der letztern wesentlich beigetragen.

#### A. Allgemeine Kassen.

Die Geldsendungen der Kassen unter sich zur Regulirung der Kassabestände betragen Fr. 6,313,257. 67. Die Geldlieferungen der Kantonskasse an die Amtsschaffnereikassen betragen Fr. 4,407,108. 35, die Zahlungen der Amtsschaffnereikassen an die Kantonskasse Fr. 1,906,138. 32. Zwischen den Amtsschaffnereikassen unter sich ist direkt nur ein Betrag von Fr. 11 umgelegt worden. Die Kassaspeisungen und Rückzahlungen, welche durch die Kantonalbank und ihre Filialen vermittelt wurden, sind in diesen Summen nicht inbegriffen.

#### B. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Spezialverwaltungen haben sich um Fr. 5,674,395. 57, die Depot der letztern bei den ersten um Fr. 4,634,721. 49 vermehrt. Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen der Staatskasse betragen Fr. 148,299,681. 34, die neuen Depot und die Vorschüskrückzahlungen der Spezialverwaltungen Fr. 147,260,007. 26. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen Fr. 8,758,713. 41, und die Depot derselben Fr. 6,304,551. 76.

In der Staatsrechnung sind diese Vorschüsse und Depot nur summarisch aufgeführt, weshalb hier eine, soweit es zur Beurtheilung derselben erforderlich ist, erweiterte Uebersicht ihres Standes auf 31. Dezember 1880 beigefügt wird.

#### Vorschüsse an die Spezialverwaltungen.

##### a. Allgemeine Verwaltung:

Regierungsstatthalter . . . . .	Fr. 25,250. —
Amtsschreiber . . . . .	71,507. 60
b. Gerichtsverwaltung:	
Gerichtsschreiber . . . . .	36,130. —
c. Justiz und Polizei:	
Justizvorschüsse der Regierungsstatthalter . . . . .	34,111. 40
Strafanstalten . . . . .	19,279. 43
Im Prozesse liegende Forderungen . . . . .	5,188. 38
d. Militär:	
Kantonsriegskommissär . . . . .	8,000. —
Zeughausverwalter . . . . .	9,867. 55
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes . . . . .	3,768. 05
Kasernenmöblierung . . . . .	1,764. 09
Uebertrag Fr.	214,866. 50

Uebertrag Fr.	214,866. 50
e. Erziehung:	
Seminare, Laubstummenanstalt . . . . .	12,591. 55
Botanischer Garten . . . . .	553. 23
f. Armenwesen:	
Verpflegungsanstalten . . . . .	406. 71
g. Volkswirtschaft:	
Ackerbauschule und Entbindungsanstalt . . . . .	4,050. 03
h. Finanzwesen:	
Anleihenkasse . . . . .	468,369. 25
Vorschüsse auf unrechthabende Kosten . . . . .	372. 75
Hypothekarkasse, Ertragsrechnung . . . . .	900,902. 35
Kantonalbank, Ertragsrechnung . . . . .	80,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß . . . . .	400,000. —
Vorschuß für Zinszahlung . . . . .	4,488. 75
Anleihen von 1880 . . . . .	6,616,984. 54
i. Domänen und Forsten:	
Kreisoberförster . . . . .	22,364. 07
Bestrittene Forderung . . . . .	16,755. 60
Rechtskosten . . . . .	450. —
Staatswaldungen . . . . .	14,488. 68
k. Bauwesen:	
Mühlebachbrücke in Burgdorf . . . . .	1,069. 40
	<u>Fr. 8,758,713. 41</u>

#### Depot der Spezialverwaltungen.

f. Armenwesen:	
Rettungsanstalten . . . . .	Fr. 4,517. 08
g. Volkswirtschaft:	
Staatsapotheke, Et.-Et. . . . .	2,993. 72
h. Finanzwesen:	
Salzhandlung, Et.-Et. . . . .	70,705. 83
Staatsanleihen, Amortisation . . . . .	2,786,500. —
Staatsanleihen, Zinse . . . . .	346,931. 25
Hypothekarkasse, Et.-Et. . . . .	2,821,187. 54
Militärsteuerantheil des Bundes	230,061. 26
i. Domänen und Forsten:	
Kreisoberförster . . . . .	35,582. 62
Forstwesen . . . . .	302. 27
Staatswaldungen . . . . .	2,770. 19
l. Entnahmepfungen:	
Kautionen . . . . .	3,000. —
	<u>Fr. 6,304,551. 76</u>

Im Conto-Current der Hypothekarkasse bei der Staatskasse war seit längerer Zeit die erste Schuldnern der letztern. Gegen Ende des Jahres 1880 kehrte sich das Verhältniß um, und beim Rechnungsschluß der Staatskasse betrugen die Einzahlungen der Hypothekarkasse Fr. 2,821,187. 54 mehr, als die Rückzüge derselben. Im Laufe des Monats März 1881 hat indessen die Hypothekarkasse ihr Guthaben größtentheils zurückgezogen. Es ist noch der Grund anzugeben, warum dasselbe hier mit einer Summe von Fr. 2,821,187. 54, in der Rechnung der Hypothekarkasse (Staatsrechnung Seite 49) dagegen nur mit Fr. 2,422,673. — erscheint. Der Unterschied kommt daher, daß die Hypothekarkasse ihre Rechnung am 31. Dezember abgeschlossen hat, während der Rechnungsschluß der Staatskasse am 15. Jänner stattfand, und daß sich das Depot inzwischen durch weitere Einzahlungen der Hypothekarkasse vermehrte.

Von den gefündeten Anleihen war beim Rechnungsschluß eine Summe von Fr. 2,786,500 noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselbe wird, wie die fällig gewordenen aber nicht zur Einlösung gelangten Zinsen, Fr. 346,931. 25, unter den Depot der Spezialverwaltungen verzeigt.

Das unter den Vorschüssen an die Spezialverwaltungen aufgeführte, von der Liquidation des Anleihens von 1880 herrührende Guthaben der Staatskasse, im Betrage von Fr. 6,616,984. 54, ist aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt:

1. Nicht liquidirte Konversionen	Fr. 370,000.	—
2. Anleihenkosten	" 1,717,660.	60
3. Marchzinse auf Einzahlungen	" 130,873.	40
4. Depot beim Basler-Bankverein	" 4,398,450.	54
	<u>Fr. 6,616,984.</u>	<u>54</u>

Es geht hieraus hervor, daß die Baar-Einzahlungen auf das Anleihen von 1880 bis zum Ende des Jahres vollständig, die Einzahlungen mittelst konvertirter Obligationen der gefündeten Anleihen bis an die verhältnismäßig geringe Summe von Fr. 370,000 geleistet worden sind. Seither ist auch dieser Ausstand bis an einen unbedeutenden Rest liquidirt, und das Depot beim Basler-Bankverein größtentheils zurückgezogen worden. Derselbe vergütete für dieses Depot einen durch den Anleihenvertrag festgesetzten Zins.

Die Kosten des Anleihens von 1880 betragen:

1. Kursdifferenz, Fr. 49,000,000, 96 %	Fr. 1,960,000.	—
2. Stempel der Obligationen	" 51,000	—
3. Druck- und Publikationskosten	" 58,660.	60
Zusammen	<u>Fr. 2,069,660.</u>	<u>60</u>

Dieselben sind nach dem mit dem Voranschlag für das Jahr 1881 festgestellten Amortisationsplan in den Jahren 1880 bis 1885 aus der laufenden Verwaltung zu amortisiren. In 1880 sind bereits Fr. 352,000 der laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht worden, so daß auf neue Rechnung die oben angegebene Summe von Fr. 1,717,660. 60 vorzutragen war.

Hier ist noch die Verwendung des Anleihens von 1880 zu berühren; im Uebrigen wird der Verwaltungsbericht die erforderlichen Angaben über dasselbe enthalten. Die Verwendung ist folgende:

1. Eisenbahnen:	—	
Anleihen-Rückzahlung	Fr. 23,980,000	
Vorschuß-Rückzahlung	" 1,300,000	
	<u>Fr. 25,280,000</u>	
2. Hypothekarkasse:	—	
Anleihen-Rückzahlung		" 5,400,000
3. Kantonalbank:	—	
Anleihen-Rückzahlung	Fr. 4,500,000	
Neuer Kapitaleinschuß	" 2,000,000	
	<u>" 6,500,000</u>	
4. Staatskasse:	—	
Anleihen-Rückzahlung	Fr. 3,000,000	
Rückzahlung der schwe- benden Schuld	" 8,820,000	
Reservirte Obligatio- nen	" 2,000,000	
	<u>" 13,820,000</u>	
Summa des Anleihens	<u>Fr. 51,000,000</u>	

Die Anleihen-Rückzahlungen aus dem Anleihen von 1880 betragen zusammen Fr. 36,880,000.

Auf Ende 1880 haben die Staatsanleihen des Kantons Bern folgenden Bestand:

Anleihen von 1861, 4 %	Fr. 3,680,000
" 1869, 4 1/2 %	" 500,000
" 1877, 4 1/2 %	" 10,000,000
" 1880, 4 %	" 51,000,000
	<u>Fr. 65,180,000</u>

Dieselben erscheinen in der Staatsrechnung unter folgenden Rubriken:

Eisenbahnen	Fr. 38,960,000
Hypothekarkasse	" 5,400,000
Kantonalbank	" 6,500,000
Staatskasse	" 14,320,000
	<u>Fr. 65,180,000</u>

### C. Geldanlagen.

Die Geldanlagen betragen am Ende des Jahres Fr. 3,158,059. 75, und stehen um Fr. 2,048,748. 20 höher als am Anfang derselben. Von dieser Vermehrung betreffen Fr. 2,003,000 den Werthschriften-Conto, und Fr. 45,748. 20 das Depot bei der Kantonalbank. Von den Werthschriften bestehen Fr. 2,000,000 in den reservirten Obligationen vom Anleihen von 1880, der Rest von Fr. 3000 betrifft Werthschriften aus einer Kautions, welche hievor in der Rechnung der Spezialverwaltungen angeführt worden ist.

Im Verkehr mit der Kantonalbank sind im Laufe des Jahres bei derselben Fr. 21,108,937. 33 einbezahlt und Fr. 21,063,189. 13 zurückgezogen worden.

### D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.

Die Einnahmen der Staatskasse für die laufende Verwaltung betragen, mit Inbegriff der Übertragung des Ohmgedersatzfonds, Fr. 20,471,909. 87, die Ausgaben Fr. 19,583,381. 43, und der Vorschuß der Staatskasse an die laufende Verwaltung hat sich dadurch um Fr. 888,528. 44 vermindert.

### E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 1,952,925. 51, die Rückzahlungen derselben Fr. 3,148,259. 59. Die Vorschüsse haben sich demnach um Fr. 1,195,334. 08 vermindert, und betragen am Ende des Jahres Fr. 5,494,930. 25. Davon schuldet die Juragewässerkorrektion Fr. 2,500,000, die Haslethal-Entsumpfung Fr. 1,225,573. 54, und die Gürbekorrektion Fr. 542,576. 57.

Von den Vorschüssen an die mittlere Abtheilung der Gürbekorrektion sind im Laufe des Jahres Fr. 659,301. 69 zurückbezahlt worden, größtentheils durch die Abtretung der bezüglichen Forderungen an die Hypothekarkasse. Der noch ausstehende Rest des Vorschusses fällt, weil die Grundeigentümer nicht über die Mehrwerthschätzung hinaus belastet werden können, zu Lasten des Staates und ist aus der Rechnung der laufenden Verwaltung zurückzuzahlen.

Nach dem Dekrete vom 12. Oktober 1880 wird der Vorschuß an die Haslethal-Entsumpfung im Laufe des

Jahres 1881 in gleicher Weise durch Abtretung der betreffenden Forderungen an die Hypothekarkasse zur Rückzahlung kommen.

#### F. Depot bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 7,118,124. 36, die Depotrückzahlungen Fr. 8,258,814. 46, woraus sich eine Verminderung der Depot von Fr. 1,140,690. 10 ergiebt. Diese Verminderung fällt größtentheils auf die Depot des Ohmgeldersatzfonds und der Juragewässerkorrektion. Ersteres ist infolge der Aufhebung des Ohmgeldersatzfonds vollständig zurückbezahlt worden, letzteres ist nicht nur erschöpft, sondern die Zahlungen der Staatskasse für Rechnung des Unternehmens betragen Fr. 63,296. 86 mehr als die Depoteinzahlungen desselben. Die Rechnung der Depot bei der Staatskasse verzeigt deshalb am Ende des Jahres, neben der Depotschuld der Staatskasse im Betrage von Fr. 607,582. 98, ein Guthaben von Fr. 63,296. 86.

#### G. Geldaufnahmen.

Die Anleihen für die Staatskasse haben sich um Fr. 10,320,000 vermehrt, indem vom Anleihen von 1880 eine Summe von Fr. 13,820,000 der Staatskasse zugewiesen, und von den ältern Anleihen für dieselbe eine Summe von Fr. 3,500,000 zurückbezahlt wurde. Am Ende des Jahres betragen die Anleihen der Staatskasse Fr. 14,320,000, nämlich Fr. 13,820,000 vom 4 % Anleihen von 1880 und Fr. 500,000 vom 4 1/2 % Anleihen von 1868.

Die Geldaufnahmen gegen Kassascheine betragen am Anfang des Jahres Fr. 8,005,000, und bis zur Emission des Anleihens von 1880 sind für eine Summe von Fr. 6,685,000 weitere Kassascheine ausgegeben worden. Dagegen wurden im Laufe des Jahres für Fr. 14,585,000 Kassascheine eingelöst, und am Ende des Jahres besteht noch ein erst im folgenden Jahre fällig werdender Rest der Schuld im Betrage von Fr. 105,000.

Durch diese Veränderungen haben sich die Geldaufnahmen der Staatskasse um Fr. 2,420,000 vermehrt. Davon betreffen Fr. 2,000,000 den für spätere Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank bestimmten Theil des Anleihens von 1880 und entsprechen der Vermehrung des Werthchriften-Conto durch die reservirten Obligationen.

#### H. Kasse.

Die Einnahmen der Amtschaffnereikassen und der Kantonalkasse betragen Fr. 27,564,224. 09, die Ausgaben derselben Fr. 27,650,959. 22. Hierzu kommen die gegenseitigen Abrechnungen und Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse, welche Verhandlungen die Kantonalkasse und Amtschaffnereikassen nicht berühren. Diese Verhandlungen erreichen, unter dem Einfluß der Anleihen-Aufnahme und Anleihenrückzahlungen im Jahr 1880, die außerordentlich hohe Summe von Fr. 288,509,280. 34 im Einnehmen, wie im Ausgeben. Die Summe der im Jahr 1880 durch Einnahmen liquidirten Bezugsanweisungen beträgt demnach Fr. 316,073,504. 43, die Summe der Ausgaben oder liquidirten Zahlungsanweisungen Fr. 316,160,239. 56.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1881.

#### J. Ausstände.

Es ist schon bemerkt worden, daß alle Verhandlungen ohne Ausnahme, diejenigen der Verwaltungen, wie diejenigen der Kassen, durch den Conto der Ausstände laufen. Was irgend ein Verwaltungs- oder Kassa-Conto soll, das hat der Conto Ausstände, und was die Verwaltungs- und Kassa-Conti haben, das soll der Conto Ausstände. Hierdurch werden die Beziehungen zwischen den zahlreichen Conti sehr einfach, und was wichtiger ist, konstant, und es wird dadurch überflüssig, diese Beziehungen bei den einzelnen Buchungsposten anzugeben. Der größte Werth dieser Einrichtung besteht aber darin, daß in dem Conto der Ausstände eine genaue Kontrolle der fällig gewordenen Guthaben und Schulden entsteht, welche es ermöglicht zu jeder Zeit mit größter Leichtigkeit und absoluter Genauigkeit zu konstatiren, welche fälligen Guthaben und Schulden von den Kassen erledigt worden sind, und welche fälligen Guthaben und Schulden dieselben noch zu erledigen haben. Überdies wird damit auch die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen der Verwaltungen und der Kassen auf das Genaueste kontrollirt, wie aus folgender Übersicht des Conto der Ausstände hervorgeht.

##### a. Aktivausstände.

Saldo am 1. Jänner . . . . .	Fr. 957,632. 65
Neue Guthaben (Bezugsanweisungen der Verwaltungen für 1880)	" 316,199,466. 68
Zusammen . . . . .	Fr. 317,157,099. 33
Liquidation (Einnahmen der Kassen in 1880) . . . . .	" 316,073,504. 43
Saldo auf 31. Dezember . . . . .	Fr. 1,083,594. 90
Einnahmen in 1880 auf Anweisungen für 1881 . . . . .	" 17,825. 21
Unerledigte Guthaben auf 31. Dezember, nach den Ausstandsverzeichnissen der Kassen . . . . .	Fr. 1,101,420. 11

##### b. Passivausstände.

Saldo am 1. Jänner . . . . .	Fr. 702,175. 12
Neue Schulden (Zahlungsanweisungen der Verwaltungen) . .	" 315,947,716. 54
Zusammen . . . . .	Fr. 316,649,891. 66
Liquidation (Ausgaben der Kassen in 1880) . . . . .	" 316,160,239. 56
Saldo auf 31. Dezember . . . . .	Fr. 489,652. 10
Ausgaben in 1880 auf Anweisungen für 1881 . . . . .	" 28,401. 25
Unerledigte Schulden auf 31. Dezember, nach den Ausstandsverzeichnissen der Kassen, . . . . .	Fr. 518,053. 35

Diese Übersicht des Conto der Ausstände gibt zugleich die Übersicht des Verkehrs der gesamten Staatsverwaltung.

#### J. Rechnung des alten Kantons.

Am Anfang des Jahres schuldete die laufende Verwaltung dem alten Kanton Fr. 1,173,178. 35. Die Einnahmen, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1865

dem alten Kanton zu gut zu schreiben sind, betragen in 1880 Fr. 721,652. —, die Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons Fr. 550,986. 82. Das Gutshaben des alten Kantons hat sich dadurch um Fr. 170,665. 18 vermehrt, und beträgt am 31. Dezember Fr. 1,343,843. 53. Die Ausgleichung dieses Vorschusses geschieht nach dem Gesetze durch entsprechende Abänderung der Steuerquote für das Armenwesen des alten Kantons, resp. durch Abänderung des Verhältnisses zwischen den Steuerquoten der beiden Kantonsthälfte. Durch den Volksbeschluß vom 28. November 1880 ist die Zusatzsteuer für das Armenwesen des alten Kantons von  $\frac{3}{10}\%$  auf  $\frac{2}{10}\%$  herabgesetzt worden, wodurch der Ertrag derselben um ungefähr Fr. 135,000 abnehmen wird. Dadurch wird zwar eine Reduktion des Gutshabens des alten Kantons noch nicht eintreten, aber die fernere Zunahme desselben wird doch nicht mehr bedeutend sein.

## K. Laufende Verwaltung.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Laufende Verwaltung betrugen am 1. Jänner Fr. 4,822,485. 02. Durch die Übertragung des Ohmgeldersatzfonds zu Gunsten der Laufenden Verwaltung ist dieser Vorschuß um Fr. 837,828. 97, und durch Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung um Fr. 50,699. 47 vermindert worden. Am 31. Dezember betragen die Vorschüsse der Staatskasse an die Laufende Verwaltung immerhin noch Fr. 3,933,956. 58. Hierzu kommt noch die Schuld an den alten Kanton, Fr. 1,343,843. 53, so daß auf Ende Dezember die ganze Schuld der Laufenden Verwaltung Fr. 5,277,800. 11 beträgt.

Die Einnahmen der Laufenden Verwaltung erreichten die Summe von Fr. 19,634,080. 90, und die Ausgaben Fr. 19,583,381. 43. Die ersten übersteigen die letztern um den oben angegebenen Betrag von Fr. 50,699. 47, während im Voranschlag ein Übertritt der Ausgaben von Fr. 770,500 vorgesehen war. Das Ergebnis ist somit um Fr. 821,199. 47 günstiger, als der Voranschlag.

Die der Staatsrechnung, Seite 4, beigelegte Tabelle gibt eine Übersicht der Abweichungen der Rechnungsresultate vom Voranschlag. Aus derselben geht hervor, daß die Einnahmen um Fr. 589,860. 80 größer, die Ausgaben dagegen um Fr. 231,338. 67 geringer sind, als die Summen des Voranschlages, nämlich:

Mehrreinnahmen	Fr. 892,740. 97
Minderreinnahmen	" 302,880. 17
Minderausgaben	Fr. 308,722. 09
Mehrausgaben	" 77,383. 42

Fr. 231,338. 67.

Die Ursachen dieser Abweichungen der Rechnungsresultate vom Voranschlag werden in den Verwaltungsberichten näher erörtert werden, und es ist hier nur Folgendes hervorzuheben:

Die Mehreinnahme der Domänenrechnung, Fr. 240,481. 15, betrifft fast ausschließlich Mehrerlös von verkauften Domänen. Dieser Mehrerlös fällt nach § 12 des Gesetzes vom 16. März 1880 in Zukunft nicht mehr in die Laufende Verwaltung, sondern in die Domänenkasse. Die Erbschaftssteuer wird in den folgenden Jahren schwerlich wieder die Summe des Ertrages vom Jahr 1880 erreichen. Ebenso wird die verhältnismäßig be-

deutende Mehreinnahme für Bußen nicht wiederkehren. Bis zum 1. Juli 1880 ist jeweils nur der Anteil des Staates an den durch die Regierungsstatthalter einkassirten Bußen in Rechnung gebracht worden, die Anteile der Verleider, Armen sc. und die umgewandelten und verjährten Bußen berührten die Staatsrechnung nicht. Nach dem Regulativ vom 21. Juni 1880 werden nun die sämtlichen von den Gerichten dictirten Bußen vollständig zum Bezug angewiesen, und damit in's Einnnehmen, resp. der Laufenden Verwaltung zu gut gebracht. Dagegen werden die Bußenanteile der Verleider, Armen sc., und die umgewandelten und verjährten Bußen im Verlaufe der Liquidation der zum Bezug aufgegebenen Bußen, nach Mitgabe derselben, zur Zahlung angewiesen, und damit der Laufenden Verwaltung zur Last gebracht. Die Mehreinnahme für Bußen kommt nun größtentheils daher, daß die sämtlichen auf 1. Juli 1880 nicht liquidirten Bußen, so wie die sämtlichen im 2. Semester 1880 dictirten Bußen, zum Bezug angewiesen, und somit in das Einnnehmen der Laufenden Verwaltung gebracht worden sind, während die entsprechenden Ausgaben für Bußenanteile und umgewandelte und verjährige Bußen größtentheils erst im folgenden Jahre zur Anweisung kommen werden. Die Einrichtung ermöglicht eine genaue Kontrolirung des Bußen-Vollzuges und wird ohne Zweifel den Ertrag der Bußen vermehren; der größte Theil des in Rechnung für 1880 erscheinenden Mehrertrages ist jedoch als Folge des veränderten Rechnungsverfahrens, und nicht als eine reelle, sondern als eine durch Berichtigung herbeigeführte Mehreinnahme zu betrachten, welche sich nicht wiederholen wird.

Dagegen wird der Ertrag der Stempelgebühr, welcher den Voranschlag um Fr. 44,315. 47, und den Ertrag des vorhergehenden Jahres um Fr. 301,406. 58 überstiegen hat, voraussichtlich im folgenden Jahre eine weitere Zunahme erfahren, indem die Wirkungen des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 16. März 1880 sich nur auf das 2. Semester des Jahres 1880 ausdehnen. Doch ist nicht zu übersehen, daß im Ertrage für das Jahr 1880 Fr. 51,000 Stempelgebühr für die Obligationen des Staatsanleihens von 1880 und Fr. 35,000 für die den Amtsschreibern gelieferten Stempelvorräthe enthalten sind.

Unter den Mindereinnahmen steht der Ausfall auf dem Ertrag des Ohmgeldes oben an. Der Ohmgeldertrag, welcher im Jahre 1876 auf die hohe Summe von Fr. 1,883,492. 96 angestiegen war, ist seither jedes Jahr zurückgegangen. Im Jahre 1879 betrug derselbe Fr. 1,409,699. 16, im Jahr 1880 Fr. 1,197,363. 22, und die Verminderung 1879 auf 1880 beträgt Fr. 212,335. 94; dieselbe betrifft sowohl das Ohmgeld von fremden, als das Ohmgeld von schweizerischen Getränken, das letztere jedoch in verhältnismäßig viel größerem Maße, als das erstere.

Der Ertrag der Kantonalsbank würde den Voranschlag etwas überstiegen haben, wenn nicht ein Theil des Gewinnes zur Deckung des Restes der vor einigen Jahren bei der Filiale Bruntrut entstandenen im Ganzen Fr. 647,474. 91 betragenden Verluste verwendet worden wäre.

Der Ertrag der Bern-Luzern-Bahn war zu Fr. 56,000 veranschlagt, und die dem Voranschlage entsprechenden Einnahmen und Ausgaben ergaben einen Ertrag von Fr. 66,495. 06. Nach dem Dekrete vom 17. März 1880 sind aber aus diesem Ertrage die Kosten der Vollendungs-

bauten mit Fr. 28,695. 13 bestritten worden. Diese Kosten wurden in früheren Jahren dem Reservefonds der Bern-Luzern-Bahn zur Last gebracht, und waren im Voranschlag nicht vorgesehen.

Unter den Minderausgaben ist die Kreditersparnis der Militärverwaltung am bedeutendsten. Diese Erspartnis betrifft ausschließlich die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, und kommt namentlich daher, daß die Vorräthe nicht im Verhältniß der Verwendung ergänzt worden sind. Es steht daher dieser Minderausgabe der laufenden Verwaltung eine entsprechende Verminderung des Inventars gegenüber.

Die Mehrausgaben auf einzelnen Krediten hatten nur bei den zwei Verwaltungszweigen XI, Eisenbahnen, und XVIII, Eisenbahnanleihen, eine Überschreitung des Voranschlages zur Folge, und sind mit Ausnahme dieser beiden Überschreitungen vom Großen Rathe durch Kreditbewilligungen genehmigt, so weit sie entweder nicht ganz gering sind, oder Ausgaben betreffen, die mit Einnahmen so im Zusammenhang stehen, daß sie mit diesen in einem bestimmten Verhältniß zu- oder abnehmen müssen.

Dagegen ist für folgende Kreditüberschreitungen noch die Genehmigung des Großen Rethes einzuholen:

XI, B, 2, Beitrag an den Gotthardbahnbau	Fr. 57,941. 75
XVII, A, 7, Bern-Luzern-Bahn, Vollendungsbauten	28,695. 13
XVIII, C, 1, Anleihens-Rückzahlung, Provisionen	21,004. 20
Zusammen	Fr. 107,641. 08

Die in 1880 zu entrichtende Quote des Beitrages des Staates Bern an den Bau der Gotthardbahn stieg auf die Summe von Fr. 257,941. 75 an, während hiefür im Voranschlag nur ein Kredit von Fr. 200,000 vorgesehen war. Der Grund der Verrechnung der Ausgaben für Vollendungsbauten der Bern-Luzern-Bahn zu Lasten der laufenden Verwaltung ist schon oben angegeben worden, und liegt in dem Dekrete vom 17. März 1880. Die Mehrausgabe für Provisionen ist durch die Aufnahme des Anleihens von 1880 und die dadurch bedingte Kündigung und Rückzahlung der ältern 4 1/2 % Anleihen, im Betrage von Fr. 36,880,000 herbeigeführt worden.

Gegenüber dem Rechnungsergebniß für das Jahr 1879 zeigt dasjenige für das Jahr 1880 folgende Abweichungen:

a) Mehreinnahmen	Fr. 1,152,880. 95
b) Mindererinnahmen	" 256,003. 69
	Fr. 896,877. 26
c) Mehrausgaben	Fr. 864,989. 85
d) Minderausgaben	" 41,823. 36
	" 823,166. 49
Günstigeres Ergebniß in 1880	Fr. 73,710. 77

Für die einzelnen Verwaltungszweige sind die Unterschiede folgende:

### a. Mehreinnahmen.

XXV. Stempelgebühr . . . .	Fr. 301,406. 58
XXVII. Erbschaftssteuer . . . .	" 176,278. 01
XVI. Domänen . . . .	" 174,737. 69
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren . . . .	" 150,089. 15
XXVI. Amtsschreiberei- und Gerichtsschreibereigebühren . . . .	" 142,442. 08
XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . .	" 62,950. 42
XXII. Bußen . . . .	" 56,810. 42
XXX. Militärsteuer . . . .	" 43,498. 21
XIX. Hypothekarkasse . . . .	" 24,870. 99
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . .	" 15,097. 85
XV. Staatswaldungen . . . .	" 4,271. 54
XXIV. Salzhandlung . . . .	" 428. 01
	Fr. 1,152,880. 95

### b. Mindererinnahmen.

XXIX. Ohngeld . . . .	Fr. 212,335. 94
XX. Kantonalbank . . . .	" 24,000. —
XVIII. Eisenbahnen . . . .	" 15,195. 42
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . .	" 4,424. 26
XXXV. Unvorhergesehenes . . . .	" 48. 07
	Fr. 256,003. 69

### c. Mehrausgaben.

X. Bauwesen . . . .	Fr. 350,829. 13
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . .	" 252,975. 76
XI. Eisenbahnenwesen . . . .	" 116,967. 81
VI. Erziehung . . . .	" 37,748. 39
IV. Militär . . . .	" 33,899. 32
XXI. Staatskasse . . . .	" 27,867. 14
III. Justiz und Polizei . . . .	" 24,708. 45
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen . . . .	" 8,653. 06
VIII. b. Armenwesen d. alten Kantons . . . .	" 7,425. 70
XIV. Forstwesen . . . .	" 2,148. 81
XII. Finanzwesen . . . .	" 1,068. —
VII. Gemeindewesen . . . .	" 343. 50
V. Kirchenwesen . . . .	" 354. 78
	Fr. 864,989. 85

### c. Minderausgaben.

I. Allgemeine Verwaltung . . . .	Fr. 27,308. 83
IX. Volkswirtschaft u. s. w. . . .	" 9,805. 11
II. Gerichtsverwaltung . . . .	" 4,347. 49
VIII. b. Armenwesen des ganzen Kantons . . . .	" 361. 93
	Fr. 41,823. 36

## L. Verwaltungsinventar.

Das Verwaltungsinventar hat sich durch Übertragung des Inventars der Staatsapotheke aus dem Betriebskapital der Staatskasse um Fr. 23,000, und durch die ordentliche Revision der Inventare um Fr. 134,825. 25, zusammen um Fr. 157,825. 25, vermehrt. Dabei ist zu bemerken, daß die das Kriegsinventar betreffenden Verzeichnisse zu spät eingelangt sind, um die betreffenden Veränderungen für das Jahr 1880 in Rechnung zu

bringen. Diese Veränderungen werden in der folgenden Rechnung erscheinen. Die in der Rechnung erscheinende Vermehrung von Fr. 111. 60 betrifft das Inventar des Landjägerkorps.

### Spezialfonds.

Die der Staatsrechnung beigefügte Uebersicht des Vermögens der nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds und der Veränderungen desselben weist eine Vermehrung von Fr. 242,441. 65 und eine Verminderung von Fr. 151,341. 70 nach. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 91,099. 95, und das Vermögen der Spezialfonds, welches zum allergrößten Theil bei der Hypothekarkasse angelegt ist, beträgt am Ende des Jahres Fr. 3,712,143. 48.

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rethes die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1880, mit Inbegriff der Kreditüberschreitungen für Beitrag an die Gotthardbahn, Vollendungsbauten der Bern-Luzern-Bahn und Provisionen für Anleihens-Rückzahlungen, zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 12. April 1881.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

# Inhalt.

---

	Seite
<b>I. Rechnung der Laufenden Verwaltung</b> (Detail des Conto K, 1, der allgemeinen Staatsrechnung)	19—57
Übersicht	20
Spezielle Rechnungen	22—57
<b>II. Allgemeine Staatsrechnung</b>	59—74
Übersicht und Bilanz	60—63
Spezielle Rechnungen	64—73
I. Stammvermögen	60—67
A. Waldungen	62—63
B. Domänen	62—63
C. Eisenbahnen	62—65
D. Hypothekarkasse	64—65
E. Domainenkasse	66—67
F. Obergeldersatzfonds	66—67
G. Kantonalbank	66—67
II. Betriebsvermögen	66—73
H. Betriebskapital der Staatskasse	66—73
A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse	66—67
B. Spezialverwaltungen	68—69
C. Geldanlagen	68—69
D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	68—69
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	68—69
F. Depots bei der Staatskasse	68—69
G. Geldaufnahmen	68—69
H. Kasse	70—71
J. Ausstände	70—73
J. Rechnung des alten Kantons	72—73
K. Rechnung der Laufenden Verwaltung (S. den Detail, Biss. I)	72—73
L. Verwaltungsinventar	72—73
III. Vermögensbilanz	60—61
M. Gewinn und Verlust	60—61
<b>Anhang. — Rechnungen der Spezialfonds</b>	75—81
Bericht über die Staatsrechnung	83—92

---

**Dekretsentwurf**  
betreffend  
**Aufhebung verschiedener kantonaler Vorschriften**  
über das  
**Auswanderungswesen.**

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**  
*in Erwägung:*

dass durch Art. 22 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1880 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche diesem Gesetz widersprechen, mit dem Inkrafttreten desselben als aufgehoben erklärt sind;

dass der Bundesrat gemäss Art. 23 des nämlichen Gesetzes den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den 12. April 1881 festgesetzt hat;

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
*beschliesst:*

Art. 1. Es sind als vom 12. April 1881 hinweg aufgehoben erklärt:

*a.* der Beschluss des Grossen Rethes vom 7. Hornung 1849 über das Auswanderungswesen,  
*b.* das Dekret vom 7. Christmonat 1852 betreffend die Auswanderungsagenten,  
*c.* die Verordnung vom 9. Brachmonat 1858 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung amerikanischer Inlandfahrbillets.

Art. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen, sowie durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. April 1881.

**Im Namen des Regierungsraths**  
*der Präsident*  
**Steiger,**  
*der Rathsschreiber*  
**L. Kurz.**

# Gesetzesentwurf

betreffend

Ausserkraftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr  
der

## Viehhauptmängel.

**Ergebniss der ersten Berathung vom  
22. November 1880.**

**Anträge des Regierungsraths für die  
zweite Berathung.**

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
*in Erwägung:*

1. dass das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 seinem Zwecke nicht mehr entspricht und im Verkehr ungerechte Schädigungen begünstigt,
2. dass seine Beseitigung allgemein verlangt wird,

*beschliesst:*

### § 1.

Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten für das Gebiet des Kantons Bern ausser Geltung.

### § 2.

Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsschein des betreffenden Thieres angemerkt werden.

### § 3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt festzusetzen, auf welchen es in Kraft treten soll.

Streichung des zweiten Motivs.

Ersetzung der Worte « für das Gebiet » durch die Worte « auch für den inneren Verkehr ».

*Bern, den 12. Mai 1881.*

**Im Namen des Regierungsraths**  
*der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
L. Kurz.*

# Entwurf - Flurgesetz

für

den alten Kanton.

(Mai 1881.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

*in Betracht,*

dass eine zuweitgehende Zerstückelung der Grundstücke und eine zu grosse Unregelmässigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben, sowie der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft nicht nur in den ackerbautreibenden Gegenden, sondern namentlich in den trockengelegten Moosgebieten unseres Landes von grossem Nachtheil ist;  
in weiterer Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über das Vermessungswesen,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

(Erste Berathung.)

(Neue Vorlage der Regierung.)

1. Jeder Gemeindebezirk ist nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 und nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 in Fluren einzutheilen.

(Unverändert.)

Unter « Flur » (Zelg oder Feld) versteht man einen grössern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Verm.-Ges.)

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhaltung etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabtheilung ausgeschieden werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

2. Zum Zwecke der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke (Aufhebung des Flurzwangs), sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

(Unverändert.)

(Erste Berathung.)

(Neue Vorlage der Regierung.)

**3.** Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der beteiligten Grundeigenthümer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes nothwendig; diese Mehrheit muss aber auch den grössern Theil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen.

**4.** Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbeteiligte wählbar sind.

**5.** Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten, wer daran betheiligt und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht aller Beteiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit Diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniss der denselben beigetretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden.

Er wird dieselbe ertheilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefunder Untersuchung findet, dass die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituirt.

**6.** Die Flurkommission hat hierauf, nach Massgabe des Dekrets über die Parzellenvermessungen vom 15. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlag zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Eintheilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigenthümer sich mittelst schriftlicher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten und nebst begutachtendem Bericht und Kostenanschlag dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen und Bemerkungen, diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmässigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für nothwendig erachtet.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

**5.** Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran betheiligt ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht der beteiligten Grundeigenthümer wenigstens 14 Tage in der Amtsschreiberei aufzulegen, und es ist die Auflage im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniss der denselben beigetretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden.

Er wird dieselbe ertheilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefunder Untersuchung findet, dass die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituirt.

(Unverändert.)

(Erste Berathung.)

(Neue Vorlage der Regierung.)

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann der Regierungsrath diese, nach Anhörung der Beteiligten, vornehmen.

**7.** Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Flurgenossenschaft, das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte nach Massgabe des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1868 zu expropriiren und die nicht beigetretenen Beteiligten zu einem verhältnissmässigen Beitrag anzuhalten. Das Beitragsverhältniss wird für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen nach den Bestimmungen der Statuten, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die Letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt (§ 8, 3. Absatz hienach).

**8.** Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Werthung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere vom Regierungsstatthalter ins Handgelübd aufzunehmende Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schatzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schatzung des Nutzens derjenigen Grundstücke ob, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind.

**9.** Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden:

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken;

b. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Ersatz mangelt, wobei vollständiger Schadenersatz geleistet werden soll.

**10.** Alle Streitigkeiten über Beitragspflicht, Beitragsverhältniss, Feld- und Parzelleneintheilung und Schätzungen aller Art werden auf dem Administra-

(Unverändert.)

(Früher § 10.)  
**8.** Alle Streitigkeiten über die Anlage von Feldwegen, über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältniss werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrath entschieden. Das dahерige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

(Früher § 8.)

**9.** Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Werthung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere vom Regierungsstatthalter ins Handgelübd aufzunehmende Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schatzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schatzung des Nutzens derjenigen Grundstücke ob, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind.

(Früher § 9.)

**10.** Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden:

## (Erste Berathung.)

tivwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrathe entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

**11.** Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen, sowie Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Es bedarf aber dafür eines besondern Enteignungsdekrets des Grossen Rathes (Expropriation).

**12.** Ueber die neue Flureintheilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen, der Fertigung zu unterstellen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

**13. (Zurückgewiesen.)** Die Pfandrechte, welche auf den abzutretenden Grundstücken haften, gehen nach dem bestehenden Range auf die zum Ersatze zugewiesenen Liegenschaften über, und zwar erstrecken sich die übergegangenen Pfandrechte nach dem Datum ihrer Errichtung auf das Ganze der neuworbenen Liegenschaft, selbst in dem Falle, wenn diese an die Stelle von mehrern einzelnen Grundstücken tritt, die vorher ungleich mit Pfandrechten belastet waren.

In Fällen dieser letzterwähnten Art kann gegen offbare Härten und Unbilligkeiten, die sich aus der Rangordnung ergeben, während sechs Monaten, von der Einschreibung des Flureintheilungsplanes in das Grundbuch an gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt und von diesem nach Untersuchung der Sache und Anhörung der Beteiligten auf dem Administrativwege eine angemessene Verfügung über das Rangverhältniss getroffen werden.

## (Neue Vorlage der Regierung.)

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeiden- der Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken;

b. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Ersatz mangelt, wobei vollständiger Schadenersatz geleistet werden soll.

**11.** Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen, sowie Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Es bedarf aber dafür eines besondern Enteignungsdekrets des Grossen Rathes (Expropriation).

**12.** Ueber die neue Flureintheilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

**13.** Die Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigten haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens.

Die Pfandrechte, welche auf den zusammengelegten Grundstücken haften, gehen, soweit bisher zwischen ihnen eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, nach Massgabe derselben auf die zum Ersatze zugetheilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit (Befriedigungsmöglichkeit) das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugetheilten Grundstücken durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 9 festgestellte Werth der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche ausserhalb derselben, so sind die letztern durch die in § 9 vorgesehene Kommission ebenfalls zu schätzen, und es ist ihr Werth bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen.

Die Pfandforderung wird durch diese Änderungen des Pfandrechts nicht berührt.

Vor der Einschreibung des neuen Flureintheilungs-Aktes hat der Amtsrechtschreiber die Rangordnung, das Rechts- und Antheilsverhältniss der verschiedenen Pfandgläubiger unter einander nach Massgabe obiger Bestimmungen festzustellen, die betreffenden Gläubiger hievon zu avisiiren und ihnen eine Frist von 30 Tagen anzuberaumen zur Einreichung allfälliger Einsprachen gegen den Eintheilungs-Entwurf.

Erfolgen keine Einsprachen oder können dieselben auf gütlichem Wege erledigt werden, so erwächst der Eintheilungsakt mit der vom Amtsrechtschreiber festgestellten Rangordnung der Pfandrechte in Rechtskraft; andernfalls sind die Einsprachen nebst sämmt-

(Erste Berathund.)

(Neue Vorlage der Regierung.)

lichen Akten durch den Amtsschreiber dem Appellations- und Kassationshof zum Entscheide einzusenden, welche Behörde noch eine Aktenvervollständigung und wenn nötig eine Expertise veranstalten kann.

**14. (Zurückgewiesen.)** Nach erfolgter Einschreibung des Flur-Eintheilungs-Vertrags hat der Amtsschreiber den stattgehabten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, resp. die neuen Grundstücke in den Pfandtiteln nachzutragen. Die dahерigen Gebühren fallen den Pfandschuldern auf.

Findet für Grundstücke, auf welchen Unterpfandsrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderungen abzutragen.

**15.** Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämmtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnissgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten behufs Fertigung und Eintragung in die Grundbücher dem Regierungsrathen zur Sanktion vorzulegen.

**16.** Sämmtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft, und es sind hierüber, sowie über die Handhabung der Flurpolizei, in den Statuten die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

**17. (Zurückgewiesen.)** Die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450  $\square$ -Meter (5000  $\square$ -Fuss) für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900  $\square$ -Meter (10,009  $\square$ -Fuss) für Wald ist in Zukunft unzulässig.

Kein Grundstück darf durch Theilungen unzügänglich gemacht werden.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmungen ausser Acht gelassen sind.

**18.** Die Ausführung aller auf dieses Gesetz gestützten Unternehmen steht unter der Aufsicht der

**14.** Nach erfolgter Einschreibung des Flur-Eintheilungs-Aktes hat der Amtsschreiber den stattgehabten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, mit Beschreibung der neuen Unterpfänder. Die dahерigen Gebühren fallen den Pfandschuldern auf.

Findet für Grundstücke, auf welchen Unterpfandsrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag auf Verlangen an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderungen abzutragen.

Zu diesem Zweck hat der Amtsschreiber den betreffenden Gläubigern in einem Sendbrief eine Frist von 20 Tagen anzuberaumen, um ihre Ansprüche auf die Entschädigung geltend zu machen. Langen keine derartigen Ansprüche ein, so kann der Pfandschuldner über diese Entschädigung verfügen.

**15.** Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämmtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnissgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten behufs Eintragung in die Grundbücher dem Regierungsrathen zur Sanktion vorzulegen.

(Unverändert.)

**17.** Kein Grundstück darf durch Theilungen von bestehenden Fahrwegen abgeschnitten, bezw. unzügänglich gemacht werden.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften abgeschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes ausser Acht gelassen sind.

(Unverändert.)

(Erste Berathung.)

(Neue Vorlage der Regierung.)

Direktion des Vermessungswesens. Dieselbe wird be-  
hufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normal-  
Statuten ausarbeiten.

**19.** Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung  
dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt nach An-  
nahme durch das Volk auf in Kraft  
und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

(Unverändert.)

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

*Bern, den 9. Mai 1881.*

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**

# Flurgesetz-Entwurf.

(Mai 1881.)

## Antrag der Commission

(Am Platze der zurückgewiesenen §§ 13 und 14).

**13.** Die Pfandgläubiger haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens.

**14.** Diejenigen auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Massgabe derselben unverändert auf die zum Ersatze zugetheilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist ausznmitteln, welche Sicherheit (Befriedigungsmöglichkeit) das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugetheilten Grundstücken durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 10 festgestellte Werth der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche ausserhalb derselben, so ist ihr Werth bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen. Als Werth derselben gilt die Grundsteuerschätzung.

\* Die Pfandforderung wird durch diese Änderungen des Pfandrechts nicht berührt.

Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderungen durch den Amtsschreiber abzutragen.

**15.** Vor der Einschreibung des Flureintheilungsautes (§ 12) hat der Amtsschreiber die Pfandrechte nach den im § 14 festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu vertheilen und darüber einen Klassifikations-Entwurf aufzustellen. Den Gläubigern

ist davon sendbrieflich Kenntniss zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzuberaumen. Erfolgen binnen der anberaumten Frist keine Einsprachen oder werden dieselben gütlich beseitigt, so erwächst der Entwurf in Rechtskraft.

Erfolgen dagegen Einsprachen, die gütlich nicht erledigt werden können, so überweist der Amtsschreiber die Akten an den zuständigen Gerichtspräsidenten.

**16.** Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Beteiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtsschreiber als den Beteiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 300, so steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Appellation zu, und es ist daselbe nach Vorschrift der §§ 342 P. u. f. geltend zu machen.

Die Kosten bis und mit dem erstinstanzlichen Urtheil sind von der Flurgenossenschaft zu tragen; Parteikosten werden jedoch keine gesprochen. Die Kosten des Appellationsverfahrens dagegen sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

**17.** Der endlich festgestellte Klassifikationsakt ist, dem Flureintheilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung schliesst für Beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtsschreiber hat den erfolgten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, bezw. die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Die dahierigen Kosten fallen den Pfandschuldern auf.

**Antrag**  
der  
**Justiz- und Polizeidirektion**  
an  
den Regierungsrath  
betreffend  
**die Petitionen für Wiedereinführung  
der Todesstrafe.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Betrachtung:

1. dass das Eintreten auf die Petitionen über die Einführung der Todesstrafe nicht gerechtfertigt erscheint, bevor gleichzeitig auch die Reorganisation des Gefängnisswesens in Behandlung gezogen werden kann;
2. dass die dahерigen Vorlagen derzeit zwar ziemlich vorgerückt, aber noch nicht zur Behandlung bereit sind,

*beantragt:*

die Behandlung der eingangserwähnten Petitionen  
zu verschieben.

*Bern, den 10. Mai 1881.*

*Der Direktor der Justiz und Polizei  
v. Wattenwyl.*

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen, bei welcher Behörde gleichzeitig auf Niedersetzung einer Kommission für die Vorberathung der vom Regierungsrath später einzureichenden sachbezüglichen Vorlagen angetragen werden soll.

*Bern, den 10. Mai 1881.*

*Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
L. Kurz.*

## Dekrets-Entwurf

betreffend einige

### Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen.

(22. Januar 1881.)

---

#### Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften des Civilgesetzbuches und Civilprozessgesetzbuches mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeindräthe (Chorgerichte, Kirchenvorstände) sind aller ihrer bisherigen amtlichen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftsachen entzogen.

§ 2. An die Stelle der in den Satz. 173, 175, 176, 177 und 178 des Civilgesetzbuches mit der Entgegennahme von Vaterschaftsklagen und mit den einleitenden Verhandlungen zu denselben beauftragten Pfarrer und Chorgerichte (Kirchenvorstände, Kirchgemeindräthe) oder Mitglieder von solchen treten die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeindräthe, oder ein von dieser Behörde zu bezeichnendes Mitglied derselben.

§ 3. Die Satz. 174 des Civilgesetzbuches ist aufgehoben.

§ 4. Unter die in § 19, Ziff. 1, des Vollziehungsdecrets zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 vorgesehenen Ausnahmen, bezüglich der Aufhebung des zweiten Titels des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Ehrechte, ist aufzunehmen als *litt. e.* « die Satz. 127 des Civilgesetzbuches. »

§ 5. Der Art. 115, Ziff. 1, des Civilprozessgesetzbuches wird folgendermassen abgeändert:

« 1. die Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohnergemeindräths oder einem denselben vertretenden Mitgliede dieser Behörde den Aussöhnungsversuch vertritt. »

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Antrag der Kommission.  
treten die Civilstandsbeamten des betreffenden Kreises, resp. deren gesetzliche Stellvertreter

vor dem Civilstandsbeamten des betreffenden Kreises, resp. dessen gesetzlichen Stellvertreter

Bern, den 22. Februar 1881.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident  
**Steiger,**

der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**

# Gesetzes-Entwurf über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

*Der Grosse Rath des Kantons Bern,*

in Betracht der Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes vom 21. März 1834,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kantonale Brandversicherungsanstalt vergütet den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältniss ihrer Versicherung aus den Beiträgen der Gebäudeeigenthümer. Sie umfasst alle im Kanton befindlichen und noch zu errichtenden Gebäude, mit Ausnahme der nach § 5 ausgeschlossenen.

§ 2. Die Versicherung ist für vier Fünftel des Schatzungswertes obligatorisch, für einen Fünftel dem Eigenthümer freigestellt. Im Brandfalle wird die Entschädigung nach dem Verhältniss der Versicherungssumme zu der Schatzungssumme ausgerichtet.

Ferner steht den Eigenthümern frei, Keller aus feuerfestem Material von der Versicherung gänzlich auszuschliessen, insofern darin keine feuergefährlichen Stoffe aufbewahrt werden.

Die Versicherung isolirt stehender Gebäude, ohne Feuereinrichtung, sofern ihr Schatzungswert weniger als Fr. 500 beträgt, ist facultativ.

§ 3. Die Anstalt leistet nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz für Schaden an Gebäuden im Betrage von mindestens zwanzig Franken, welcher veranlasst wird:

- a. durch Brand,
- b. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung,
- c. durch Löschen oder Massregeln zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes.

§ 4. Für den durch Krieg herbeigeführten Brandschaden leistet die Brandversicherungsanstalt nur soweit Ersatz, als die Beschädigten weder vom Bund, noch vom Kanton entschädigt werden.

Auch leistet sie keinen Ersatz für Schaden, der durch Explosion entsteht. Falls eine Feuersbrunst nachfolgt, wird nur der Schaden vergütet, welcher durch das Feuer selbst, durch das Löschen oder durch die Massregeln zur Verhinderung des Weitergreifens des Brandes entsteht.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes 1881.

§ 5. Von der Versicherung in der kantonalen Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen:

- a. Pulvermühlen, Feuerwerkslaboratorien, Pulver- und Dynamitmagazine;
- b. chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung selbstentzündlicher oder explodirender Stoffe.

Die Eigenthümer der unter lit. b angeführten Gebäude sind befugt, die Aufnahme in die Anstalt zu verlangen, wenn eine Rückversicherung möglich ist.

Von den mit einem versicherten Gebäude verbundenen mechanischen Einrichtungen können nur die Wasserräder und Turbinen, die eingemauerten und die niet- und nagelfesten, für bleibend dazu gehörenden Bestandtheile versichert werden. Die Versicherung derselben ist nicht obligatorisch, darf jedoch nicht bei einer andern Anstalt geschehen. In streitigen Fällen entscheidet der Verwaltungsrath, was als Bestandtheil eines Gebäudes angesehen und mit demselben versichert werden kann.

§ 6. Es ist untersagt, Gebäude, deren Aufnahme in der kantonalen Brandversicherungsanstalt obligatorisch ist, anderswo gegen Feuerschaden versichern zu lassen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Busse von einem Zehntel bis zum halben Betrage der kantonalen Versicherungssumme zu bestrafen. Ueberdies wird dadurch jeder Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kantonalen Anstalt verwirkt.

Bezüglich der allfälligen Verluste der Hypothekargläubiger findet jedoch die Bestimmung des § 34 analoge Anwendung.

§ 7. Wer sein Gebäude ganz oder theilweise beseitigt, hat hiervon der Brandassekuranzanstalt Kenntniss zu geben.

Der Eigenthümer bezahlt den Beitrag so lange, als er diese Anzeige nicht gemacht hat.

§ 8. Aus den Einnahmen der Brandversicherungsanstalt wird ein Reservefonds für dieselbe angelegt.

§ 9. Die Kosten der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, sowie die ordentlichen Schatzungskosten werden von ihr bestritten.

Ferner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hilfs- und Krankenkassen, welche jedoch 5 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.

Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder von Löschkorps Belohnungen an dieselben ausrichten.

Sie ist auch befugt, für Anzeigen zur Entdeckung von Brandstiftern Prämien auszusetzen.

§ 10. Die Brandassekuranstanstalt kann für einen Theil ihrer Versicherungen sich bei andern Anstalten rückversichern.

Die bezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Ein allgemeiner Rückversicherungs-Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rath.

## II. Verwaltung.

§ 11. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrathes durch einen Verwaltungsrath besorgt.

Die nähere Organisation, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Beamtungen bleibt einem Dekret des Grossen Rathes vorbehalten.

Die Schätzungen sollen unter Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen werden.

## III. Schätzung und Versicherung der Gebäude.

§ 12. Bei jeder Schätzung eines Gebäudes sind der Bauwerth und der Verkaufswert desselben genau auszumitteln. Die kleinere dieser beiden Summen bildet den Versicherungswert.

Bei den zu rein landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden, deren Verkaufswert nicht ausgemittelt werden kann, gilt der Bauwerth als Versicherungswert.

Der Bauwerth ist der Betrag, den die Errichtung eines ähnlichen Gebäudes in mässiger Berechnung zur Schätzungszeit kosten würde, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes des einzuschätzenden Gebäudes.

Vom Verkaufswert ist der Wert des Grundes, auf welchem das Gebäude steht, abzuziehen.

Bei Kirchengebäuden sollen sich die Schätzer und Eigenthümer über die Versicherungssumme verständigen; im Brandfalle wird der Schaden bis auf den Betrag derselben vergütet.

§ 13. Um den Wert der neu erbauten und zu ihrem Zweck bereits brauchbaren Gebäude, sowie den veränderten Wert, die Feuergefährlichkeit und die Beitragspflichtigkeit bereits versicherter Gebäude festzustellen, findet eine ordentliche Schätzung auf Kosten der Anstalt jedes Jahr in der im Vollziehungsdekrete zu bestimmenden Zeit statt.

§ 14. Eine ausserordentliche Schätzung findet zu jeder Zeit auf Begehrungen der Gebäudeeigenthümer statt. Die Kosten werden von Letztern getragen.

Neu errichtete Gebäude können in die Anstalt aufgenommen werden, sobald der Dachstuhl auf-

geschlagen ist, jedoch nur zu ihrem dannzumaligen Bauwerthe.

Zu einer Revision der Schätzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonsteilen ist die Verwaltung der Anstalt, mit Genehmigung des Regierungsrathes, jederzeit berechtigt.

Alle zehn Jahre hat der Regierungsrath die Frage einer Gesamtrevision der Schätzungen zu prüfen und dem Grossen Rathen darüber Bericht zu erstatten.

§ 15. Sowohl die Verwaltung der Brandassekuranstanstalt, als die beteiligten Gebäudeeigenthümer können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, gegen den Entscheid der Schätzungscommission Einsprache erheben.

In diesem Falle erfolgt eine zweite Expertise durch drei vom Regierungsrathen frei zu wählende Sachverständige, welche abschliesslich entscheiden.

Die Kosten einer zweiten Expertise fallen der rekurrenden Partei zur Last, wenn die neue Schätzung mit der ersten übereinstimmt oder eine Differenz von nicht mehr als  $\frac{1}{20}$  ergibt.

§ 16. Die Versicherung neu aufgenommener Gebäude, sowie Veränderungen in Folge einer Revision der Schätzung beginnen mit dem Tag der Einschätzung.

Im Falle eines Rekursverfahrens gilt bis zur definitiven Festsetzung der Schätzung die erstangemommene Summe als Versicherungswert.

§ 17. Die Beamten der Anstalt sind verpflichtet, jeden Fall von erheblicher Beschädigung, besonderem Abgänge oder Zerfall irgend eines Gebäudes, sowie jede Veränderung, welche auf die Beitragspflicht Einfluss ausübt, behufs Vornahme einer neuen Schätzung anzuzeigen. Die Gemeinden können zu geeigneter Handbietung angegangen werden.

Diejenigen Eigenthümer, bei welchen einer der oben bezeichneten Fälle zutrifft, sind verpflichtet, auf eine öffentliche Einladung hin davon bei der Gemeindeschreiberei Anzeige zu machen.

Die Schätzung geschieht auf Kosten der Anstalt, wenn der Eigenthümer von den eingetretenen Veränderungen selbst Kenntniss gegeben hat, dagegen auf seine Kosten, wenn er die Anzeige unterlassen hat.

§ 18. Von jeder Herabsetzung der Versicherung eines Gebäudes soll etwaigen Hypothekargläubigern Kenntniss gegeben werden.

## IV. Beiträge und Reservefonds.

§ 19. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vierteljahr, in welchem der Eintritt stattgefunden hat.

§ 20. In gerichtlichen Liquidationen sind austehende Schätzungsgebühren oder Beiträge des laufenden oder verflossenen Jahres zu Handen der Anstalt aus der Masse zu bezahlen und mit den übrigen Liquidationskosten zu verrechnen.

§ 21. Die Beiträge sind festgesetzt wie folgt: So lange die in § 27 vorgesehene Reduktion nicht eintritt, ist der einfache Beitrag Fr. 1 vom Tausend.

Derselbe wird für jeden einzelnen der hiernach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:

- a. bei *weicher oder zum Theil weicher Dachung* um 20 Rp., sofern das Gebäude weniger als 50 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens entfernt ist;
- b. bei einem Gebäude, dessen *Aussenwände ganz oder theilweise aus nicht feuerfestem Material* bestehen, um 10 Rp.  $\frac{1}{100}$  bei einer Entfernung von weniger als 25 Meter, oder um 20 Rp.  $\frac{1}{100}$  bei einer Entfernung von weniger als 6 Meter vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens, oder *beim Anstossen* an ein oder mehrere Gebäude *ohne feuerfeste Zwischenmauern*;
- c. beim Betriebe eines *feuergefährlichen Gewerbes* um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert.

Kirchengebäude sind von jedem Zuschlag enthoben.

§ 22. Zum Zwecke einer gerechten Vertheilung des Risikos errichtet die Brandversicherungsanstalt:

- a. eine *Central-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer des ganzen Kantons;
- b. eine *Bezirks-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer jedes Amtsbezirks;
- c. eine *Gemeinde-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer jeder Einwohnergemeinde.

Es ist jedoch den Amtsbezirken gestattet, sich zu grösseren Bezirken zu vereinigen. Die nämliche Befugniss wird auch den Einwohnergemeinden eingeräumt.

Sämmtliche Brandkassen werden durch die Centralverwaltung (§ 11) und auf Kosten der Central-Brandkasse verwaltet. Jene hat den Bezirken und Gemeinden über den Stand ihrer Brandkassen jährlich Rechnung zu legen.

§ 23. Von den jährlichen Beiträgen (§ 21) fallen in die Central-Brandkasse  $\frac{7}{10}$ , in die Bezirksbrandkasse  $\frac{2}{10}$  und in die Gemeindebrandkasse  $\frac{1}{10}$ .

Nach demselben Verhältniss haben diese drei Kassen jeweilen die Vergütung des Brandschadens zu leisten.

Gebäulichkeiten, welche für die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu grosse Gefahren darbieten würden, können vom Verwaltungsrathe, im Einverständniss mit den Lokalbehörden, von der Gemeinde- und Bezirksbeteiligung ausgeschlossen werden.

§ 24. Aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen der Centralbrandkasse und aus deren Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, welcher auf die Summe von wenigstens zwei Millionen gebracht werden und unterdessen nur in dem in § 26 vorgesehenen Falle angegriffen werden soll.

§ 25. Aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahmen jeder Bezirks- und Gemeindekasse und aus deren

Zinsen wird ein Reservefonds gebildet, aus welchem jeweilen eintretende Defizite der betreffenden Kasse vorab gedeckt werden.

§ 26. Reichen die einfachen Beiträge nebst dem allfälligen vorhandenen Reservefonds der betreffenden Gemeinde- und Bezirksbrandkassen (§ 25) zur Deckung der Jahresausgaben der einzelnen Brandkasse nicht aus, so ordnet der Verwaltungsrath den Bezug erhöhter Beiträge in den betreffenden Gemeinden, Bezirken oder im Kantone an. Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden, es sei denn, dass die Gebäudebesitzer eines Bezirks oder einer Gemeinde behufs schnellerer Tilgung ihres Defizits solches selbst beschliessen.

Genügen diese Mittel nicht, so leistet der Central-Reservefonds und eventuell die Staatskasse den nötigen Vorschuss an die betreffende Brandkasse. In diesem Falle soll der doppelte Beitrag für die bezügliche Brandkasse so lange bezogen werden, bis die Vorschüsse zurückbezahlt sind.

Genügt der doppelte Beitrag während drei Jahren zur Deckung der Jahresausgaben nicht, so kann der Grossen Rath eine weitere Erhöhung der Beiträge beschliessen.

Der Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen dem Staate und der bezüglichen Brandkasse wird vom Regierungsrathe festgesetzt.

§ 27. Hat der Central-Reservefonds den Kapitalbetrag von zwei Millionen Franken oder der Reservefonds einer Bezirks- oder Gemeinde-Brandkasse den Betrag von 1 % des gesamten im betreffenden Bezirke (Gemeinde) liegenden Versicherungskapitals erreicht, so kann der Verwaltungsrath, mit Genehmigung des Regierungsrathes, die in §§ 21 und 23 festgesetzten Beitragsansätze reduzieren oder deren Bezug sistiren.

§ 28. Der Reservefonds jeder einzelnen Kasse ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, Eigenthum der bei ihr beteiligten Gebäudebesitzer.

Sollte die Anstalt aufgehoben werden, so wird ein besonderes Gesetz die Verwendung derselben bestimmen.

## V. Ausmittlung und Vergütung des Brandschadens.

§ 29. Wenn in den Fällen des § 3 ein Gebäude beschädigt oder zerstört ist, so soll dem Regierungsstatthalter amte innerhalb zwei Mal vierundzwanzig Stunden Anzeige gemacht werden.

Der Regierungsstatthalter macht der Anstalt sofortige Mittheilung und ordnet die Schatzung des Schadens durch die betreffende Schatzungskommission an.

Die Schatzungskommission besichtigt den Brand schaden in Gegenwart des Eigenthümers oder eines Stellvertreters und eines Vertreters der Gemeinde, beschreibt den Schaden und schätzt ihn nach Pflicht und Gewissen. Das dahерige Protokoll ist binnen 24

Stunden vom Beginn der Schatzung an auszufertigen, vom Beschädigten oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen und sofort dem Regierungsstatthalter einzureichen.

Vor der Schatzung und der polizeilichen Untersuchung, welche unmittelbar nach dem Brände vorzunehmen ist, dürfen an der Brandstätte keine weiteren Veränderungen vorgenommen werden, als die von der Feuerpolizei angeordneten oder zum Schutze der Ueberreste nothwendigen.

§ 30. Ist ein Gebäude gänzlich zerstört oder nicht mehr herzustellen, so gilt als Brandschaden diejenige Summe, welche als Versicherungswert im Lagerbuch eingetragen ist.

Jedoch sind die noch vorhandenen Materialien nach dem Verkaufswert zu schätzen und abzüglich der Räumungskosten von der Summe des Brandschadens in Abrechnung zu bringen.

§ 31. Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört, so hat die Schatzungskommission das Verhältniss des beschädigten Theiles zu dem unbeschädigten genau zu bestimmen und nach Massgabe desselben und des im Lagerbuche eingetragenen Versicherungswertes den Entschädigungsbetrag festzustellen.

Die noch brauchbaren Materialien sind bei der Schatzung in Abzug zu bringen.

Dagegen sind hier zuzurechnen die Herstellungskosten solcher Gebäudetheile, welche zwar stehen geblieben, aber durch eine der in § 3 bezeichneten Ursachen in baulich unhaltbaren Zustand versetzt worden sind.

Bei einer theilweisen Zerstörung des versicherten Gebäudes wird die Versicherungssumme sofort um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt.

§ 32. Sowohl im Falle der Einäscherung als in demjenigen der blossen Beschädigung sind Unkosten und Nachtheile, welche dem Beschädigten aus Ursachen erwachsen, in Betreff welcher das gegenwärtige Gesetz den Ersatz nicht ausdrücklich zusichert, bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 33. Die Anstalt und der Brandbeschädigte können binnen einer Frist von 14 Tagen gegen die Abschätzung Einsprache erheben. Bezuglich des dazherigen Rekursverfahrens finden die Bestimmungen des § 15 analoge Anwendung.

Wenn der festgestellte Schaden weniger als Fr. 20 beträgt, so hat der Brandbeschädigte die Kosten der zweiten Expertise zu tragen.

Während der Rekursfrist und bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungssumme dürfen wesentliche Veränderungen an der Brandstätte nur nach den Anordnungen der Feuerpolizeibehörde oder mit besonderer Ermächtigung der Schatzungsbehörde vorgenommen werden.

§ 34. Wird der Eigentümer des Gebäudes durch richterliches Urtheil der Brandstiftung oder der Theilnahme schuldig erklärt, so fällt jede Ersatzpflicht der Anstalt dahin.

Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt den Entschädigungsbetrag soweit erforderlich den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner.

§ 35. Der Eigentümer, welcher durch Fahrlässigkeit einen Feuerschaden herbeigeführt hat, verwirkt je nach dem Grade derselben das Recht auf Entschädigung bis zur Hälfte des festgesetzten Schadens.

Für die Fahrlässigkeit seiner Angehörigen ist der Eigentümer nur so weit verantwortlich, als er derselben durch seine Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.

Nimmt er den daherigen Entscheid der Verwaltung der Anstalt nicht an, so soll der Betrag des Abzuges durch das zuständige Gericht festgestellt werden.

Auch in Fällen von Feuerschaden durch Fahrlässigkeit sollen vorab die Pfandschulden gedeckt werden (§ 34).

§ 36. In Fällen, wo ein Dritter vorsätzlicher Weise oder aus Fahrlässigkeit Brandschaden verursacht hat, leistet die Anstalt nach Mitgabe der einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes den brandbeschädigten Eigentümern oder ihren Pfandgläubigern Schadenersatz. Sie erhält für die bezahlte Summe den Regress auf die Fehlbaren.

§ 37. Die Entschädigungssumme soll nicht ausgerichtet werden, bevor ein Bericht der Polizei- oder Untersuchungsbehörde über die Ursache des Brandes vorliegt.

Ferner ist die Einwilligung der etwaigen Pfandgläubiger dazu erforderlich, abgesehen davon, ob der Eigentümer wieder aufbauen will oder nicht.

In dem Kantonstheil, welcher unter der französischen Hypothekargesetzgebung steht, sind überdiess vorerst die gesetzlichen Hypotheken zu bereinigen.

§ 38. Bei gänzlicher Einäscherung erhält der Brandbeschädigte, welcher wieder aufbauen will, die Bezahlung des ersten Drittels sogleich, die Bezahlung eines weiteren Drittels nach Aufführung des Dachstuhles und diejenige des letzten Drittels nach Beendigung des Baues.

Für die zwei letzten Drittels leistet die Anstalt eine Zinsvergütung von 4 %, von der endgültigen Bestimmung des Schadens an gerechnet.

§ 39. Erklärt jedoch der Brandbeschädigte, sein Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen, so soll der Betrag, mit Berücksichtigung der Ansprüche etwaiger Hypothekargläubiger, in drei Monaten ausbezahlt werden. Jedoch muss zuvor der Platz in ordnungsmässigen Stand gestellt worden sein.

Bei Beschädigungen einzelner Gebäudetheile wird die Entschädigungssumme erst dann ausbezahlt, wenn der Schaden wieder hergestellt ist.

§ 40. In Ermanglung der Einwilligung Seitens der Pfandgläubiger wird die Entschädigungssumme

der Amtsschreiberei zur Ausrichtung an die Berechtigten zugestellt. In streitigen Fällen ist der Betrag beim Richter zu deponiren.

Der Schlusssatz des § 37 findet auch hier Anwendung.

§ 41. Wenn fehlerhafte Bauart oder Feuereinrichtungen, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, einen partiellen Brandschaden verursacht haben, so wird die Entschädigung erst nach Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

## VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 42. Die neben der bisherigen kantonalen Anstalt bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten im Kanton haben ihren Geschäftsbetrieb bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu liquidiren.

Auf diesen Zeitpunkt ist der Uebertritt der bisher darin aufgenommenen Gebäude in die kantonale Anstalt obligatorisch.

§ 43. Die in § 12 vorgesehene allgemeine Schatzung wird erstmals im Jahr 1882 stattfinden.

Die neue Anstalt übernimmt den Geschäftsbetrieb der gegenwärtigen Brandversicherungsanstalt auf 31. Dezember 1882. Jedoch sind zur Deckung allfälliger Passiven der letztern ausschliesslich die bei ihr versicherten Gebäudebesitzer zu belasten.

## VII. Schlussbestimmungen.

§ 44. Das Sammeln von Beisteuern durch einzelne Brandbeschädigte ist bei einer Busse von 10 bis 100 Franken verboten. Den Gemeindebehörden ist untersagt, Brandbeschädigten zum Behufe des Sammelns von Beisteuern Zeugnisse auszustellen.

§ 45. Durch Dekret des Grossen Rethes werden geregelt und festgesetzt:

- 1) die Organisation der Verwaltung der Anstalt;
- 2) die Verwaltung des Reservefonds;
- 3) die Organisation der Löscheinrichtungen und die Bestimmung der dahерigen Beiträge;
- 4) die Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819;
- 5) der Wahlmodus, die Pflichten, Obliegenheiten und Entschädigungsgelder des Verwaltungsrathes und der Centralbeamten der Anstalt und der Schatzungskommissionen, sowie die allfällig zu leistenden Cautionen;
- 6) das Verfahren bei den Schätzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden;
- 7) die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe;
- 8) die Organisation der einzelnen Brandkassen und die Vereinigung von solchen zu grösseren Kreisen;

9) das Verfahren für den Bezug der Beiträge;

10) das Verfahren beim Abschätzen und bei der Vergütung des Brandschadens;

11) das Verfahren bei der ersten allgemeinen Schatzung sämmtlicher im Kantone befindlichen Gebäude.

§ 46. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1883 in Kraft.

§ 47. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- 1) die Publikation wege Brandsteuerbegehren vom 7. Januar 1833;
- 2) das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834;
- 3) die Instruktion für die beeidigten Bauverständigen und Schätzer der Brandversicherungsanstalt vom 21. Mai 1834;
- 4) das Kreisschreiben wegen Aufnahme der Kirchenchöre in die Brandversicherungsanstalt, vom 10. Wintermonat 1834;
- 5) die Publikation vom 26. Januar 1835 wegen Erläuterung des § 22 des Gesetzes vom 21. März 1834;
- 6) das Dekret betreffend Vergütung der durch den Blitz entstandenen Schäden, vom 1. Heumonat 1835;
- 7) die Verordnung über die Anordnung des Bezuges der Brandversicherungsbeiträge (Bezugsprovision von 3 % an die Einzieher der Beiträge), vom 18. Januar 1847;
- 8) das Dekret betreffend mehrfache Versicherungen, vom 16. September 1847;
- 9) das Dekret betreffend die Brandversicherung der Häuser, vom 11. Dezember 1852;
- 10) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 4. Februar 1853;
- 11) das Kreisschreiben betreffend die Brandasseskuranzschatzung von Vorräthen an Landeserzeugnissen und von Waarenlagern, vom 23. Mai 1853;
- 12) das Dekret betreffend die Zulagen an die Gebäudeschätzer, vom 26. Dezember 1859;
- 13) das Kreisschreiben betreffend die Versicherungen, welche bald als beweglich, bald als unbeweglich angesehen werden, vom 18. Juni 1863;
- 14) das Dekret vom 21. Dezember 1865 betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852;
- 15) die Vollziehungsverordnung zu obigem Dekret, vom 29. Dezember 1865;
- 16) alle übrigen mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse.

Bern, den 28. Januar 1881.

Im Namen des Grossen Reths  
der Präsident  
**Michel,**  
der Staatsschreiber  
**M. v. Stürler.**

# Bericht

über die

## Prüfung der Bestimmungen der §§ 22 bis 28 des neuen Gesetzesentwurfs über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

(Mai 1881.)

An den hohen Regierungsrath des Kantons Bern.

*Herr Präsident,*

*Herren Regierungsräthe!*

Durch Ihren Beschluss vom 5. Februar d. J. zu einer Prüfung der in §§ 22 bis 28 des neuen Gesetzesentwurfs über die kantonale Brandversicherungsanstalt enthaltenen Bestimmungen eingeladen, haben die Unterzeichneten die Ehre, Ihnen hiemit ihren Bericht und ihre Anträge zu unterbreiten.

Die Unterzeichneten betrachteten ihre Aufgabe nicht als eine rein theoretische; sie sehen vielmehr in den zu prüfenden Bestimmungen den einzigen noch in Frage stehenden Abschnitt eines im Uebrigen mit Einmuth angenommenen Gesetzes; er ist ein integrirender Theil desselben und ein Theil von solcher Bedeutsamkeit, dass von der Ausführbarkeit seiner Bestimmungen das Urtheil über das ganze Gesetz wesentlich abhängt, indem dieselben einen Ersatz bieten sollen für die Konzessionen, welche von den Vertretern der verschiedenen Standpunkte in andern Beziehungen gemacht werden mussten.

Die Unterzeichneten stehen nicht an zu erklären, dass der in diesen Bestimmungen ausgesprochene neue Grundgedanke als ein glücklicher zu begrüssen ist. Er trägt Denjenigen Rechnung, welche von der Versicherungsfreiheit ein günstigeres Ergebniss erwarten; er kommt Denjenigen entgegen, welche eine strengere Klassifikation nach der Bauart, Bestimmung und Lage der Gebäude verlangen, wie auch Denjenigen, welche in diesen äussern Merkmalen das wirkliche Risiko ihrer Gebäude noch nicht gehörig ausgedrückt finden und eine mehr den in ihrer

Landesgegend gemachten Erfahrungen entsprechende Taxirung anstreben. Diesen allen ist die Aussicht eröffnet, dass durch günstige Ergebnisse in ihrer Landesgegend, in ihrer Gemeinde ihre Last erleichtert werde. Dagegen entsteht nun die wichtige Frage, ob bei der vorgeschlagenen Ausscheidung eines Theils des Risikos aus der kantonalen Versicherung und bei der amtsbezirks- und gemeindeweisen Versicherung desselben auch die Versicherung noch als eine genügende, ihrem Zwecke entsprechende angesehen werden dürfe.

Es ist nun kein Zweifel, dass bei einer Zerlegung des Kantons in sechs Kreise von 75,000 bis 100,000 Einwohnern ein jeder dieser Kreise im Stande wäre,  $\frac{2}{10}$  bis  $\frac{3}{10}$  seiner Schäden selbst zu tragen: jedoch darf man sich nicht verhehlen, dass, wenn schon die kantonale Brandkasse wegen eines grössern Unglücks zu einer mehrjährigen Steuererhöhung gezwungen werden kann, dies noch eher möglich ist, wenn ein jeder der sechs Landestheile  $\frac{3}{10}$  seines Risikos selbst zu tragen hat;  $\frac{3}{10}$  des Risikos wird daher das Maximum dessen sein, was der kantonalen Brandassekuranz abgenommen werden kann, auch wenn es von einem ganzen Landestheil übernommen wird; immerhin darf so weit gegangen werden. Leider besteht jedoch keine gesetzlich bestimmte Abgrenzung der Landestheile; die Grenzen derselben werden, je nach dem Zwecke, den man sich dabei vorsetzt, bald so bald wieder anders bestimmt, und

es ist gerade im vorliegenden Fall bei einigen Amtsbezirken zweifelhaft, zu welchem Landestheile sie sich zählen würden.

Es werden daher bei der Zerlegung des Kantons behufs der Reparirung des Versicherungsrisikos zunächst die Amtsbezirke ins Auge zu fassen sein. Dann muss jedoch von Vorneherein anerkannt werden, dass Amtsbezirke mit weniger als 10,000 Einwohnern (es giebt deren 8) jedenfalls zu klein sind, um  $\frac{2}{10}$ , beziehungsweise  $\frac{3}{10}$  des Risikos zu tragen, indem in einem solchen Amtsbezirke 150 bis 250 % des ganzen Versicherungskapitals durch ein einziges Brandunglück zerstört werden könnten. Ja selbst unter den Amtsbezirken mit 10—15,000 Einwohnern (wir zählen deren 9) enthalten einige im Verhältnisse zu ihrem gesammten Versicherungskapital so grosse Häuserkomplexe, dass auch ihnen durch eine Katastrophe fast unerschwingliche Brandsteuern auffallen würden; es ist dies bei den Bezirken Erlach, Frutigen, Delsberg, Neuenstadt, ganz besonders aber Biel der Fall; in dem letztgenannten Amtsbezirk könnte ein einziger Brand den grössern Theil des gesamten Versicherungskapitals bedrohen.

Eine Verlegung von  $\frac{2}{10}$ , bzw.  $\frac{3}{10}$  des Risikos auf die Amtsbezirke, bzw. die Bezirke und einzelne Theile derselben, kann daher nur in der Voraussetzung befürwortet werden, dass die Vereinigung der kleineren Amtsbezirke mit andern von vorneherein als gesichert angesehen wird, oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, dass der Gesetzgeber sich deren Zusammenlegung mit andern zu diesem Zwecke vorbehält. —

Noch weit bedenklicher erscheint die Verlegung von  $\frac{1}{10}$  des Risikos auf die einzelnen Einwohnergemeinden. Es wird dies sofort klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass

18 Gemeinden weniger als 100,	
42 >	100—199,
60 >	200—299,
63 >	300—399,
48 >	400—499,
131 >	500—999,
87 >	1000—1999,
43 >	2000—2999,
11 >	3000—3999,
2 >	4000—4999,
8 >	5000—9999

und 2 > 10,000 und mehr Einwohner zählen. Wie könnten nun Gemeinden unter 300 Seelen (es giebt deren 120) oder unter 500 Seelen (231)  $\frac{1}{10}$  des Risikos tragen? Nehmen wir an, ein Brand zerstöre die Hälfte des Versicherungskapitals (500 %), was bei so kleinen Gemeinden, welche meist auch ungenügend mit Löschgeräthschaften und Löschmannschaft versehen sein dürfen, nur allzu leicht eintreten kann, so hätte eine solche Gemeinde ausser der Kantons- und der Bezirksbrandsteuer noch 50 % ihres Versicherungskapitals aufzubringen und somit, eine Vertheilung der Last auf 20 Jahre vorausgesetzt, während dieser Zeit eine ausserordentliche Brandsteuer von  $2\frac{1}{2}$  %, die Zinsen nicht gerechnet, zu bezahlen; eine längere Amortisationszeit dürfen wir nicht wohl annehmen, weil sonst bei der kantonalen Brandkasse eine allzugrosse Summe von Guthaben auf einzelne Gemeinden auflaufen

würde. Eine solche Verschuldung des Häuserbesitzes in einer Gemeinde könnte auf die Frage des Wiederaufbaus in derselben Gemeinde und der Ansiedelung neuer Familien, selbst bei sonst günstiger geographischer Lage derselben, von nachtheiligem Einflusse sein. Bei der grossen Anzahl dieser kleinen Gemeinden erscheint ein solches Experiment so gefährlich, dass man es nicht darauf ankommen lassen darf, ob dieselben sich rechtzeitig mit andern vereinigen werden oder nicht, indem es allzuvieler Gemeindebeschlüsse bedarf, um die Gefahr zu beseitigen, und vielleicht manche dieser Gemeinden, weil sie lange keinen Brand gehabt, die Grösse der Gefahr nicht einmal anerkennen würde. Der Gesetzgeber, welcher sie in eine solche Versuchung führen würde, hätte eine grosse Verantwortung zu tragen.

Die Unterzeichneten beantragen daher, es seien zunächst auch für diesen letzten Zehntel des Risikos die Hausbesitzer des ganzen Amtsbezirks als solidarisch zu behandeln, und es sei nun diesen selbst zu überlassen, eine weitere Dezentralisation herbeizuführen, in der Weise, dass Gemeinden von wenigstens 3000 Einwohnern oder Gruppen von Gemeinden von zusammen wenigstens 3000 Einwohnern sich zur geforderten Uebernahme von  $\frac{1}{10}$  des Risikos entschliessen können und der Regierungsrath darüber zu wachen hat, dass dabei keine zu kleinen Gruppen entstehen.

Während auf diese Weise den schlimmsten Folgen einer verzögerten Vereinigung der kleinen Gemeinden mit andern vorgebeugt wird, ist anderseits doch die Aussicht vorhanden, dass die grössern Gemeinden bald  $\frac{1}{10}$  des Risikos übernehmen werden, dass alsdann auch Gruppen von Gemeinden sich bilden werden, welche, nachdem sie zuerst für gehörige Löschanstalten gesorgt, sich zur gemeinsamen Tragung von  $\frac{1}{10}$  verbinden und aus der Solidarität mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks für diesen letzten Zehntel ausscheiden. Auch unter diesen sichernden Bestimmungen getrauen wir uns aber nicht, den Gemeinden die Uebernahme von mehr als  $\frac{1}{10}$  des Risikos zu gestatten.

Der Grosse Rath hat zwar mit Rücksicht auf die kleineren Gemeinden bei Berathung von § 23 den Beschluss gefasst, es können Gebäulichkeiten, welche für die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu grosse Gefahren darbieten würden, vom Verwaltungsrathe, im Einverständnisse mit den Lokalbehörden, von der Gemeinde- und Bezirksbeteiligung ausgeschlossen werden. Diese Ausnahme möchte zugegeben werden, wenn man sie auf einige wenige Etablissements von ganz bedeutender Ausdehnung beschränken könnte, wie damals wohl vorausgesetzt wurde. Wenn man sich jedoch die Zahl der kleinen Gemeinden ansieht, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass man, um dieselben zu beruhigen, die Ausnahme auf jede Mühle, jedes grössere Wirthshaus ausdehnen müsste, und dass alsdann die einflussreichsten Personen dieser Gemeinden bei dem Zwecke, welcher dem Gesetze hier zu Grunde liegt, nicht interessirt wären, wodurch der Erfolg des Gesetzes selbst wieder in Frage gestellt würde. Es erscheint daher nothwendig, die Interessen der kleinen Gemeinden in anderer Weise zu wahren; und wenn dies durch den vorgeschlagenen neuen § 22 in noch grösserm Umfange erreicht

wird, so wäre das Fallenlassen jener Ausnahme dem Zwecke des Gesetzes ohne Zweifel förderlich.

Der neue Grundsatz der Bezirks- und Gemeindebeteiligung in der Tragung der Brandschäden, in der angegebenen Weise amendirt, wird nicht verfehlen, auf die Ergebnisse der kantonalen Brandversicherung einen günstigen Einfluss auszuüben, besonders wenn gegen zu hohe Versicherungen richtige Vorsorge getroffen ist. Wenn die Amtsbezirke und die Gemeinden noch speziell bei den guten oder schlimmen Ergebnissen auf ihrem Gebiete mit interessirt sind, so wird die Bevölkerung in erhöhtem Masse Brandschäden als ein Unglück empfinden und zu vermeiden suchen durch strenge Feuerpolizei, zweckmässige Löscheinrichtungen und eifrige Benützung derselben beim Ausbrüche von Bränden; sie wird jede Gefährde und jede Brandspekulation verfolgen und an das Tageslicht ziehen helfen, und sie wird in der Abnahme der Brändesteuer und einer grössern Sicherheit vor Brandunglück die Frucht einer solchen Fürsorge ernten.

Die übrigen von den Unterzeichneten gestellten Zusatzanträge bedürfen wohl weiterer Erläuterungen nicht.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern, den 3. Mai 1881.

**Kummer**, Direktor des eidg. statistischen Bureaus.

**C. A. Steinhäuslin**.

**Gautier**, Seerétaire de Préfecture.

## Abänderungsanträge.

§ 22 (statt §§ 22 und 23).

Zum Zwecke einer gerechten Vertheilung des Risiko's errichtet die Brandversicherungsanstalt:

- a. eine *Central-Brandkasse* für die Gebäudebesitzer des ganzen Kantons, welche je  $\frac{1}{10}$  des zu versicherten Risiko's übernimmt und den zu bezahlenden Schäden entsprechende Beiträge bezieht;
- b. *Bezirks-Brandkassen* für einen jeden Amtsbezirk oder, wenn eine Vereinigung derselben zu Stande kommt, für mehrere Amtsbezirke, zur Uebernahme von  $\frac{3}{10}$  des zu versichernden Risiko's, mit entsprechenden, von der Central-Brandkasse einzubeziehenden Beiträgen;
- c. in ähnlicher Weise kann  $\frac{1}{10}$  des Risiko's den Bezirks-Brandkassen abgenommen werden durch *Gemeinde-Brandkassen*. Wenn eine Gemeinde von wenigstens 3000 Einwohnern oder Gruppen von Gemeinden, die zusammen 3000 Einwohner zählen, sich zu Uebernahme von je  $\frac{1}{10}$  des Risiko's ihres Gebietes bereit erklären, so ist ihnen dies vom Regierungsrath zu gestatten, und es übernimmt alsdann der Rest der bei derselben Bezirks-Brandkasse beteiligten Gemeinden als weitere Gruppe ebenfalls  $\frac{1}{10}$  des Risiko's ihres Gebietes, Alles mit entsprechenden von der Central-Brandkasse einzubeziehenden Beiträgen. Der Regierungsrath wird jedoch Vorsorge treffen, dass nicht Gruppen entstehen, welchen im Verhältnisse zu ihrem Versicherungskapital zu grosse Risiken auffallen.

Sämmtliche Brandkassen werden durch die Centralverwaltung (§ 11) und auf Kosten der Central-Brandkasse verwaltet. Jene hat den Bezirken und Gemeinden über den Stand ihrer Brandkassen jährlich Rechnung zu legen.

§ 26 (jetzt 25).

Lemma 1 schliesst mit den Worten: — « dass die Gebäudebesitzer eines Bezirks oder einer Gemeinde oder der Grossen Rath behufs späterer Deckung des Defizits solches beschliessen ».

Lemma 3, nach « Jahresausgaben » einzuschalten: « der Central-Brandkasse ».

§ 28 (jetzt 27).

Lemma 2, nach « desselben » einzuschalten: « im Interesse der Gebäudebesitzer ».

# Abänderungsanträge der Grossrathskommission

zum

## Brandversicherungsgesetz.

(13. Mai 1881.)

### § 10.

Das erste Alinea zu fassen wie folgt:

« Die Brandassekuranzanstalt kann für sich und ihre Abtheilungen (§ 22) einen Theil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern. »

### § 11.

Das erste Alinea zu fassen wie folgt:

« Die Brandversicherungsanstalt steht unter der Aufsicht des Regierungsraths und unter der Leitung der Direktion des Innern. »

### Als neues Alinea zu § 17.

« Bei ganz verwahrlostem oder feuersgefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind. »

Den § 19 zu fassen wie folgt:

« Die Beitragspflicht beginnt mit dem Halbjahr, in welchem der Eintritt oder Schatzungserhöhungen stattgefunden haben, und hört auf mit dem Halbjahr, in welchem der Austritt (Brand, Abbruch) oder Abschätzungen erfolgt sind. »

### § 22.

Das erste Alinea zu fassen wie folgt:

« Zum Zwecke einer gerechten Vertheilung des Risikos errichtet die Brandversicherungsanstalt:

- a. eine Central-Brandkasse für die Gebäudebesitzer des ganzen Kantons;
- b. Bezirks-Brandkassen für die Gebäudebesitzer jedes Amtsbezirks;
- c. Gemeinde-Brandkassen für die Gebäudebesitzer jeder Kirchgemeinde oder, wenn eine Einwohnergemeinde aus mehreren Kirchgemeinden besteht, der Einwohnergemeinde. »

### § 23.

Das letzte Alinea, « Gebäulichkeiten » u. s. w., zu streichen.

### § 26.

Den Schluss des ersten Alinea also zu fassen:

« es sei denn, dass die Gebäudebesitzer eines Bezirks oder einer Gemeinde, oder der Grossen Rath behufs schnellerer Tilgung des Defizits solches beschliessen. »

Im dritten Alinea nach « Jahresausgaben » einzuschalten: « der Centralbrandkasse ».

### § 28.

Vor dem Schlussworte « bestimmen » einzuschalten: « im Interesse der Gebäudebesitzer ».

# Vortrag der Direktion der Eisenbahnen

an den

## Regierungsrath des Kantons Bern

über den

# Finanzausweis der Brünigbahn-Gesellschaft.

(Mai 1881.)

*Herr Präsident,  
Herren Regierungsräthe!*

Der Grosse Rath hat sich zum dritten Male mit dem Projekte einer Brünigbahn zu befassen. Nachdem diese Linie am 3. November 1871 als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt worden, wurde ihr durch Grossratsbeschluss vom 3. Dezember 1874 (vom Volke genehmigt am 28. Februar 1875) eine Staatssubvention von Fr. 2,500,000 zugesichert. Dieser Beschluss knüpft die Auszahlung der Subvention an folgende Bedingungen:

1) Bevor der Bau begonnen wird, ist dem Grossen Rath ein Finanzausweis einzureichen, und es darf der Bau erst dann an die Hand genommen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rath als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage dahin (Artikel 9).

2) Die Aktienbeteiligungen des Staates fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme des genannten Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird (Art. 11).

Das Gründungskomite der Brünigbahn hat den durch Art. 9 vorgeschriebenen Finanzausweis vor Ablauf der festgesetzten Frist dem Regierungsrath vorgelegt, und Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, haben denselben nun zur Vorlage an den Grossen Rath vorzuberathen.

## I.

Das Projekt, welches dem vom Gründungskomite der Brünigbahn eingereichten Finanzausweis zu Grunde liegt, weicht erheblich von demjenigen von 1874 ab.

Die hauptsächlichsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekte sind folgende:

1. *Tracé.* Das erste Tracé nahm seinen Anfang in Brienz-Tracht, folgte dem Thale bis nach Meiringen, erreichte sodann mit einer durchschnittlichen Steigung von 50 ‰ die Höhe von 900 Meter, gelangte hierauf nach Durchkreuzung von vier Tunnels mit einer Gesamtlänge von 2050 Meter zur Station Dichtersmatt, von wo es mit einem Durchschnittsgefälle von 13 ‰ sich bis nach Alpnach, resp. Alpnachstad durch das Thal hinabzog.

Der Ausgangspunkt des gegenwärtigen Tracé ist Brienz-Kienholz und 1250 Meter weiter entfernt als Brienz-Tracht. Die Strecken Brienz-Meiringen und Dichtersmatt-Alpnach sind die nämlichen, allein von Meiringen zieht sich das Tracé mit einer mittlern Steigung von 80 ‰ auf die Brünighöhe (992 Meter) und fällt von der Station, die auf der Unterwaldnergrenze errichtet werden wird, mit gleichem Gefälle nach Dichtersmatt.

2. *Spurweite.* Die Bahn ist eine schmalspurige, d. h. ihre Breite wird statt 1436 Meter blos einen Meter betragen.

3. *Schienen und Rollmaterial* bleiben sich gleich mit der Ausnahme, dass auf der Bergbahn (Meiringen-Dichtersmatt) eine Zahnstange angebracht und Zahnradlokomotiven verwendet werden. Diese Maschinen können übrigens auch auf den andern Strecken benutzt werden.

4. *Baukosten.* Das erste Projekt ist vom Gründungskomite auf 10 Millionen devisirt worden, und die Herren Experten Dapples und Ganguillet hatten den Devis auf Fr. 12,340,000 oder Fr. 250,000 per Kilometer erhöht.

Das gegenwärtige Projekt ist auf 7 Millionen veranschlagt, also auf Fr. 154,000 per Kilometer.

## II.

Kann angesichts der veränderten Baubedingungen das neue Unternehmen die früher zugesicherte Subvention beanspruchen? Das Gründungskomitee der Brünigbahn glaubte bereits in seinem Berichte von 1880 auf diesen Einwurf in Kürze antworten zu sollen, und wir müssen denselben ebenfalls hervorheben, bevor wir auf die Prüfung des Baubudgets eintreten.

Vor Allem muss konstatiert werden, dass der Wortlaut des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875, dessen Ausführung zu verlangen das Komite berechtigt ist, sich nur mit dem Tracé und mit der Frist, innerhalb welcher das Budget vorgelegt werden soll, beschäftigt; er enthält keine Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen finanziellen Beteiligungen zu einander stehen sollen.

Das Brünigbahnkomite hat daher den Wortlaut des Beschlusses von 1875 für sich. Wenn Bedingungen aufgestellt worden sind, so geschah dies nur in der Diskussion oder in den Vorlagen, welche den Staatsbehörden und dem Volke gemacht worden sind.

Man könnte allerdings einwenden, dass die Botschaft, welche der Grösse Rath dem Volke vor der Abstimmung vorlegte, nach Anführung der im Vortrage des Regierungsrathes und im Laufe der Diskussion geltend gemachten Motive die Projekte der zu subventionirenden Linien in zwei Kategorien theilte: in Linien, deren Pläne und Devise vollständig waren, und in solche, die noch nicht so weit studirt waren, dass ein definitives Budget vorgelegt werden konnte. An der Spitze der Linien der ersten Kategorie stand die Brünigbahn, deren Bau auf rund 12 Millionen veranschlagt war. Für die Linien der zweiten Kategorie nahm der Beschluss eine Subvention von einem Viertel der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer in Aussicht.

Die Berichterstatter der Regierung und der Kommission sowie alle Mitglieder, die sich an der Diskussion im Grossen Ratthe betheiligt, legten ihren Berechnungen den von den Herren Dapples und Ganguillet verifizirten Devis zu Grunde.

Man könnte daher sagen, es sei die im Jahre 1875 vom Volke beschlossene Subvention für eine normalspurige, auf 12 Millionen devirte Linie bestimmt, und es müsse, mit Rücksicht auf die veränderten Baubedingungen und die Reduktion des Devises auf 7 Millionen, die Subvention entweder zurückgezogen oder doch verringert werden.

Wir können uns dieser Anschauung nicht anschliessen. Vor Allem können wir nicht ausser Acht lassen, dass schon im Jahre 1871 die Brünigbahn vom Grossen Ratthe als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt worden ist, dass man seit dieser Zeit die direkte Verbindung mit dem Vierwaldstättersee als eine dringende Notwendigkeit für das Oberland anerkannt hat und mit dem Herannahen des Zeitpunktes der Eröffnung der Gotthardbahn immer mehr anerkennt, und dass jede Abänderung des Beschlusses von 1875 bei der gegenwärtigen Sachlage dem definitiven Fallenlassen dieses Unternehmens gleichkommen würde. Wir halten dafür, es habe der Kanton Bern gegenüber dem Oberlande eine Verpflichtung übernommen, und es sei nun der Augenblick gekommen, dieselbe zu erfüllen, sofern die

Vorlagen des Komites der obwaltenden Sachlage entsprechen.

Von allen Linien, welche der Beschluss von 1875 subventionirte, wurde die Brünigbahn als die wichtigste betrachtet. Der Staat verpflichtete sich nämlich gleichzeitig zur Subventionirung derjenigen Linien, welche in Brienz an jene anknüpfen und sie über Interlaken mit Bern verbipden würden, und es wurde die Ausführung der Brünigbahn als Bedingung der Subventionirung der übrigen Linien aufgestellt. (Artikel 14.) Nun wurden die als sekundäre Bahnen betrachteten Linien mit einer Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer bedacht, ohne spezielle Baubedingungen, und es ist, selbst wenn man damals das nun heute vorgeschlagene Bausystem im Auge gehabt hätte, nicht wahrscheinlich, dass man der Brünigbahn eine kleinere Subvention als den übrigen Linien, nämlich Fr. 2,500,000 für 50 Kilometer, zugesichert hätte.

Uebrigens lag dem Subventionsbegehrn nur ein Devis von 10 Millionen zu Grunde, der dann von den Experten auf Fr. 12,340,000 erhöht wurde. Bereits 1871 hatte Herr Marti, welcher damals eine sofortige Subvention von 2 Millionen vorschlug, im Grossen Ratthe darauf hingedeutet, dass man sich wahrscheinlich zum Bau einer Eisenbahn nach dem System Fell oder Agudio entschliessen werde, deren Kosten ungefähr 8 Millionen betragen hätten, und es machte sich grundsätzlich keine Opposition gegen diese Subvention geltend, die doch verhältnissmässig höher ist, als die im Jahre 1874 beschlossene. Hätte übrigens die Brünigbahngesellschaft auf dem damaligen Devise eine Ersparniss von 20 % erzielt, wie andere Linien es zu thun im Stande waren, so würde Niemand auf den Gedanken gekommen sein, es solle die Subvention auch entsprechend reduzirt werden.

Allerdings nahm das Projekt von 1874 den Bahnbetrieb während des ganzen Jahres in Aussicht, während im gegenwärtigen Projekte für die eigentliche Bergbahn nur ein sechsmonatlicher Betrieb vorgesehen ist. Allein abgesehen davon, dass der Verkehr ausserhalb der sechs Sommermonate nahezu gleich Null ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, wenn die Umstände es ertheischen, das gegenwärtige Projekt den Betrieb der ganzen Linie während des ganzen Jahres ermöglicht. Sobald das Bedürfniss dazu vorhanden ist, wird die Brünigbahngesellschaft ohne Zweifel sich einer dahерigen Kombination nicht widersetzen, bei welcher sie ihre Rechnung finden wird, und zu der sie übrigens der Staat in seiner Eigenschaft als Hauptaktionär immer wird anhalten können.

Das vorgeschlagene System hat im Weitern den Vortheil, dass es der Konkurrenz vorbeugt, welche eine normalspurige Bahn über den Brünig der Bern-Luzernbahn machen würde. Diese Konkurrenz würde die Zukunft der Bern-Luzernbahn, deren geringer Ertrag einige Aussicht auf eine Zunahme hat, beeinträchtigt haben. Wenn wir auf der andern Seite den Rentabilitätsberechnungen der ganzen Linie, welche nicht mit Rücksicht auf die constanten Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung erstellt wird, auch nur wenig Glauben schenken, so müssen wir doch immerhin anerkennen, dass der Staat eher einen Zins von seiner Aktienbeteiligung erhalten wird,

wenn die Linie 7 Millionen, als wenn sie  $12\frac{1}{2}$  Millionen kostet.

### III.

Der Bericht der vom Regierungsrathe zur Prüfung der Vorlagen des Brünigbahnkomites ernannten Experten spricht sich in jeder Beziehung günstig aus. Wir begnügen uns damit, hier seine Schlüsse anzuführen:

1. Die Wahl der Bahnsystems-Combination der schmalen Spurweite von 1 Meter mit der Zahnstange entspricht den Zwecken der Lokal- und Binnenbahn, als welche die Brünigbahn sich qualifizirt, vollkommen und auch dem Standpunkt der heutigen Transporttechnik.

2. Für die im Bauvertrag vorgesehene Pauschalsumme von 7 Millionen kann die Bahn im Unterbau, Oberbau und Hochbau rationell und solid erstellt und ebenso mit Rollmaterial ausgerüstet werden, und die beaufsichtigende Bauleitung der Gesellschaft darf in dieser Hinsicht gewissenhafte und strenge Anforderungen gelten lassen.

Ebenso kann der Betrieb um die im Betriebsvertrag vorgesehene Pauschalsumme von Fr. 230,000 mit Inbegriff der im Betriebsbudget vorgesehenen Einlage in den Oberbau-Erneuerungsfond seitens der Unternehmer allen Anforderungen entsprechend besorgt werden.

3. Für die Verkehrszwecke, die mittelst einer Brünigbahn *naturgemäss erreicht werden können*, ist

das mittelst Kombination von schmaler Spur und Zahnstange gebotene Verkehrs-Instrument gegen die früher projektierte, aber für Bau und Betrieb viel theuerere *normalspurige Lokalbahn* nicht minderwerthig, dagegen hat die dafür zugesagte Subvention, resp. Beteiligung des Kantons Bern, bei der heutigen Vorlage Aussicht auf angemessene Verzinsung, welche bei der früheren Vorlage sehr gering war. In dieser Beziehung hat die jetzige Vorlage für die Beteiligung sogar einen höhern Werth.

Aus den Erklärungen der Herren Ingenieure Vögelin, Gerlich und Ganguillet ergibt sich also, dass das vorgeschlagene Bausystem den obwaltenden Umständen entspricht, und dass die Voranschläge für den Bau und Betrieb, sowie die Rentabilitätsberechnungen genau sind.

Uebrigens beweist die von den Herren Unternehmern Ott und Zschokke gemachte Offerte für Abschluss eines Forfaitvertrages hinlänglich die Genauigkeit der vom Komitee gemachten Angaben.

Es bleibt daher nur noch die Frage zu untersuchen, ob die Hülfsmittel, über welche das Brünigbahnkomite verfügt, hinreichen, um die im Projekte vorgesehenen Ausgaben zu decken. Die Prüfung dieser Frage wird Sache des Vortrages der Direktion der Finanzen sein.

Bern, 6. Mai 1881.

Der Direktor der Eisenbahnen:  
**Stockmar.**

# Mitrapport

der

## Finanzdirektion des Kantons Bern

zum

### Vortrag der Baudirektion

betreffend den

## Finanzausweis der Brünigbahn.

(Mai 1881.)

Es sind bei der Behandlung dieser Angelegenheit von uns hauptsächlich folgende zwei Fragen zu prüfen:

1. Findet der Beschluss vom 28. Hornung 1875, wonach sich der Staat bei der Eisenbahnlinie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000 betheiligt, auch auf das von dem Gründungs-Comité der Brünigbahn vorgelegte Projekt Anwendung?
2. Wenn ja, hat das Brünigbahncomité den für die Ausführung des Eisenbahnprojektes und für die Erlangung der Staatssubvention im Beschluss vom 28. Hornung 1875 geforderten Finanzausweis geleistet?

### I.

Die erste Frage betreffend, so enthält der Beschluss vom 28. Hornung 1875 keine detaillierte Beschreibung des subventionirten Bahnprojektes, sondern es lautet derselbe einfach wie folgt:

« Der Staat betheiligt sich an dem Baue der nachbenannten Eisenbahnlinien durch Uebernahme von Aktien in folgendem Verhältniss:

- « a. bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000.»
- « b. etc. etc.

Der einfache Wortlaut des Beschlusses lautet demnach entschieden zu Gunsten des gegenwärtigen Projekts, und muss auf Grundlage dieses Wortlautes die Auffassung des Brünigbahn-Comité's als richtig anerkannt werden.

Dagegen kann geltend gemacht werden, dass durch den Beschluss von 1875 nicht jede Eisenbahnlinie, welcher der Name Brünigbahn beigelegt werden könnte, habe subventionirt werden wollen, sondern nur dasjenige Projekt, das dannzumal

in den Hauptpunkten ausgearbeitet vorlag. Denn gerade deswegen seien die 12 verschiedenen durch den Beschluss von 1875 subventionirten Eisenbahnprojekte in zwei Kategorien getheilt worden, weil die einen in jeder Beziehung vorgearbeitet und nach Trace-, Bau- und Betriebskosten, Rendite u. s. w. genau beschrieben waren, bei den andern aber das nicht der Fall gewesen sei. Zu den Projekten erster Kategorie habe die Brünigbahn gehört, bei der von den Vertretern des Projektes selbst eine genaue Beschreibung desselben in Bezug auf den Charakter der Bahn, Trace, Steigungen, Radius, Spurweite, Schienen, Bauzeit, Betriebsmaterial, Lokomotiven, Wagen, Anlagekosten u. s. w. geliefert worden sei, die von den staatlich ernannten Experten verifizirt und begutachtet, von der Regierung und der grossrätlichen Kommission als Grundlage ihrer Vorträge und Vorschläge angenommen und auf die gestützt der Grossen Rath die Subvention von Fr. 2,500,000 ausgesprochen habe. Wenn desshalb vom Grossen Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschlossen worden sei, der Staat betheilige sich bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000, so sei es ausser Zweifel, dass damit das dannzumal vom Regierungsrath dem Grossen Rath vorgelegte bestimmte Projekt einer Eisenbahnlinie verstanden gewesen. Vergleiche man nun das subventionirte Projekt mit dem gegenwärtigen, so ergebe sich eine totale und grundsätzliche Verschiedenheit. Das frühere Projekt habe eine normalspurige Bahn im Auge gehabt, das gegenwärtige eine schmalspurige; früher habe es sich durchwegs um eine Adhäsionsbahn gehandelt, und jetzt solle streckenweise die Zahnstange mit Zahnradlokomotive zur Anwendung kommen; früher seien die Kosten auf 12 Millionen veranschlagt worden,

und jetzt solle die Bahn mit 7 Millionen erstellt werden u. s. w. Es gebe übrigens das Brünigbahn-Comité selbst zu, es habe sich früher um eine eigentliche Transitbahn gehandelt, jetzt aber um eine blosse Lokal- und Touristenbahn.

Diese aus den Vorlagen und den Grossrathsverhandlungen zum Beschluss vom 28. Hornung 1875 herzuleitenden Argumente können nun nicht etwa kurzweg als unbegründet von der Hand gewiesen werden, sondern sie haben ihre Berechtigung und könnten sogar durchschlagend sein, wenn der Beschluss selbst in seinem Wortlaut so unklar wäre, dass er nur unter Beiziehung der Grossrathsverhandlungen, der Vorträge des Regierungsraths, der Kommissionsberichte u. s. w. interpretiert werden könnte. Es erscheint uns aber die in Frage kommende Bestimmung des Beschlusses von 1875, welche der Eisenbahnlinie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee ohne alle Wenn und Aber, ohne Klauseln und Bedingungen eine Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 2,500,000 zusichert, so klar und unzweideutig, dass wir die Herbeiziehung anderer Interpretationsquellen als den Wortlaut selbst für unnötig, sogar für unzulässig halten.

Diese Ansicht scheint uns um so berechtigter zu sein, als durch die staatlichen Experten konstatiert worden ist, dass mit der Projektirung einer normal-spurigen Adhäsionsbahn über den Brünig ein prinzipieller Fehler begangen worden sei, dass das gegenwärtige Projekt die Bedürfnisse des Oberlandes ebensogut befriedige als das frühere, und dass daselbe in Bezug auf Rendite, vermöge der geringen Anlagekosten und des wohlfeilern Betriebes, für die Beteiligten, also auch eventuell für den subventionirenden Staat günstiger sei.

Es besteht übrigens in der Anwendung des Eisenbahnsubventionsbeschlusses von 1875 ein Präzedenzfall bei der Burgdorf-Langnau-Bahn, insoweit es wenigstens die Baukosten betrifft. Hier genehmigte nämlich der Grosse Rath ohne Anstand den Finanzausweis, und es wird die Subvention ausbezahlt werden für ein Projekt, das eine Million weniger kostet, als dasjenige devisirt war, das dem Subventionsbeschlusse zu Grunde gelegen hat. Der Grosse Rath legte also den Subventionsbeschluss nicht in einschränkendem Sinne aus, und damit hat er ganz sicher im Interesse des Staates gehandelt, denn die Aussichten auf Verzinsung seiner Aktien steigen natürlich in dem Masse, in welchem die Anlagekosten sich vermindern, wobei jedoch hervorgehoben werden muss, dass das Unternehmen der Burgdorf-Langnau-Bahn als ein in jeder Beziehung solides und konsolidirtes erschien und dass sich die beteiligte Gegend für dasselbe sehr bedeutende Opfer gebracht hat.

Im gleichen Sinne möchten wir nun auch die Angelegenheit der Brünigbahn behandeln; wir möchten auch hier keine engherzige Auslegung des Subventionsbeschlusses eintreten lassen, dagegen aber verlangen, dass das Unternehmen auf solider Grundlage basirt, mit den für den Bau und die Inbetriebsetzung nothwendigen Mitteln ausgerüstet sei und dass sich zu diesem Zwecke die beteiligten Gemeinden und Privaten in einer ihrem Interesse und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Masse finanziell beteiligen.

## II.

Was nun die Frage betrifft, ob der vom Brünigbahnkomite geleistete Finanzausweis als genügend anzuerkennen sei, haben wir Folgendes zu bemerken:

Das Baukapital von 7 Millionen soll beschafft werden zur Hälfte in Obligationen und zur Hälfte in Aktien. Beziiglich des Obligationenkapitals liegt ein Anleihensvertrag vor, worin sich ein Bankkonsortium zur Uebernahme desselben, gegen Leistung der vorgesehenen Sicherheiten, verpflichtet und zwar in folgendem Verhältniss:

1. Die Eidgenössische Bank in Bern	Fr. 2,000,000
2. Die Kantonalbank von Bern	» 1,000,000
3. Die Diskontokasse in Interlaken	» 270,000
4. Die Herren Tschann-Zeerleder & Cie in Bern	» 50,000
5. Die Herren Paul Blösch & Cie in Biel	» 50,000

Summa Fr. 3,370,000

Der Rest von Fr. 130,000, entsprechend den Baukosten der Strecke Kienholz-Brienz, die vorläufig nicht gebaut werden soll, bleibt der Bahngesellschaft für den Fall der Ausführung zur Emission vorbehalten.

Aus den Anleihensbedingungen heben wir hervor, dass der Zins der Obligationen 5 %, semesterweise zahlbar, nebst einer Kommission von  $\frac{1}{2}$  % für Einlösung der Coupons beträgt und dass der Kurs auf 95 % des Nominalwerthes festgestellt worden ist. Wir müssen nun bekennen, dass wir über diese Bedingungen einigermassen erstaunten und dass wir einen Kurs von nur 95 % bei einem Zinsfusse von 5 % oder umgekehrt eine 5 %ige Verzinsung bei einem Kurse von 95 % bei dem gegenwärtigen Stande des Geldmarktes als für den Anleihennehmer zu ungünstig bezeichnen müssen. Diese Bedingungen sind nur dann zu erklären, wenn das Konsortium in die Rentabilität und überhaupt in die Zukunft der Brünigbahn Zweifel setzte und sich für das übernommene Risiko durch entsprechende Bedingungen zu entschädigen suchte. Daraus geht wohl unzweideutig hervor, dass das Unternehmen noch nicht in demjenigen Masse kreditfähig ist, wie es der Staat, wenn er ihm mit einer so grossen Aktienbeteiligung beitreten soll, dringend wünschen muss, ein Uebelstand, der durch Vermehrung der Mittel des Unternehmens auf dem Wege der Erhöhung des Aktienkapitals am besten beseitigt werden kann.

Die Folge der Kursbedingungen im Anleihensvertrage ist, dass die Brünigbahngesellschaft das gezeichnete Obligationenkapital von Fr. 3,370,000 nicht voll einbezahlt erhält, sondern nur mit einem Verluste von 5 %, also mit

» 3,201,500

so dass sich ein Verlust ergibt von Fr. 168,500 der anderweitig gedeckt werden muss, wenn das Obligationenkapital nicht ungenügend bleiben soll. Eine solche Deckung haben wir nun aus dem Bericht des Brünigbahn-Komitee zu ihrem Gesuche um Genehmigung des Finanzausweises nicht sicher herausfinden können. Wohl fanden wir auf Seite 22 im Devis des Unternehmens unter den der Bahngesellschaft auffallenden Kosten einen Posten:

« 2. Kosten für Geldbeschaffung und Verzinsung des Obligationenkapitals, 10 % von Fr. 3,500,000, Fr. 350,000. »

Dass in dieser Summe der Kursverlust inbegriffen sei, konnten wir aber nicht annehmen, sondern wir mussten der Meinung sein, es sei diese Summe bestimmt für die mit einem solchen Anleihen ausser dem Kursverlust verbundenen Kosten aller Art und für die Verzinsung des Obligationenkapitals während der zweijährigen Bauzeit nach Abzug allfälliger Zinsvergütungen momentan angelegter vorräthiger Gelder, die aber in der Regel sehr gering sind. Es bestimmt zwar der § 5 des Anleihenvertrages, dass die Einzahlung des Obligationenkapitals an die Bahngesellschaft nach Bedürfniss und im Verhältniss des Vorrückens des Baues zu leisten seie, es wird aber die Wirkung dieser für die Gesellschaft günstigen Bestimmung sofort wieder aufgehoben durch den Nachsatz, wonach den Banken das Recht zusteht, die Einzahlung des Obligationenkapitals zu anticipiren, in welchem Falle für alle anticipirten Einzahlungen der Zins à 5 % vergütet wird. Es musste nun die Finanzdirektion nach den von ihr gemachten Erfahrungen es für wahrscheinlich halten, dass die Banken, von dieser Bestimmung Gebrauch machend, ihre Einzahlungen allerdings anticipiren und vielleicht bereits im Anfange der Bauzeit das Obligationenkapital ganz oder grösstentheils einzahlen würden, so dass die Bahngesellschaft das Obligationenkapital bereits während der Bauzeit, ganz oder grösstentheils zu verzinsen hätten. Mündlichen Mittheilungen der Vertreter des Brünigbahn-Comité's zufolge nimmt aber dasselbe auf Gründe gestützt an, dass das Obligationenkapital nur successive, nach Bedürfniss der Bahngesellschaft, einbezahlt werden wird, und glaubt infolge dessen, dass der Posten von Fr. 350,000 auch für die Deckung des Kursverlustes, der unter die Kosten für Geldbeschaffung falle, hinreichend sei. Es mag das möglich sein, überzeugt sind wir aber durchaus nicht, so wenig als wir wissen, ob auch die ganz summarisch aufgenommenen Ansätze für « Allgemeine Verwaltung », für die Zwecke, denen sie dienen sollen, hinreichend sind, so lange nicht ein detaillirter Nachweis darüber vorliegt, der für eine genaue Prüfung des Finanzausweises erforderlich ist und deshalb verlangt werden muss.

Das Aktienkapital betreffend, so sind von Gemeinden und Privaten Aktien im Betrage von Fr. 1,015,000 gezeichnet worden und zwar von den Gemeinden des Amtes Oberhasle . Fr. 161,000 von der Gemeinde Aarmühle . . . . . » 100,000 von den Bauunternehmern der Brünig- bahn, Herren Ott & Zschokke . . . . . » 300,000 Privatsubscriptionen . . . . . . . . . zusammen Fr. 1,015,500 Die Staatssubvention von . . . . . . . . . hinzugerechnet, ergibt ein Aktien- kapital von . . . . . . . . . Fr. 3,515,500

Es ist demnach ein gezeichnetes Obligationen- und Aktienkapital vorhanden, das dem aufgestellten Baudevise entspricht, es könnte demnach der Finanzausweis als geleistet betrachtet werden, sofern die Summe von 7 Millionen für die solide Durchführung des Unternehmens und Inbetriebsetzung der Bahn

als hinreichend betrachtet wird. In dieser Beziehung haben wir nun aber Bedenken und zwar zunächst in Betreff des Postens « Unvorhergesehenes und Reserve », den wir mit Fr. 35,000 für viel zu tief gegriffen halten. Bei einem Eisenbahnunternehmen von solcher Ausdehnung genügt aller Erfahrung nach eine solche Summe für alle nicht vorgesehenen und nicht vorzuhaltenden Ausgaben und für Deckung der unvermeidlichen Ausfälle auf den Privataktienzeichnungen absolut nicht, und sollte dieser Posten um mindestens Fr. 200,000 erhöht werden. Im Fernern erscheint es als unumgänglich nothwendig, dass ein Eisenbahnunternehmen, das als lebens- und betriebsfähig, überhaupt in jeder Beziehung konsolidirt gelten will, mit einem entsprechenden Betriebsfond ausgestattet sein muss. Mangelt es an einem solchen, so fehlt dem Unternehmen die rechte Basis, und bei jedem ausserordentlichen Ereignisse droht eine Katastrophe, die dann von den Meist- und Zunächst-beteiligten durch Darbringung neuer Opfer abgewendet werden muss. Einer solchen Eventualität möchten wir nun den Kanton Bern, allen gemachten Erfahrungen zum Trotz, nicht aussetzen. Unseres Erachtens muss demnach in das Finanzprogramm der Brünigbahn ein Betriebsfonds von wenigstens Fr. 200,000 aufgenommen werden. Es bedarf daher für die Brünigbahn neuer Mittel im Betrage von mindestens Fr. 400,000, die durch Aktien aufgebracht werden müssen und deren Deckung den beteiligten Gemeinden und Privaten obliegt. Damit wird einem oft gehörten und durchaus begründeten Einwand gegen das dermalige Brünigbahnprojekt, das sich die oberländischen Gemeinden, speziell diejenigen des Amtsbezirks Interlaken, wo von 25 Gemeinden eine einzige subventionirt hat, sich finanziell zu wenig beteiligt haben, begegnet.

Eine grössere Beteiligung und zwar in dem von uns vorgeschlagenen Masse ist unserer Ueberzeugung nach den interessirten Gemeinden gar wohl möglich, wenn wenigstens der Nutzen der Brünigbahn für das Oberland wirklich so gross ist, wie er dargestellt wird, und wenn dieser Nutzen von den Gemeinden anerkannt wird. Ist letzteres nicht der Fall und die entsprechende Opferwilligkeit nicht vorhanden, so wäre das ein Zeichen, dass die Brünigbahn von der Mehrzahl der oberländischen Bevölkerung nicht als ein Bedürfniss angesehen wird, in welchem Falle die Bahn besser ungebaut bleibt. Es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass bei den Verhandlungen über den Beschluss von 1875 im Grossen Rath die Beteiligung des Oberlandes von 1½ bis 3 Millionen angenommen wurde, und dass bei der Burgdorf-Langnau-Bahn die Gemeinden trotz der Kostenersparnis von 1 Million ihre ursprüngliche Aktienbeteiligung aufrecht erhalten und voll einbezahlt haben, was zur Folge hatte, dass kein Obligationenkapital beschafft zu werden brauchte.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob es zulässig sei, dass der Grossen Rath dem Brünigbahn-Comité für Ergänzung des Finanzausweises eine Frist einräumt. Wir müssen diese Frage unbedingt bejahen, indem wir der Ansicht sind, der Grossen Rath sei in Bezug auf Genehmigung des Finanzausweises durchaus frei, und es stehe ihm namentlich das Recht zu, im Interesse der Sache

und zu bestmöglicher Sicherstellung der Staats-  
subvention gewisse Bedingungen zu stellen, sowie  
für Erfüllung derselben angemessene Fristen ein-  
zuräumen.

Als Resultat unserer Prüfung und im Sinne vor-  
stehender Erörterungen beantragen wir lgenden

## Beschlusses-Entwur

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

*in Erwagung:*

dass die Frage entsteht, ob die durch Beschluss vom 28. Februar 1875 ausgesprochene Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 2,500,000 bei der Eisenbahnlinie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee nur für das damals vorgelegene, auf 12 Millionen veranschlagte Bahn-  
projekt oder auch auf das gegenwärtig vorliegende, in verschiedenen Beziehungen wesentlich modifizierte, auf 7 Millionen devisirte Projekt Geltung habe;

dass ausser dem Wortlaut jenes Beschlusses und der Billigkeit gegenüber der beteiligten Landes-  
gegend für die Bejahung die durch die staatlichen Experten konstatierte Thatsache spricht, dass das gegenwärtige Projekt für diejenigen Verkehrszwecke, welche durch eine Brünigbahn naturgemäss erreicht werden können, nicht minderwerthig ist, dagegen für die Staatssubvention eine grössere Aussicht auf angemessene Verzinsung eröffnet und also in dieser Beziehung sogar einen höhern Werth hat;

dass der vom Gründungskomitee der Brünigbahn rechtzeitig eingereichte Finanzausweis als genügend erachtet werden könnte, wenn der Kostenvoranschlag von 7 Millionen für den Bau und die Inbetriebsetzung der Linie hinreichend wäre, dass dies jedoch nicht der Fall ist, indem der im Devis aufgenommene Posten von Fr. 35,000 für Unvorhergesehenes und Reserve durchaus ungenügend ist und ein zur Lebens-  
fähigkeit der Bahn unentbehrlicher Betriebsfonds ganz fehlt;

dass aber der Staat, indem er dem Subventions-  
beschlusse vom 28. Hornung 1875 in den zweifel-  
haften Punkten eine dem Brünigbahnunternehmen günstige Auslegung gibt, verlangen muss, dass dieses Unternehmen auf durchaus solider Grundlage erstellt und dass zu dem Zwecke die beteiligte Gegend dasselbe in einem grössern Masse finanziell unter-  
stütze, als es bis jetzt der Fall gewesen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
*beschliesst:*

1. Es wird anerkannt, dass der Beschluss vom 28. Hornung 1875 betreffend die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien soweit es die Brünigbahn betrifft, auf das vom Brünigbahn-  
komitee eingereichte Projekt seine Anwendung findet und dass die Eingaben für Leistung des Finanzaus-  
weises rechtzeitig gemacht worden sind.

2. Die Genehmigung des Finanzausweises wird jedoch verschoben, bis derselbe ergänzt ist und namentlich die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Das Brünigbahnkomitee hat ein detailliertes Bau- und Finanzprogramm einzureichen, aus welchem im Einzelnen genau hervorgehen soll, dass die für Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Geldbeschaffung und Verzinsung des Obligationen-  
kapitals angesetzte Summe von Fr. 550,000 zur Erfüllung seiner Aufgabe hinreicht;
- b. der Ansatz für « Unvorhergesehenes und Reserve » ist um Fr. 200,000 zu erhöhen;
- c. es ist ausser den Mitteln zur Bauausführung auch noch ein Betriebsfonds im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 zu beschaffen;
- d. die über das bereits gezeichnete Obligationen- und Aktienkapital weiter nothwendig werdenden Geldmittel sind durch Aktienzeichnungen der beteiligten Gemeinden und Privaten aufzubringen; das Obligationenkapital darf nicht erhöht werden.

3. Mit dem Baue der Linie darf nicht begonnen werden, bis diese Bedingungen erfüllt und der ver-  
vollständigte Finanzausweis vom Grossen Rath definitiv genehmigt ist.

4. Für die Ergänzung des Finanzausweises wird dem Brünigbahnkomitee eine Frist von 18 Monaten bestimmt. Werden innerhalb derselben die gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so fällt die Beteiligungs-  
zusage des Staates dahin.

Bern, den 6. Mai 1881.

**Der Finanzdirektor  
Scheurer.**

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Em-  
pfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 9. Mai 1881.

**Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
L. Kurz.**

**Antrag**  
der  
**Staatswirthschaftskommission**  
betreffend den  
**Finanzausweis der Brünigbahngesellschaft.**

---

**Die Staatswirthschaftskommission,**

in Erwägung,

dass der Finanzausweis für die Brünigbahn in der gesetzlichen Frist eingereicht worden ist;

dass aber diese Vorlage wegen zu kurzer Zeit nicht gründlich geprüft werden könnte, dieselbe jedoch unvollständig zu sein scheint;

dass zur allfälligen Kompletirung der Vorlage und deren Prüfung eine entsprechende Zeit nothwendig sein wird,

*beschliesst:*

Es sei bei'm Grossen Rathe zu beantragen, er möchte die Behandlung dieser Vorlage auf eine spätere Sitzung verschieben.

---

*Bern, den 10. Mai 1881.*

**Im Namen der Staatswirthschaftskommission**

*der Präsident*

**S c h m i d.**

